

MaKrim 15

Erstbetreuer: Dr. jur. André Schulz M.A.

Zweitgutachter: Dr. Thomas Fischer

Masterarbeit:

**Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen aus Clanstrukturen als
kriminalpräventives Mittel?**

Zulässigkeit und Erfolgsaussichten der Maßnahme zur Senkung der Kinder-
und Jugenddelinquenz im europäischen Kontext.

Vorgelegt von:

Manuel Wichtrup

manuel.wichtrup@gmx.de

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis.....	V
1. Einleitung.....	1
1.1. Forschungsrelevanz und Aktualität der Thematik	1
1.2. Zielsetzung und These.....	5
1.3. Methodisches Vorgehen	6
2. Clankriminalität.....	7
2.1. Clan – Versuch einer Definition	7
2.2. Die „libanesisch-arabischen“ Familienclans.....	11
2.2.1. Historischer Hintergrund.....	11
2.2.2. Aktuelle Entwicklungen in Deutschland.....	14
2.2.3. Von Clanstrukturen ausgehende Straftaten	17
2.3. Roma- und Sinti-Clans.....	19
2.3.1. „Sinti und Roma“ – Wer ist damit gemeint?.....	20
2.3.2. „Roma“, „Sinti“ und Clankriminalität.....	22
3. Abgrenzung zu anderen Gruppierungen der Organisierten Kriminalität	25
4. Kriminalitätstheoretische Betrachtung von Clankriminalität.....	27
4.1. Lerntheoretische Aspekte von Clankriminalität	29
4.1.1. Grundlagen sozialen Lernverhaltens.....	29
4.1.2. Lerntheoretische Begründungen delinquenten Verhaltens.....	31
4.1.3. Sozialisationstheoretische Aspekte von Clankriminalität.....	35
4.2. Kriminalisierungstheorien.....	37
4.2.1. Kriminalisierung von außen? – Der Labeling Approach	38
4.2.2. Labeling Approach und Clankriminalität.....	42
5. Jugendhilfe in Deutschland	44
5.1. Die Entwicklung der Jugendhilfe in Deutschland	45
5.2. Der Auftrag des ASD: Das staatliche Wächteramt.....	48

5.2.1. Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahmen	49
5.3. Auswirkungen von Inobhutnahmen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.....	52
6. Kriminalprävention.....	56
6.1. Kriminalprävention aus Sicht der Jugendhilfe	56
6.2. Kooperation von Jugendhilfe und Polizei	61
7. Intention und Realisierbarkeit der geforderten (Präventiv-)Maßnahmen	63
7.1. Forderungen und Empfehlungen	63
7.2. Rechtmäßigkeit von Inobhutnahmen als kriminalpräventives Mittel.....	67
7.3. Kriminalpräventive Wirkung von Inobhutnahmen.....	69
8. Clankriminalität und Prävention im europäischen Kontext	73
9. Resümee	75
9.1. Zusammenfassung	75
9.2. Fazit.....	77
9.3. Ausblick	81
Literaturverzeichnis	84
Eigenständigkeitserklärung	95

Abkürzungsverzeichnis

ADS – Antidiskriminierungsstelle des Bundes

ASD – Allgemeiner Sozialer Dienst

BDK – Bund Deutscher Kriminalbeamter

BKA - Bundeskriminalamt

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

BMI – Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat

ECPA - European Crime Prevention Award

EUCPN - European Crime Prevention Networks

IOK - Italienische Organisierte Kriminalität

JWG - Jugendwohlfahrtsgesetz

KIBKA – Kriminalistisches Institut des Bundeskriminalamts

KJHG – Kinder- und Jugendhilfegesetz

LKA - Landeskriminalamt

OK – Organisierte Kriminalität

OKJA – Offene Kinder- und Jugendarbeit

PKS – Polizeiliche Kriminalstatistik

PLO – Palistine Liberation Organization

REOK – Russisch-Eurasische Organisierte Kriminalität

RJWG - Reichsjugendwohlfahrtsgesetz

RKNRW – Regierungskommission Nordrhein-Westfalen

SGB - Sozialgesetzbuch

SKT - Sozialkompetenztraining

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1.: „Entwicklungen im Überblick“ (LKA NRW 2020, S. 3).

1. Einleitung

„Bei der Bekämpfung krimineller Familienstrukturen sollte auch die Herausnahme von Kindern aus solchen Strukturen einfacher als bislang ermöglicht werden“ (CDU 2019, S. 5).

Diese Forderung wurde in den letzten zwei Jahren von verschiedenen politischen Parteien und Institutionen geäußert, um vielfältiger gegen die sogenannte „Clankriminalität“ vorgehen zu können. Das Ziel dieser Arbeit ist eine wissenschaftliche Einschätzung der tatsächlichen kriminalpräventiven Wirkung einer solchen Maßnahme.

1.1. Forschungsrelevanz und Aktualität der Thematik

Clankriminalität ist seit einigen Jahren ein häufig genutzter und dennoch nur schwer greifbarer Begriff in der Diskussion um die innere Sicherheit in Deutschland. Dieses als Clankriminalität bezeichnete Deliktsfeld wird statistisch durch die Sicherheitsbehörden dem Bereich der Organisierten Kriminalität (OK) zugeordnet (vgl. Bundeskriminalamt 2019, S. 28ff.). Organisierte Kriminalität, begangen von als „Clans“ definierten Familien, hat in Deutschland mit der Zeit eine solche Relevanz bekommen, dass u.a. das Land Nordrhein-Westfalen 2019 ein eigens auf Clankriminalität fokussiertes Lagebild herausgegeben hat, um die derzeitige Situation darzustellen (vgl. LKA-NRW 2019, S. 6f.). Im September 2019 veröffentlicht die Regierungskommission „Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“ einen Zwischenbericht zum Thema „Bekämpfung der Clan-Kriminalität durch Prävention und Strafverfolgung“, welcher 21 Empfehlungen für einen zukünftigen Umgang mit Clankriminalität nennt (vgl. Regierungskommission Mehr Sicherheit für NRW 2019). Clankriminalität ist jedoch nicht nur für Nordrhein-Westfalen eine Herausforderung, sondern existiert in der gesamten Bundesrepublik. Sie findet daher auch im Bundeslagebild für Organisierte Kriminalität unter der Überschrift „Kriminelle Mitglieder ethnisch abgeschotteter Subkulturen (Clankriminalität)“ Berücksichtigung (vgl. BKA 2019, S. 28ff.). Im Jahr 2018 wurden, laut dieses Bundeslagebilds, insgesamt 45 Verfahren zur Organisierten Kriminalität erfasst, welche der Clankriminalität zugeordnet wurden und 8,4% aller OK-Verfahren entsprechen (vgl. ebd. S. 28). 2019 veröffentlichten einige Parteien, Institutionen der Strafverfolgungsbehörden und polizeiliche Interessensvertreter, wie bspw. der

Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK), Stellungnahmen und Vorschläge, Empfehlungen oder Forderungen bezüglich einer umfassenden Bekämpfung des Phänomens Clankriminalität. Eine dieser Maßnahmen ist die zu Beginn genannte Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen. Durch eine solche Maßnahme soll die Übernahme und Verfestigung abweichender Verhaltensweisen unterbunden und spätere Intensivstraftäterschaften verhindert werden. In Medienberichten ist zu lesen, dass in Schweden bereits auf diese Art und Weise gegen kriminelle Familien vorgegangen wird (vgl. Arnsperger 2019). Diese Forderung zur Bekämpfung von Clankriminalität und zur Prävention von Intensivstraftäterschaften steht im Fokus dieser Arbeit. Im Verlauf dieser Arbeit wird die Frage beantwortet, ob eine solche Maßnahme aktuell umsetzbar ist und inwieweit tatsächlich eine nachhaltige kriminalpräventive Wirkung zu erwarten wäre. Die Fragestellung, die dieser Arbeit zugrunde liegt, ist demnach in zwei Abschnitte aufzuteilen. Zum einen die Frage der Rechtmäßigkeit solcher Maßnahmen und ggf. notwendige Veränderungen an den gesetzlichen Voraussetzungen. Zum anderen werden die zu erwartenden Auswirkungen und Folgen und die Wahrscheinlichkeit einer nachhaltigen kriminalpräventiven Wirkung betrachtet, die eine solche Maßnahme erst rechtfertigen würde.

Von den deutschen Sicherheitsbehörden werden mit Clankriminalität primär die illegalen Geschäfte und Verhaltensweisen von libanesisch-arabischen Großfamilien in Verbindung gebracht (vgl. u.a. BKA 2019, S. 28). In dieser Arbeit wird der Clan-Begriff differenziert betrachtet und die Schwierigkeiten erläutert, welche durch das Fehlen einer einheitlichen Bestimmung dieses Begriffs entstehen. Diese Erläuterungen beziehen sich gleichermaßen auf den Begriff der Clankriminalität. Grundlegend für die Beantwortung der vorliegenden Fragestellung ist nicht nur ein Verständnis davon, was sich hinter dem Clan-Begriff verbirgt, sondern auch ein umfassendes Wissen darüber, wer die Betroffenen der aufgeführten Forderungen sind. Aus diesem Grund wird zu Beginn der Arbeit die primäre Zielgruppe der empfohlenen Maßnahmen vorgestellt. Zur heutigen Situation dieser Familien in Deutschland wird hingeführt, indem ihre Fluchtgeschichte der letzten Jahrzehnte und die politischen Konflikte, die sie zur Flucht zwangen, dargestellt werden. Die Erfahrungen von Exklusion und Stigmatisierung, die sie in den Jahren ihrer Flucht erlebten,

haben dazu beigetragen, dass die Familien sich in der Situation wiederfinden, wie sie sich heute darstellt. Von Clankriminalität ist insbesondere in der medialen Berichterstattung ebenfalls häufig die Rede, wenn über Straftaten von Großfamilien berichtet wird, die der Bevölkerungsgruppe der „Sinti und Roma“ zugeordnet werden. Einzelne Menschen oder ganze Familien dieser Bevölkerungsgruppe zuzuordnen ist allerdings nicht möglich, da die Zugehörigkeit einer „Sinti-“ oder „Roma-Gruppe“ nirgendwo festgeschrieben und von Außenstehenden dementsprechend nicht nachweisbar ist. Die geschichtliche und kulturelle Entwicklung, die dieser Tatsache zugrunde liegt, wird in dieser Arbeit separat erläutert, um deutlich zu machen, weshalb „Sinti- oder Roma-Clans“ aus polizeipolitischer Sicht nicht als solche existieren können. Darauf folgend wird die Clankriminalität gegen andere Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität abgegrenzt und ihre Alleinstellungsmerkmale herausgearbeitet. Neben der Italienisch Organisierten Kriminalität (IOK) zählen Rockergruppierungen und rockerähnliche Gruppierungen sowie die Russisch-Eurasische Organisierte Kriminalität zu den relevantesten OK-Erscheinungsformen in Deutschland (vgl. ebd., S. 20ff.).

Die Jugendhilfe spielt bei der Beantwortung der Frage nach der gesetzlichen Zulässigkeit der geforderten Maßnahmen eine zentrale Rolle. In einem eigenen Kapitel wird daher auf die Grundlagen der Jugendhilfe in Deutschland, ihre Entwicklung, die Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen, der Methoden und Zielsetzungen eingegangen. In diesem Zusammenhang wird auch das staatliche Wächteramt, welches die Jugendämter in Deutschland innehaben, und seine Bedeutung für die Arbeit der Jugendhilfe bei einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung erläutert. Inobhutnahmen sind ein starker Eingriff in das Leben und die Entwicklung von Kindern. Auf der Basis kriminalpräventiver, bindungs- und identitätstheoretischer Grundlagen werden die Chancen und Risiken eines solchen Eingriffs gegenübergestellt. Aufgrund der Vielzahl an bestehenden Theorien über die Entwicklung und die Übernahme abweichenden Verhaltens und des begrenzten Umfangs dieser Arbeit werden ausgewählte Kriminalitäts- und Kriminalisierungstheorien herangezogen, um die Entwicklung von Delinquenz bei Kindern und Jugendlichen zu erklären. Die Forderungen der Politik zielen auf die Vermeidung von Intensivstraftäterschaften durch die Trennung der Kinder und Jugendlichen von ihren Familien ab.

Die Familie nimmt diesen Überlegungen zufolge eine derart wichtige Rolle bei der Entwicklung abweichenden Verhaltens ein, dass davon ausgegangen wird, dass eine Trennung dazu führen kann, diesen Prozess zu verhindern oder zu unterbinden. Sozialisation und soziales Lernen innerhalb des Familiensystems werden demnach als ausschlaggebende Faktoren für die Entstehung abweichenden Verhaltens angesehen. Aus diesem Grund wird sich die kriminalitätstheoretische Betrachtung von Clankriminalität auf bekannte sozialisations- und lerntheoretische Kriminalitätstheorien beschränken. Zudem wird durch die Anwendung des Labeling Approach auf die Thematik der Clankriminalität die Rolle der Gesamtgesellschaft und des sozialen Umfelds der betroffenen Familien mit einbezogen. Die mediale Berichterstattung und die öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen der Sicherheitsbehörden können dazu führen, dass in der Gesellschaft ein Bild von diesen Familien erzeugt wird, welches zu Etikettierungen und Stigmatisierungen führen kann. Inwieweit ein solcher Prozess delinquentes Verhalten bei Kindern und Jugendlichen aus diesen Familien beeinflusst und fördert, wird mithilfe dieser Kriminalisierungstheorie erarbeitet.

Die Inobhutnahme stellt dabei das letzte Mittel dar, welches genutzt wird, um eine Gefährdung für Kinder oder Jugendliche abzuwenden. Eine solche Maßnahme bedeutet einen starken Einschnitt im Leben der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Es soll herausgearbeitet werden, welche Auswirkungen eine Inobhutnahme und die damit einhergehende Trennung von den Bezugs- und Bindungspersonen auf die betroffenen Kinder und Jugendlichen haben kann. Hierzu werden zunächst bindungstheoretische Grundlagen dargestellt und erläutert. Darauf aufbauend wird der Versuch unternommen, diese Aspekte auf die für diese Arbeit relevante Situation anzuwenden und somit die Folgen und Auswirkungen auf die psychische, emotionale und geistige Entwicklung der Betroffenen darzustellen. Die Frage, ob diese Auswirkungen auch langfristig die Persönlichkeitsentwicklung und die Identitätsbildung der Kinder und Jugendlichen beeinflussen können, ist in diesem Zusammenhang ebenfalls von Bedeutung.

Im Anschluss werden die Forderungen und Handlungsempfehlungen der einzelnen Parteien und Interessensvertreter aufgeführt und die Gemeinsamkeiten herausgearbeitet. Die Umsetzbarkeit dieser Forderungen wird zunächst

anhand der bestehenden rechtlichen Grundlagen bewertet, die der Arbeit der Jugendämter und der Jugendhilfe zugrunde liegen. Zudem werden sowohl die kriminalitäts- als auch die kriminalisierungstheoretischen Überlegungen den bindungstheoretischen Aspekten gegenübergestellt, um anschließend Argumente für und gegen eine mögliche kriminalpräventive Wirkung von Inobhutnahmen in Clanfamilien gegeneinander abzuwägen.

Abschließend wird eine Einschätzung abgegeben, mit welchen Folgen und Auswirkungen zu rechnen wäre, sollten die geforderten Maßnahmen umgesetzt werden und inwieweit diese die kriminalpräventive Wirkung der Maßnahmen beeinflussen können. Auf diesen Überlegungen aufbauend gibt diese Arbeit zudem einen Ausblick darauf, in welcher Form weiterführende Forschungsprojekte und Überprüfungsideen gesammelt werden sollten.

1.2. Zielsetzung und These

Die Diskussion um Maßnahmen zur Eindämmung von Clankriminalität, zu denen auch die geforderten Inobhutnahmen gehören sollen, ist eine kriminologische und sicherheitspolitische Debatte. Der Umgang mit dieser Form der Kriminalität wird auf politischer Ebene erarbeitet und er wird durch kriminologische und kriminalistische Erkenntnisse geprägt. Mit der Forderung, Kinder und Jugendliche aus Clanfamilien in Obhut zu nehmen, bekommt die Diskussion eine pädagogische und entwicklungspsychologische Komponente, welche die kriminalpräventive Wirkung dieser Maßnahmen beeinflussen kann. Die Auswirkungen solcher Maßnahmen auf die Kinder und auf ihre Entwicklung werden Teil dieser Diskussion und müssen berücksichtigt werden. In der öffentlichen Debatte und in den zahlreichen fachlichen Beiträgen, die zum Umgang mit Clankriminalität verfasst wurden und die im Zusammenhang mit diesen Forderungen stehen, ist von den Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen keine Rede. Diese Arbeit verfolgt das Ziel ebendiese Lücke zu füllen. Anhand der zu erwartenden Auswirkungen auf die Kinder Jugendlichen wird eine Einschätzung bezüglich der kriminalpräventiven Erfolgsaussichten dieser Maßnahme erarbeitet.

An dieser Stelle wird die These aufgestellt, dass ebendiese Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder eine kriminalpräventive Wirkung der Maßnahmen begrenzen oder sogar verhindern.

1.3. Methodisches Vorgehen

Bei der hier vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine literaturbasierte Arbeit, die keine empirische Forschung enthält. Ihren wissenschaftlichen Anspruch begründet diese Arbeit in der Nutzung existierender Theorien und bereits vorhandener wissenschaftlicher Ausführungen, um auf dieser Grundlage die hier zugrundeliegende Fragestellung zu bearbeiten. Die hierzu genutzte Literatur setzt sich aus den bereits angesprochenen Lagebildern, kriminologischen Fachbeiträgen, Zeitungsartikeln und theoriebasierten (Sammel-) Werken aus unterschiedlichen Wissenschaftsbereichen zusammen.

Bei der Bekämpfung der Clankriminalität spielt die Polizei in Form der Landeskriminalämter (LKA) und des Bundeskriminalamts (BKA) naturgemäß eine zentrale Rolle. Aus diesem Grund werden die Lagebilder und die darin aufgeführten Ausführungen dessen, was und wer dem Begriff der Clankriminalität zugeordnet wird, als für die Bearbeitung der Fragestellung relevante Ausführungen genutzt. Für den Umgang mit diesen Familien und den entsprechenden Straftaten in Deutschland sind jedoch die Ausführungen dieser Institutionen grundlegend und werden in diesem Sinn auch in dieser Arbeit genutzt. Die theoretischen Grundlagen für die Entwicklung delinquenter Verhaltensweisen und für die möglichen Folgen und Auswirkungen von abrupten Bindungsabbrüchen in Form von Inobhutnahmen durch das Jugendamt, basieren auf entsprechender Primärliteratur.

Die Diskussion um Clankriminalität in Deutschland ist ambivalent und dies findet sich auch in der Literatur zu diesem Thema wieder. So wird in dieser Arbeit u.a. auf Literatur der Kriminologin Prof. Dorothee Dienstbühl zurückgegriffen. Sie ist Professorin an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV) NRW am Fachbereich Polizei für Kriminologie und Soziologie. Schwerpunkte ihrer Arbeit sind u.a. Radikalisierung und Extremismus sowie organisierte Kriminalität und patriarchale Familienstrukturen und Ehrgewalt. Zum Thema Clankriminalität veröffentlichte sie zahlreiche Berichte und Artikel, was sie zu einer relevanten Akteurin in der öffentlichen Diskussion macht. Aus diesem Grund wurden Beiträge von ihr für die Erstellung dieser Arbeit genutzt. In ihren Arbeiten lassen sich jedoch auch pauschalisierende und stigmatisierende Aussagen finden, weshalb eine reflektierte Haltung bei der Nutzung ihrer Arbeit

notwendig ist. Ähnlich verhält es sich mit dem Buch „Die Macht der Clans“ der Spiegelreporter Thomas Heise und Claas Meyer-Heuer. Die Journalisten recherchieren seit ca. sieben Jahren zum Thema Clans und kriminelle Banden, was auch ihr Buch zu einem relevanten Beitrag zur öffentlichen Diskussion macht und aus diesem Grund für die Erstellung dieser Arbeit genutzt wird. Dennoch müssen auch einige ihrer Aussagen kritisch betrachtet werden, da sie pauschalisieren und wenig differenzieren.

2. Clankriminalität

Der Clan-Begriff wird in Deutschland seit einigen Jahren in politischen Diskussionen und medialen Berichterstattungen genutzt und ist auch in der Bevölkerung längst kein Fremdwort mehr. Clanstrukturen, kriminelle Clans und Clankriminalität sind Begriffe, die im ersten Moment den meisten Menschen bekannt sind. Im Folgenden wird dargestellt, was genau sich hinter diesen Termini verbirgt und welche Strukturen man mit ihnen überhaupt in Verbindung bringen kann. Wie haben sich diese Strukturen bilden können und was sind die Ursachen dafür, dass Clankriminalität heutzutage eine derartige gesellschaftliche Präsenz aufweist? In diesem Kapitel wird auf die zwei wohl bekanntesten Bevölkerungsgruppen eingegangen, die gemeinhin als „Clans“ beschrieben werden, „libanesisch-arabische“ Großfamilien und die in Deutschland als „Sinti und Roma“ bezeichneten Familien. Es wird der Versuch unternommen, die historischen und gesellschaftlichen Hintergründe für ihre Zuwanderung nach Deutschland darzustellen und gegebenenfalls Überlegungen anzustellen, inwieweit es sich bei den Gruppierungen um „Clans“, so wie sie von den Strafverfolgungsbehörden definiert werden, handelt.

2.1. Clan – Versuch einer Definition

Grundlegend stellen Clans einzelne Untergruppen von Stämmen dar, wie es sie in einigen muslimisch geprägten Gebieten schon seit Jahrtausenden gibt (vgl. Duran 2019, S. 297f.). Ein Clan zählt demnach nur seine eigenen Familienmitglieder und eingeheiratete Ehepartner zum eigenen Kreis, in welchem sie eine Solidargemeinschaft mit eigenen Werten und Normen darstellen, die das Normensystem der sie umgebenden Gesellschaft ablehnt (vgl. ebd.).

Der Anthropologe George Peter Murdock bezeichnet einen Clan als eine

bestimmte Form einer „kin group“, also einer „Verwandtschaftsgruppe“ und stellt den Begriff mit dem der Sippe gleich (vgl. Murdock 1949, S. 67ff.). Damit eine `Kin Group´ als Clan bezeichnet werden kann, muss sie, laut Murdock (ebd.), drei wesentliche Merkmale besitzen. Einem Clan muss eine unilineare Abstammung zugrunde liegen, die den zentralen Kern der Gruppe miteinander verbindet (vgl. ebd. S. 68.). Ein Clan muss denselben Wohnsitz innehaben und in einem Zusammenschluss handeln und arbeiten (vgl. ebd.). Wenn einzelne Mitglieder ihren eigenen Geschäften nachgehen und kein positives Gruppengefühl existiert, welches alle Mitglieder einschließt, kann demnach nicht von einem Clan die Rede sein (vgl. ebd.). Murdock (ebd. S. 69f.) unterscheidet zwischen Patri-Clans und Matri-Clans, welche sich entweder entsprechend ihrer patrilinearen oder matrilinearen Abstammungsfolge weiterentwickeln. Demnach entwickeln sich die Patri-Clans, indem die erwachsenen, männlichen Familienmitglieder dem Clan angehörig bleiben und ihre angeheirateten Ehefrauen dem Clan beitreten (vgl. ebd.) In Matri-Clans bleiben die weiblichen Mitglieder ihrem Clan zugehörig und die angeheirateten Männer treten dem Clan der Ehefrau bei (vgl. ebd.). Dies ist eine der anerkanntesten Beschreibungen dessen, was einen Clan ausmacht (vgl. Hossaini 2012). Ethnologisch ist der Ursprung des Clanbegriffs in der englischen bzw. der gälischen Sprache zu finden, und kann mit „Abkömmling“ übersetzt werden (vgl. Brockhaus Enzyklopädie 2021). Sein gälischer Ursprung lässt darauf schließen, dass der Clanbegriff bereits seit einigen Jahrhunderten genutzt wird. Inwieweit er auf die Familien angewandt werden kann, welche in der aktuellen Diskussion als Clans bezeichnet werden, wird im Folgenden unter der Hinzunahme verschiedener aktueller Beschreibungen und Definitionsversuche betrachtet.

2018 wurden etwa die Hälfte aller vom BKA im Zusammenhang mit Clankriminalität erfassten Verfahren in NRW geführt (vgl. BKA 2019, S 29). Aus diesem Grund wird dem Umgang des nordrheinwestfälischen LKAs und deren definitorischen Herangehensweise an die Thematik besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Das Landeskriminalamt in Nordrhein-Westfalen hat im Lagebild Clankriminalität 2018 bereits deutlich gemacht, dass der Begriff Clankriminalität nicht „legal definiert“ sei (LKA NRW 2018, S. 7). An dieser Situation hat sich bis zur Erstellung des neuen Lageberichts für das Jahr 2019 nichts geändert (vgl. LKA NRW 2020, S. 7). Demnach besteht aus polizeifachlicher

Perspektive weder auf Landes- noch auf Bundesebene ein einheitliches Verständnis davon, welche Merkmale ein Clan hat und welche Gruppierungen demnach als Clan bezeichnet oder unter diesem Begriff zusammengefasst werden können (vgl. ebd.). Es existieren allerdings Merkmale, bei denen der Konsens besteht, dass diese auf einen Clan zutreffen: ethnische Geschlossenheit und abgeschottete, auf Familienzugehörigkeit reduzierte Strukturen (vgl. ebd.). Für die Auswertung der Daten, die im Lagebild 2018 abgebildet werden, schränkt das LKA den Clanbegriff weiter ein, sodass Clanstrukturen „solche Familienstrukturen sind, deren typischer Handlungsrahmen sich in der offensiven und öffentlichkeitswirksamen Beanspruchung regionaler oder krimineller Aktionsräume dokumentiert“ (ebd.). Das LKA NRW zieht daraus die Schlussfolgerung im Zusammenhang mit Clankriminalität primär das kriminelle Handeln türkisch-arabischer Großfamilien zu betrachten, welche der Bevölkerungsgruppe der Mhallami angehören. Daneben werden jedoch auch Familien mit libanesischem Hintergrund im Lagebild berücksichtigt (vgl. ebd.). 2020 veröffentlicht das Landeskriminalamt Niedersachsen ebenfalls ein „Lagebild Clankriminalität“. Der Berichtszeitraum umfasst das Jahr 2019. Auch in Niedersachsen stehen Angehörige der Mhallami im Fokus (vgl. LKA Niedersachsen 2020, S. 6).

Im Bundeslagebild 2018 zur Organisierten Kriminalität, welches 2019 vom BKA veröffentlicht wurde, wird auf die Besonderheiten der Clankriminalität, vom BKA auch als „Kriminalität von Mitgliedern ethnisch abgeschotteter Subkulturen“ dargestellt, eingegangen (BKA 2019, S. 28). Das BKA nennt in diesem Zusammenhang vier Indikatoren, von denen mindestens einer nachweislich vorliegen muss, damit bei kriminellen Handlungen von Clankriminalität gesprochen werden kann (vgl. ebd., S. 29). Als ausschlaggebende Indikatoren benennt das BKA demnach folgende Punkte:

- „eine starke Ausrichtung auf die zumeist patriarchalisch-hierarchisch geprägte Familienstruktur,
- eine mangelnde Integrationsbereitschaft mit Aspekten einer räumlichen Konzentration,
- das Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen oder geringfügigen Rechtsverstößen,

- die Ausnutzung gruppenimmanenter Mobilisierungs- und Bedrohungspotenziale“ (ebd.).

Orientiert an diesen Indikatoren definiert das BKA verschiedene clanbasierte Gruppierungen aus der Organisierten Kriminalität. Anders als beim LKA NRW werden dabei nicht nur türkisch-arabische und libanesisch-Clanstrukturen wahrgenommen, sondern auch OK-Gruppierungen aus den West-Balkan-Staaten, den Maghreb-Staaten und Gruppierungen verschiedener anderer Herkunft (vgl. ebd.). Aus polizeilicher Sicht wird mit dem Clanbegriff dennoch vorwiegend ein Zusammenschluss aus verschiedenen arabischen Kernfamilien zu einer Großfamilie verstanden, welche dann „häufig mehrere hundert Mitglieder“ (Rohde et al. 2019, S. 275) umfassen kann. Ethnologisch besteht eine Diversität, die es erschwert, eine eindeutige Herkunft dieser Clanstrukturen zu benennen (vgl. ebd.).

Der Begriff der Clankriminalität ist weder in Bezug auf die Deliktformen, welche dadurch dargestellt werden sollen, noch auf die Gruppe der Tatausführenden, den „Clans“, eindeutig definiert. In der politischen und gesellschaftlichen Diskussion ist er primär negativ konnotiert. Im weiteren Verlauf dieser Arbeit soll dieser Begriff dennoch weiter genutzt werden, da der zu diskutierende Präventionsansatz unabhängig von Deliktformen und ethnischer Herkunft der entsprechenden Familienstrukturen zu sehen ist.

Es finden sich einige Gemeinsamkeiten in den aktuellen Darstellungen dessen, was unter einem Clan verstanden wird und den Ausführungen von George Peter Murdock. Kritisch ist in diesem Zusammenhang jedoch anzumerken, dass die betroffenen Familien durch eine solche Definition von Grund auf als abgeschottete Gesellschaft beschrieben werden und keine Differenzierung ermöglicht wird. Auf der Grundlage dieser Beschreibungen stehen alle Familienmitglieder im Verdacht an den illegalen Geschäften und Handlungen einiger Familienmitglieder beteiligt zu sein. Die Familien werden als Außenstehende der Gesellschaft definiert. Die weiteren Ausführungen in dieser Arbeit werden trotzdem auf den durch die Sicherheitsbehörden genutzten Begrifflichkeiten basieren, da die aktuelle öffentliche Diskussion auf diesen Begrifflichkeiten und ihrer entsprechenden Bedeutung aufbaut. Ihre pauschalisierende Wirkung muss in den Überlegungen dennoch Berücksichtigung finden. Die Erfahrung mit Pauschalisierung und Stigmatisierung haben die betroffenen

Familien bereits im Laufe ihrer Fluchtgeschichte gemacht. Im Folgenden wird ihre Geschichte und die damit einhergehenden Entwicklungen näher betrachtet.

2.2. Die „libanesisch-arabischen“ Familienclans

Die Vergangenheit der mit Clankriminalität in Verbindung gebrachten Familien spielt für die Entwicklung der letzten Jahre und das Verständnis der heutigen Situation eine fundamentale Rolle. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle ein Überblick über die Geschichte der libanesisch-arabischen Familien gegeben, um anschließend die aktuelle Situation darstellen zu können.

2.2.1. Historischer Hintergrund

Wie bereits dargestellt handelt es sich bei „den Clans“ um keine homogene Gruppierung mit demselben ethnischen Hintergrund. In den Lageberichten des LKA und BKA und insbesondere in der medialen Berichterstattung ist vorwiegend von den arabischen oder den libanesischen Familienclans die Rede. Das LKA NRW rückt dabei die Gruppe der Mhallami in den Mittelpunkt und spricht zudem von „vermeintlich libanesischen“ Wurzeln einiger Großfamilien (LKA NRW 2018, S. 7).

Die in Deutschland bekannten Gruppierungen haben ihren Ursprung zumeist in Teilen Südost-Anatoliens oder in palästinensischen Gebieten, wie Rhode et. al. (2019a, S. 275) deutlich machen. Aus Teilen der Südosttürkei, dem Gebiet Mhallami, stammt auch die gleichnamige Gruppe der Mhallami, manchmal auch als Mhallami-Kurden bezeichnet, obwohl sie von den syrischen und türkischen Kurden nicht als solche anerkannt werden (vgl. ebd.).

Die Fluchtgeschichte der Mhallami beginnt bereits in den Jahrzehnten um die Jahrhundertwende vom 19. in das 20. Jahrhundert, während derer die christlichen Armenier im Osmanischen Reich, in den Provinzen, in denen die Mhallami sich niedergelassen haben, verfolgt und ermordet wurden (vgl. Ghadban 2019, S. 58f.). Ihnen wurde von türkischer Seite vorgeworfen, sich mit den Russen verbündet zu haben oder zumindest mit ihnen zu sympathisieren und somit die Schuld zu tragen an den Verlusten, welche die Türkei zu der Zeit gegenüber den Russen zu vermehren hatte (vgl. Quiring 2016, S. 89ff.). Im ersten Weltkrieg setzte sich ihre Verfolgung fort und Überlebende

flohen in den damals unter französischer Macht stehenden Libanon (vgl. ebd.). Im 19. Jahrhundert übernahmen verschiedene europäische Staaten Schutzherrschaften für orientalische Christen und beteiligten sich somit an den Auseinandersetzungen (vgl. Wimmen 2016). Etwa zur selben Zeit entwickelte sich ein kurdischer Aufstand im Gebiet der Mhallami, welcher durch die Türkei zer schlagen wurde, woraufhin die darin verwickelten Kurden von dort ebenfalls in den Libanon flüchteten (vgl. Ghadban 2019, S. 59ff.). Weder an diesem Auf stand, der 1925 vom Sufi-Scheich Said gegen die Atatürk Regierung geführt wurde, noch am sogenannten Kara-Dag-Aufstand durch kurdische Nationalis ten von 1930 bis 1932, waren die Mhallami beteiligt (vgl. ebd.) Doch die Kämpfe wirkten sich negativ auf ihre bereits problematische Lebenssituation aus, weshalb sie gemeinsam mit den Kurden auswanderten und über Syrien in den Libanon, in die Hauptstadt Beirut, gelangten (vgl. ebd.). In der Mitte des 20. Jahrhunderts entwickelte sich eine weitere Phase, in welcher mehr als 100.000 Menschen in den Libanon flohen. In diesem Fall waren es palästinensische Flüchtlinge, die sich vor den Kämpfen mit Israel in Sicherheit bringen wollten (vgl. Wimmen 2016). Nachdem 2011 etwa 1,5 Millionen Syrer vor dem Bürgerkrieg in ihrem Land in den Libanon flohen, wird geschätzt, dass etwa die Hälfte der libanesischen Bevölkerung aus Geflüchteten besteht (vgl. Ghadban 2019, S. 59).

Die in den Libanon eingewanderten Mhallami berichteten ihren Angehörigen von den Vorzügen des Lebens im Libanon, woraufhin diese ihnen folgten (vgl. ebd., S. 62). Ghadban (ebd.) berichtet, dass sie darauf hofften, ebenso wie die Armenier, welche aus der gleichen Gegend wie sie stammten, im Libanon integriert und eingebürgert zu werden. Das konfessionelle System lies die Einbürgerung der muslimischen Mhallami jedoch nicht zu (vgl. ebd., S. 60ff). Dies hatte zur Folge, dass sie sich nach Familien und Herkunftsorten in Ghettos zusammentaten und unter sich immer weiter verschlechternden Bedingungen lebten, da sie kaum Möglichkeiten bekamen, sich einen Lebensunterhalt zu verdienen (vgl. ebd.). Zu diesem Zeitpunkt, so Ghadban (ebd.), waren die Familien auf sich allein gestellt und vom Rest der Bevölkerung sowohl räumlich als auch soziostrukturell abgeschottet, sodass die bereits engen Familienverhältnisse noch stärker wurden und sich die bestehenden Clanverhältnisse, auch in Bezug auf aus der Heimat mitgebrachter Konflikte zwischen den

Zusammenschlüssen verschiedener Gruppen, weiterentwickelten. Im Rest der Gesellschaft lebten Christen und Muslime nebeneinander, Religionsfreiheit war garantiert und die politischen Ämter waren in dem noch immer unter französischer Vorherrschaft stehenden Land nach Zugehörigkeit zu Religion und Konfession geregelt (vgl. Hoveyes 2019, S. 111).

Während der Bürgerkriege 1958 und 1975 bis 1990 im Libanon unterstützen die Mhallami immer die Partei, die ihnen den jeweils größten Mehrwert bot, immer in der Hoffnung auf eine baldige Einbürgerung (vgl. Ghadban 2019, S. 66ff.). Im zweiten Bürgerkrieg unterstützten Sie vorwiegend die Seite der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO), welche allerdings im Jahr 1982 aus dem Libanon abzog, was einen erhöhten Druck auf die Kurden vor Ort und somit auch auf die Mhallami zur Folge hatte (vgl. Henninger 2002, 726f.). Zwischen 1985 und 1990 kam es daher immer wieder zu Fluchtbewegungen aus dem Libanon in westeuropäische Länder (vgl. ebd.). Henninger (ebd.) berichtet von bis zu 15 000 Geflüchteten, darunter viele Mitglieder der Mhallami, die aus diesem Grund bis 1990 nach Deutschland kamen. Im Libanon haben viele dieser Menschen nur einen libanesischen Fremdenpass bekommen, welcher in den meisten Fällen nur ein Jahr gültig war (vgl. ebd.). Über die Staatsangehörigkeit seiner Besitzer sagte er zumeist nur aus, dass diese ungeklärt sei oder noch geprüft werde (vgl. ebd.). Dieser Umstand machte den Umgang in Deutschland mit den Geflüchteten kompliziert und führte u.a. dazu, dass es keine einheitlichen Regelungen bzgl. des Aufenthaltsstatus gab (vgl. Heise, Meyer-Heuer 2020, S. 75ff.). Ein Erlass des Berliner Senats 1987 erteilte allen Familien, die aus dem Libanon nach Berlin geflohen sind, eine Aufenthaltserlaubnis. Im Jahr 1990 wurde ein Abschiebestopp für sie erlassen, mit dem Ergebnis, dass in Berlin ankommende Geflüchtete aus dem Libanon eine sofortige Duldung bekamen (vgl. ebd.). Eine solche Duldung beinhaltete jedoch weder eine Arbeitserlaubnis noch ein Recht auf Sozialhilfe oder Schulpflicht (vgl. ebd.). Palästinensische Geflüchtete erhielten die gleiche Duldung (vgl. Duran 2019, S. 298). Diese flohen ab 1948 aufgrund verschiedener Kriege und Entwicklungen in ihrer Heimat (vgl. ebd.).¹

¹ Zu diesen zählen die Staatsgründung Israels; Auseinandersetzungen zwischen Israel, seinen Verbündeten und Ägypten zwischen 1956; der Sechstagekrieg zwischen Israel und Ägypten, Jordanien und Syrien 1967 sowie ihre Ausweisung aus Jordanien in den Jahren 1970 und 1971 (vgl. Duran 2019, S. 298.).

Heise und Meyer-Heuer (ebd.) vertreten die Meinung, dass diese Umstände eine Integration erschweren und die Grundlage für ähnliche Entwicklungen darstellte, wie sie bereits in Beirut zu beobachten waren. Die Familien- und Clanstrukturen verfestigten sich demnach aufgrund ihrer Exklusion von der Mehrheitsgesellschaft immer weiter (vgl. ebd.).

Für die Betrachtung der aktuellen Situation ist es daher unabdingbar, die Fluchtgeschichten der Familien und die Erfahrungen, die sie in diesem Zusammenhang u.a. in Deutschland machen mussten, zu berücksichtigen. Diese Erfahrungen haben einen großen Einfluss auf ihr jetziges Handeln.

Nicht alle Gruppierungen in Deutschland, die dem Clanbegriff subsummiert werden können, stammen aus Anatolien und gehören den Mhallami an. Laut BKA (2019, S. 31) stehen Angehörige dieser Gruppe aufgrund ihrer Anzahl jedoch im Zentrum der behördlichen Ermittlungsarbeit. Eine genaue Angabe zur Anzahl der heute tatsächlich in Deutschland lebenden Familien und ihrer Mitglieder, die sich den Mhallami angehörig fühlen, existiert jedoch nicht (vgl. Heise, Meyer-Heuer 2020, S. 71 ff.).

2.2.2. Aktuelle Entwicklungen in Deutschland

Die kriminellen Handlungen, die von den sich in Clanstrukturen organisierenden Großfamilien begangen werden, sind derzeit sowohl in der öffentlichen als auch in der politischen Diskussion allgegenwärtig. Neben den Lagebildern zur Clankriminalität, welche vom LKA in Nordrhein-Westfalen erstellt wurden, werden auch im Lagebericht zur Organisierten Kriminalität 2018 des Bundeskriminalamts die Entwicklungen der Straftaten, die im Zusammenhang mit Aktivitäten in und durch Clanstrukturen stehen, explizit thematisiert.

In Nordrhein-Westfalen wurde zudem im Zuge einer Sitzung des Landeskabinetts im August 2018 die Ruhr-Konferenz beschlossen. In diesem Zusammenhang wurden 20 Themenforen entwickelt. Eines dieser Themenforen beschäftigte sich ausschließlich mit dem Thema „Bekämpfung der Clankriminalität“ und die Regierungskommission „Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“² entschied sich, ihre Ergebnisse über die aktuellen Entwicklungen in einem Zwischenbericht zusammenzufassen, den sie im September 2019

² im weiteren Verlauf der Arbeit nur „Regierungskommission“

veröffentlichten (vgl. Regierungskommission NRW 2019).

Das BKA führt in seinem Lagebericht einige Statistiken zur Clankriminalität auf. Im Jahr 2018 konnten demnach 8,4% aller Verfahren in Bezug auf Straftaten im Bereich der Organisierten Kriminalität dem Bereich der Clankriminalität zugeordnet werden (BKA 2019, S. 28ff.). Diese 8,4% entsprechen 45 Verfahren, in welchen die Beschuldigten in 24 Verfahren arabischer Herkunft, in acht Verfahren mit Herkunft in den Westbalkan-Staaten, in drei Verfahren türkischstämmiger Herkunft, in einem Verfahren mit Herkunft in Maghreb-Staaten und in neun Verfahren mit anderer Herkunft aufgeführt wurden (vgl. ebd.). An dieser Stelle zeigt sich die Wichtigkeit der Berichterstattungen des LKA NRW, da 22 der 45 Verfahren dort geführt wurden. Nordrhein-Westfalen ist demnach von besonderer Bedeutung, wenn die Entwicklungen und Hintergründe der Clankriminalität in Deutschland betrachtet werden. Die Erkenntnisse aus den angesprochenen Lagebildern zur Clankriminalität und dem Zwischenbericht der Regierungskommission zur „Bekämpfung der Clankriminalität“ können nicht als repräsentative Informationen für die deutschlandweite Betrachtung der Thematik genutzt werden, da sich Kriminalität, auch in anderen Bereichen, immer auch an den regionalen Gegebenheiten orientiert. Dennoch geben sie einen guten Einblick in aktuelle Entwicklungen und mögliche Herangehensweisen an dieses Thema. In diesem Bewusstsein sollen die Berichte auch in den folgenden Kapiteln genutzt werden.

Die Mitglieder der in Deutschland beheimateten Clans pflegen heutzutage Beziehungen sowohl untereinander als auch mit anderen in der OK aktiven Gruppierungen. Diese Beziehungen sind zum Teil international gereift und lassen sich nicht mehr nur auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränken (vgl. ebd.). Beziehungen, welche sich die Familien seit ihrer Ankunft in Deutschland erarbeiten und aufbauen konnten, führen heute zur „Bildung von Parallelgesellschaften bzw. Subkulturen, die auf einem übersteigert ausgelebten Ehr- und Machtanspruch basieren und eigene formale Entscheidungs- und Sanktionsmechanismen begründen“ (LKA NRW 2019, S. 7). Die Verantwortung dafür, dass sich die Situation in Deutschland aktuell derart gestaltet, wird vielfach in einer zu lang andauernden Untätigkeit der zuständigen Behörden gesehen. So auch von Frau Prof. Dr. Bannenberg, Inhaberin des Lehrstuhls für Kriminologie an der Universität Giessen (vgl. Bannenberg 2020, S. 204).

Neben Nordrhein-Westfalen gelten Berlin, Bremen und Niedersachsen als diejenigen Länder, in denen Clans hauptsächlich aktiv sind (vgl. LKA Niedersachsen 2020, S. 6). Bannenberg (2020, S. 205) macht jedoch deutlich, dass sich das Handeln der verantwortlichen Behörden auf dieser Grundlage nicht nur auf diese Bundesländer konzentrieren darf und andere Länder nicht das Gefühl bekommen dürften, keine Schwierigkeiten mit den bereits angesprochenen Parallelgesellschaften zu haben. Auf die Deliktfelder, welche primär im Rahmen der Clankriminalität erfasst werden, wird in Kapitel 2.2.3. eingegangen. Für ein Verständnis von der aktuellen Situation, den Entwicklungen in Deutschland und dem Ausmaß der kriminellen Handlungen von Clanangehörigen ist es dennoch wichtig bereits an dieser Stelle deutlich zu machen, dass sich die kriminellen Aktivitäten nicht auf ein bestimmtes Deliktfeld beschränken, sondern eine hohe Diversität aufweisen (vgl. Dienstbühl 2020, S. 211). Auch die Anzahl der bekannt gewordenen Straftaten macht deutlich, wie ausgeprägt diese Aktivitäten sind. Die Zahlen im Lagebericht des LKA NRW über das Jahr 2019 zeigen auf den ersten Blick einen Anstieg der Straftaten und Tatverdächtigen um ca. 33% (vgl. LKA NRW 2020, S. 3). Bei der Erfassung der Daten für das Jahr 2019 wurden allerdings sowohl methodische Weiterentwicklung als auch eine „Erweiterung der in der Untersuchung einbezogenen Familiennamen“ sowie die „Berücksichtigung von Verkehrsstraftaten“ eingeführt (vgl. ebd.). Doch auch ohne diese Weiterentwicklungen lässt sich zum Vorjahr ein Zuwachs der Straftaten um 12,7% und ein Zuwachs an Tatverdächtigen um 13,4% feststellen (vgl. ebd.).

	Absolute Häufigkeit		Prozentuale Veränderung	
	2018	2019	Erhöhung (mit Weiterentwicklung)	Zuwachs (ohne Weiterentwicklung)
Straftaten	4595	6104	+ 32,8%	+ 12,7%
Tatverdächtige	2832	3779	+ 33,4%	+ 13,4%

Abb. 1.: „Entwicklungen im Überblick“ (LKA NRW 2020, S. 3).

Die eigens für den Bereich Clankriminalität erstellten LKA-Lageberichte aus Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen und die Aufnahme des Themas in das OK-Lagebild des Bundeskriminalamts zeigen, dass die kriminellen Handlungen der Clans in der öffentlichen Diskussion angekommen sind und sowohl

die Strafverfolgungsbehörden als auch die Politik die Notwendigkeit zu handeln sieht. Vorwiegend in NRW und Berlin werden daher seit 2018 sogenannte Verbundeinsätze durchgeführt, bei denen Finanzbehörden, Ordnungsämter und Polizei gemeinsam vorgehen und in deren Rahmen jeder Verstoß gegen geltendes Recht, egal wie schwerwiegend er ist, verfolgt und mit Strafen belegt werden soll (vgl. Dienstbühl 2020, S. 213ff.). Diese Maßnahmen wurden von der Landesregierung in NRW sogar im Koalitionsvertrag für Nord-rhein-Westfalen 2017-2022 festgehalten (vgl. CDU NRW, FDP NRW 2017, S. 59f.). Solche Verbundeinsätze, häufig in Form groß angelegter Razzien, besitzen eine starke Medienwirksamkeit und vermitteln der Gesellschaft, dass das Problem erkannt ist und nun gehandelt wird. Dienstbühl (2020, S. 213ff.) weist jedoch darauf hin, dass die Ergebnisse „bislang meist nur wenig strafrechtliche Relevanz“ besäßen. Die Symbolik dieser Einsätze gilt jedoch nicht nur der Stärkung des gesellschaftlichen Sicherheitsgefühls, sie soll auch die Souveränität des Staats sichtbar machen und den Clanmitgliedern verdeutlichen, dass es keine Parallelgesellschaft mit einer eigenständigen Justiz geben kann (vgl. ebd.).

Die Begriffe der Parallelgesellschaft oder der Paralleljustiz nehmen in der aktuellen Diskussion zentrale Rollen ein. Die Stadtteile und Straßenzüge, in denen die Großfamilien sich niedergelassen haben, gelten, laut Dienstbühl (ebd.), in der Gesellschaft als No-Go-Areas und deren Wahrnehmung hänge „maßgeblich mit einem eigenen Werte- und Rechtssystem zusammen“. Dienstbühl (ebd.) weist aber auch darauf hin, dass No-Go-Areas, welche von der Bevölkerung als solche wahrgenommen werden, nicht mit denen gleichzusetzen sind, die auch für die Ordnungsbehörden existierten.

2.2.3. Von Clanstrukturen ausgehende Straftaten

Das Spektrum an Straftaten, welches von Mitgliedern oben genannter Gruppierungen begangen werden, ist breit gefächert und vielfältig. Bezugnehmend auf die aktuellen Lageberichte zur Clankriminalität in Niedersachsen und Nord-rhein-Westfalen und den Aussagen in Bezug auf Clankriminalität im Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2018 des BKA werden in diesem Kapitel einige Zahlen und Informationen zum Ausmaß und Umfang der kriminellen Aktivitäten benannt. Die dargestellten Zahlen geben einen Überblick über das

Hellfeld, also die Straftaten, die von den Strafverfolgungsbehörden registriert wurden. Aussagen über das Dunkelfeld und seine Ausmaße können daraus nicht getroffen werden.

Deutschlandweit wurde im Jahr 2018 ein Gesamtschaden von ca. 17 Mio. Euro und ein krimineller Ertrag durch Tatverdächtige aus dem Bereich der Clankriminalität in Höhe von ca. 28 Mio. Euro im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität festgestellt (vgl. BKA 2019, S. 31). Mit Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, die zur Allgemein- und Massenkriminalität gezählt werden, fallen Mitglieder von bekannten Clanstrukturen jedoch am häufigsten auf (vgl. ebd. S. 32). Im Bereich der Organisierten Kriminalität liegen im Bundesgebiet der Handel und das Schmuggeln von Rauschgift an erster Stelle, gefolgt von Eigentumskriminalität (vgl. ebd. S. 31). Weitere festgestellte Straftaten werden der Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nacht- und dem Wirtschaftsleben, der Geldwäsche, der Gewaltkriminalität, der Gründung krimineller Vereinigungen, der Schleusungskriminalität sowie Steuer- und Zolldelikte zugeordnet (vgl. ebd.).

In Nordrhein-Westfalen ist ebenfalls ein breites Spektrum an festgestellten Straftaten zu erkennen. Fast ein Drittel (31,8%) der im Berichtsjahr 2019 registrierten Straftaten sind den Rohheitsdelikten zuzuordnen, wobei im Lagebericht des LKA NRW darauf hingewiesen wird, dass hier Körperverletzungen, gefährliche Körperverletzungen, Bedrohungen, Nötigungen und der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte eine zentrale Rolle spielen (vgl. LKA NRW 2020, S. 16). Betrugs- (15,4%) und Eigentumsdelikte (14,0%) stellen die am zweit- bzw. dritthäufigsten registrierten Kriminalitätsfelder dar (vgl. ebd.). Mit einem Anteil von 13,7% an allen 2019 festgestellten Straftaten im Zusammenhang mit Clankriminalität folgen danach bereits die Verkehrsstraftaten, welche 2019 zum ersten Mal Berücksichtigung im Lagebericht des LKA finden (vgl. ebd.). Rohheitsdelikte sind auch in Niedersachsen eines der am häufigsten registrierten Kriminalitätsfelder (26,6%) (vgl. LKA Niedersachsen 2020, S. 11). Mit einem Anteil von 29,7% an allen im Zusammenhang mit Clankriminalität registrierten Straftaten in Niedersachsen wurden lediglich Vermögens- und Fälschungsdelikte häufiger erfasst (vgl. ebd.).

Das LKA NRW weist darauf hin, dass steigende Zahlen in diesem Zusammenhang u.a. mit einer stärkeren polizeilichen Kontrollaktivität und mit einem

veränderten Anzeigeverhalten in der Gesellschaft erklärt werden können (vgl. LKA NRW 2020, S. 26). Aufgrund der bundesweiten Präsenz und der Aktualität dieses Themas, ist diese Aussage auch auf andere Bundesländer übertragbar. In Bezug auf die Tatverdächtigen macht das LKA NRW an dieser Stelle ebenfalls deutlich, dass Intensiv- und Mehrfachstraftäter eine zentrale Rolle spielen, was auch bei der Entwicklung präventiver Lösungsansätze beachtet werden muss (vgl. ebd.).

Die Betrachtung der Zahlen in den Berichten aus den letzten Jahren macht deutlich, wie breit das Spektrum an Straftaten und Kriminalitätsfeldern ist, die durch die Aktivitäten der Clans und ihren Mitgliedern abgedeckt werden. Sie auf bestimmte Straftaten zu reduzieren ist nicht möglich.

Eine detaillierte Betrachtung einzelner Straftaten oder Kriminalitätsfelder ist im Zuge dieser Arbeit jedoch auch nicht notwendig und besitzt keine Relevanz für die Beantwortung der Forschungsfrage dieser Arbeit. Es unterstreicht jedoch die Bedeutung der untersuchten Thematik.

2.3. Roma- und Sinti-Clans

In der deutschen Gesellschaft sollte einem Großteil der Menschen bewusst sein, dass der Begriff „Zigeuner“ heutzutage nicht mehr zeitgemäß ist und zudem von Ressentiments und einem vorwiegend negativen Menschenbild geprägt wurde. „Sinti und Roma“ lautet die derzeit wohl anerkannteste Bezeichnung einer Menschengruppe, von denen die meisten schnell ein Bild im Kopf haben, über die die meisten jedoch auch kaum etwas wissen. Ein weit verbreitetes Bild ist das der Roma-Clans und der Großfamilien, die in Wohnwagen von Land zu Land ziehen. Im folgenden Kapitel werden die Herkunft und die Geschichte dieser Menschen dargestellt und den Fragen nachgegangen, wer überhaupt Sinti und wer Roma sind, inwieweit es sich auch hier um „Clans“ handelt und wie sie sich von den „arabisch-libanesischen“ Clans unterscheiden. Aufgrund der Komplexität und des Umfangs des kulturellen und geschichtlichen Hintergrunds dieser Gruppen, kann in diesem Kapitel lediglich ein Überblick darüber gegeben werden, da der Fokus dieser Arbeit nicht auf der Bearbeitung dieses Themas liegt.

2.3.1. „Sinti und Roma“ – Wer ist damit gemeint?

Im Zuge einer Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) wurde 2014 sowohl die Bevölkerungseinstellung gegenüber „Sinti und Roma“ als auch das Wissen der Befragten in Bezug auf diese Gruppe erhoben. Die Ergebnisse zeigen, dass bei den befragten Personen eine Vielzahl an, nicht immer bewusst abwertenden, Vorurteilen und Zuschreibungen einer ausgeprägten Unwissenheit in Bezug auf Geschichte und Kultur der „Sinti und Roma“ in Deutschland gegenübersteht (vgl. ADS 2014, S. 42ff.). Die Forschungsergebnisse dieser Studie sind sechs Jahre alt. Sie zeigen allerdings, wie weit verbreitet die Vorurteile und wie stark verankert das traditionelle Bild der „Sinti und Roma“ zu diesem Zeitpunkt war. In den vergangenen sechs Jahren wird sich dieses Bild nicht signifikant verändert haben. 92% der Befragten gaben 2014 an, dass ihnen die Begriffe der „Sinti und Roma“ bekannt seien, doch 92,5% gaben anschließend an, keinen Unterschied zwischen „Sinti“ und „Roma“ zu machen oder einen Unterschied zu kennen (vgl. ebd.).

Im Zuge einer Begriffsklärung muss zuvorderst deutlich gemacht werden, dass der „Zigeuner“-Begriff von Beginn an eine Bezeichnung darstellt, die der betroffenen Minderheit durch die Mehrheitsgesellschaft aufgezwungen wurde und nie von den Betroffenen selbst gewählt wurde (vgl. Benz 2014, S. 26). Zudem wurde diese Bezeichnung in der deutschen Geschichte, sowohl während der Zeit des Nationalsozialismus als auch in den Jahrzehnten zuvor, stets im Zusammenhang mit Repressions- und Verfolgungsabsichten genutzt.

Die historische Betrachtung der „Sinti und Roma“ macht deutlich, dass auch diese Bezeichnung nicht präzise genug ist, da sie suggeriert, „Sinti“ und „Roma“ könnten als eine homogene Gruppe zusammengefasst werden. Eine korrekte Unterscheidung ist jedoch nicht immer möglich, weshalb dieser Begriff im Folgenden weiter genutzt wird, wo nicht eindeutig unterschieden werden kann. Zur Verdeutlichung dieser Ungenauigkeit, werden die Bezeichnungen stets in Anführungszeichen gesetzt.

Theorien aus dem 16. Jahrhundert, nach denen „Sinti und Roma“ ihre Wurzeln in Ägypten hätten oder ein Zusammenschluss aus verschiedenen Völkern seien, die in der Wildnis lebten, werden heutzutage als reine Spekulationen angesehen (vgl. Meyer 2018, S. 19f.). Sie finden kaum weitere Beachtung, seit im 18. Jahrhundert neue wissenschaftliche Untersuchungen eine weitere

Theorie begründeten (vgl. ebd.).

Aufgrund sprachanalytischer Erkenntnisse wird die ursprüngliche Herkunft der „Sinti und Roma“ in Teilen Indiens vermutet, von wo aus sie zwischen dem 4. und 13. Jahrhundert Richtung West- und Nordeuropa wanderten (vgl. Trauschein 2014, S. 12ff.). Die ersten Angehörigen der heute als „Sinti und Roma“ Bezeichneten gelangten auf diesem Weg bereits um 1400 nach Deutschland, wo sie jedoch für Spione der Türken gehalten und ausgegrenzt wurden (vgl. ebd.). In den Folgejahren kam es dazu, dass sie als Pilgernde angesehen und ihnen somit eine gefahrenlose Reise zugesprochen wurde (vgl. ebd.). Nachdem sie jedoch durch Wahrsagerei und damals als Zauberei wahrgenommene Tätigkeiten auffielen, begegneten ihnen die Menschen wieder mit Abneigung und Verfolgung (vgl. ebd.). Insbesondere in der Zeit seit Beginn des 15. Jahrhunderts war „Zigeuner“, in allen verschiedenen Schreibweisen, der Begriff, mit dem die Betroffenen bezeichnet wurden (vgl. ebd.).

Im Laufe des 15. Jahrhunderts verteilten sich Gruppen der „Sinti und Roma“ über ganz Europa und hatten überall mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen (vgl. Meyer 2018, S. 24ff). Mit Beginn des 16. Jahrhunderts wurden „erste gezielte Verfolgungsmaßnahmen“ gegen sie ergriffen (ebd.). Außerdem wurden sie durch verschiedene Zigeunergesetze im gesamten Reichsgebiet zunehmend kriminalisiert (ebd.). Diese Radikalisierungsprozesse zogen sich durch die folgenden Jahrhunderte, wie die bereits angesprochenen Maßnahmen während des Übergangs zum 19. Jahrhundert zeigen (vgl. ebd.). Ihren negativen Höhepunkt erreichen sie in der Vernichtung der „Sinti und Roma“ im Holocaust (vgl. ebd.).

1971 wurde der „Weltkongress der Roma“ in London einberufen, auf welchem der Begriff „Roma“ als internationaler Sammelbegriff anerkannt wurde (vgl. Trauschein 2014, S. 11). Deutlich wird hier, dass es sich bei den „Roma“ nicht um eine homogene Gruppe handelt, sondern um eine Vielzahl an unterschiedlichen Gruppierungen mit verschiedenen kulturellen, religiösen, ethnischen und linguistischen Hintergründen (vgl. Lausberg 2015, S. 15). In Abgrenzung zu den „Roma“ setzte sich der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma dafür ein, dieser Selbstbezeichnung den Begriff „Sinti“ hinzuzufügen und damit diejenigen Gruppen hervorzuheben, die bereits seit Jahrhunderten auf deutschem Gebiet leben. Denn die am weitesten verbreitete Unterscheidung zwischen

„Sinti“ und „Roma“ in Deutschland ist im Zeitpunkt ihrer Zuwanderung begründet (vgl. Trauschein 2014, S. 11). Als „Sinti“ bezeichnen sich demnach diejenigen, deren Vorfahren bereits seit dem 15. Jahrhundert im deutschsprachigen Raum leben und bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts nach Deutschland eingewandert sind, wogegen die Gruppen der „Roma“ seit Beginn des 19. Jahrhunderts zumeist aus (Süd-) Osteuropa zugewandert sind (vgl. Meyer 2018, S. 17f.).

Es existieren jedoch auch andere Meinungen, denen zufolge „Roma“ der Überbegriff aller Gruppen ist und die „Sinti“ lediglich eine der Untergruppierungen darstellen (vgl. Lausberg 2015, S. 15f.).

Es wird deutlich, dass eine allgemeingültige Darstellung und Einordnung der geschichtlichen Hintergründe und dementsprechend auch die Unterscheidung zwischen „Sinti“ und „Roma“ nicht möglich ist und sich selbst in der Fachliteratur verschiedene Darstellungen finden lassen. Ein Grund dafür kann in der Form der Überlieferung von historischen Ereignissen gesehen werden. Die Sprache der „Sinti und Roma“ ist das Romanes, von welcher etwa 60 Dialekte bekannt sind, die stark von den Balkansprachen geprägt wurden und eine Sprache, die bis ins 20. Jahrhundert nicht verschriftlicht wurde (vgl. ebd.). Historisches Wissen basiert innerhalb der „Sinti und Roma“ demnach auf nicht überprüfbar mündlichen Erzählungen. Hintergrundwissen müssen sich Wissenschaftler aus existierenden Schriften anderer Völker, Gruppierungen und Nationen erschließen. Valide Aussagen sind somit nicht möglich.

Erkennbar wird jedoch, dass im Umgang mit dieser Minderheit und im Gebrauch von Begrifflichkeiten wie „Sinti“, „Roma“ und besonders deren Kombination ein grundlegendes Bewusstsein über die ethnische, sprachliche und religiöse Heterogenität dieser Menschen existieren muss, um voreilige Zuschreibungen oder Rückschlüsse zu vermeiden.

2.3.2. „Roma“, „Sinti“ und Clankriminalität

Clankriminalität wurde in den letzten Jahren in der öffentlichen Diskussion nicht nur in Bezug auf die „libanesisch-arabischen“ Clans verwendet, sondern auch in Bezug auf kriminelle Familien, die von den Medien und den Strafverfolgungsbehörden der Gruppe der „Sinti und Roma“ zugeordnet werden. Bei der Betrachtung der Lageberichte zur Clankriminalität aus Niedersachsen und

Nordrhein-Westfalen und dem Lagebild OK des BKA fällt jedoch auf, dass „Roma“ oder „Sinti“ in keinem der Berichte namentlich aufgeführt werden, während in den Medien auch in diesem und letztem Jahr stets von sogenannten „Roma-Clans“ berichtet wurde.

In einer vom Kriminalistischen Institut des Bundeskriminalamts (KIBKA) erstellten Literaturlauswertung über die „Ausbeutung Minderjähriger in Deutschland, Rumänien und Bulgarien“ wird u.a. auf Familienclans, die zu großen Teilen aus Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Rumänien und der Slowakei stammen, Bezug genommen, ohne jedoch die Zugehörigkeit dieser Familien zu einer Gruppe der „Sinti“ oder „Roma“ zu thematisieren (vgl. KIBKA 2019, S. 24f.).

In Kapitel 2.3.1. ist deutlich geworden, wie schwierig es ist, eine eindeutige Definition für „Sinti“ oder „Roma“ zu finden oder zu entwickeln. Es stellt weder eine Religion noch eine Nationalität oder ähnliches dar, weshalb Menschen nie eindeutig einer dieser Gruppen zugeordnet werden können. Lediglich sie selbst fühlen sich einer der entsprechenden Gruppierungen bzw. Untergruppierungen zugehörig. Einzelne Tatverdächtige oder ganze Familien können demnach zwar einer Nationalität, bspw. Rumänisch, Bulgarisch, Mazedonisch o.a. zugeordnet werden, doch ihre Zugehörigkeit zur Minderheit der „Sinti und Roma“ kann darauf basierend lediglich vermutet werden. Eine zweifelsfreie Zuordnung ist nicht möglich. Es wäre folglich auch nicht vertretbar „Sinti“ oder „Roma“ als Kategorien in eine Statistik wie die bereits angeführten Lagebilder aufzunehmen.

Geschehen ist dies jedoch in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Landes Berlin im Jahr 2017, als dort folgender Hinweis hinzugefügt wurde:

Bei den hierzu durch die Fachdienststelle ermittelten Tatverdächtigen handelt es sich überwiegend um Angehörige der Volksgruppe der Sinti und Roma. Diese Familienclans leben mittlerweile seit Jahren in Deutschland und besitzen überwiegend die deutsche Staatsangehörigkeit (PKS Berlin 2017 zitiert von Fischer 2019³).

In der aktuell einsehbaren Version der PKS von 2017 wurde diese Stelle

³ Die von Fischer zitierte Version ist nicht mehr öffentlich einsehbar und kann daher nicht als Quelle herangezogen werden.

gestrichen (vgl. PKS Berlin 2017, S. 48).

Bereits Ende 2018 suchte Romani Rose, der Vorsitzende des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, den Kontakt zu Berlins Innensenator Andreas Geisel, um ihn darum zu bitten, die Passage zu löschen und mit ihm die Auswirkungen solcher pauschalen Anschuldigungen zu besprechen (vgl. Fischer 2019). Geisel stimmte einem Gespräch zunächst nicht zu (vgl. ebd.). Erst Anfang 2020 trafen sich Rose und Geisel, mit dem Ergebnis, dass der entsprechende Absatz aus der digital verfügbaren Version der PKS Berlin 2017 entfernt wurde (vgl. Senatsverwaltung für Inneres und Sport 2020). In der Pressemitteilung hieß es anschließend u.a., dass es keine Erfassung von Minderheitengruppen auf der Grundlage der Abstammung geben“ dürfe (ebd.). Geisel wird in der Mitteilung wie folgt zitiert:

„Kriminalität hat nichts mit der Herkunft zu tun. Nur wenn es für das tiefere Verständnis bestimmter Straftaten notwendig ist, wie zum Beispiel bei nationalistischen Auseinandersetzungen, kann eine Nennung der Nationalität sinnvoll sein. Wir brauchen eine kontinuierliche Sensibilisierung der Beschäftigten bei den Sicherheitsbehörden. Vor allem im Ausbildungsbereich. Ich unterstütze deswegen die Idee einer Kooperation zwischen der Berliner Polizeiakademie und dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma“ (vgl. Senatsverwaltung für Inneres und Sport 2020).

Im Gegensatz zu den „libanesisch-arabischen“ Clans, deren Mitglieder aufgrund namentlicher Familienzugehörigkeit und deren ethnischer Herkunft in den Lagebildern als Tatverdächtige im Zusammenhang mit Clankriminalität geführt werden, ist die Zuteilung zu „Roma- oder Sinti-Clans“ demnach nicht möglich, da die Zugehörigkeit zu einer der Minderheiten nicht sachlich feststellbar ist. Sie tauchen in den Kriminalstatistiken als Tatverdächtige einer bestimmten Nationalität auf, nicht jedoch als Angehörige eines Clans.

„Roma-Clans“ spielen in der medialen Berichterstattung also eine zentrale Rolle, während sie in den Erfassungen der Clankriminalität auf Seiten der Polizei nicht als solche berücksichtigt werden. Clankriminalität bezieht sich aus Sicht der Polizei auf Angehörige bestimmter bekannter „libanesisch-arabischer“ Großfamilien. In den folgenden Kapiteln wird daher von dieser

Definition ausgegangen, da sich die Forderungen von Polizei und Politik ebenfalls auf diese Zielgruppe konzentrieren.

3. Abgrenzung zu anderen Gruppierungen der Organisierten Kriminalität

Organisierte Kriminalität findet auch in Deutschland in den verschiedensten Formen statt. Straftaten, die von Clanmitgliedern begangen werden, sind dabei nur ein Teilaspekt. Im Folgenden sollen die Aktivitäten der Clans von denen anderer Gruppierungen, die im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität stehen, abgegrenzt werden. Zu den Gruppierungen, die laut BKA von kriminalpolizeilicher Relevanz sind, werden im Lagebild Organisierte Kriminalität die sogenannten Rockergruppierungen, die rockerähnlichen Gruppierungen, die italienischen Mafiagruppierungen bzw. Gruppierungen der Italienischen organisierten Kriminalität (IOK) und die Gruppierungen der Russisch-Eurasischen Organisierten Kriminalität (REOK) gezählt (vgl. BKA 2019, S. 20ff.).

Rockergruppierungen teilen sich in einzelne Chapter auf (vgl. ebd., S. 20). Von diesen gibt es in Deutschland etwa 700 mit ca. 10.000 Mitgliedern (vgl. ebd.). Als primäre Deliktformen benennt das BKA in diesem Zusammenhang Rauschgiftdelikte, Gewaltdelikte und Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben oder der Wirtschaft (vgl. ebd.). Von den Rockergruppen unterscheiden sich die rockerähnlichen Gruppierungen lediglich in der fehlenden Pflicht zum Besitz eines Motorrads. Im öffentlichen Auftreten, der hierarchischen Strukturierung der Gruppen und den Deliktformen unterscheiden sie sich nur wenig von den Rockergruppierungen (vgl. ebd., S. 22). Die Mitgliederzahl ist nach Angaben des BKA nicht zuverlässig darstellbar, da es in diesem Bereich der OK eine auffällige Schnelllebigkeit und Dynamik gäbe, die mit einer „oft hohen personellen Fluktuation“ einhergehe (ebd.).

Zur italienischen OK zählt das BKA u.a. die auch in der Öffentlichkeit als italienische Mafia bekannten Gruppen wie die Camorra, die Cosa Nostra und die 'Ndrangheta (vgl. ebd., S. 23f.). Kokainhandel, Geldwäsche und Kfz-Sachwertdelikte gehörten zu den am häufigsten festgestellten Straftaten dieser Gruppen im Berichtsjahr 2018 (vgl. ebd.).

Im Bereich der Russisch-Eurasischen Organisierten Kriminalität fasst das BKA OK-Strukturen zusammen, die entweder „von Personen dominiert werden,

welche in einem der postsowjetischen Staaten geboren wurden und eine entsprechende Prägung erfahren haben oder von Personen dominiert werden, welche außerhalb eines postsowjetischen Staates geboren wurden, sich aber aufgrund ihrer Kultur, Geschichte, Sprache, Traditionen oder Vorfahren als Angehörige einer Volksgruppe eines der postsowjetischen Staaten⁴ betrachten“ (ebd., S. 25ff.). Als ein Merkmal der ebenfalls streng hierarchisch organisierten REOK-Strukturen nennt das BKA die „sogenannte Diebeskasse“, in welche jedes Mitglied einzahlen muss (ebd.).

Hierarchische Strukturen und ein breites Spektrum an kriminellen Aktivitäten, sowohl in Bereichen der Wirtschafts- als auch in der Gewalt- und Drogenkriminalität, sind Merkmale, in denen sich die in diesem Kapitel dargestellten Strukturen, mit denen der Clankriminalität zugeordneten ähneln. Bezugnehmend auf die Darstellungen der verschiedenen Gruppierungen durch das Bundeskriminalamt lässt sich die beinahe geschlossene Familienzugehörigkeit der einzelnen Clans als Alleinstellungsmerkmal gegenüber den anderen Gruppierungen feststellen.

Zusätzlich führt die familiäre Abschottung der Clans von der Mehrheitsgesellschaft zur Bildung von sogenannten „Parallelgesellschaften“, was sie ebenfalls von den übrigen Gruppierungen unterscheidet (Rohde et al. 2019, S. 277). Eine Vermischung mit der Mehrheitsgesellschaft wird, laut Rohde et al. (ebd.) vermieden oder sogar verhindert. Dieser Umstand hat zur Folge, dass Clanfamilien das deutsche Rechtssystem ablehnen, sich lediglich ihre Vorteile daraus ziehen und strafunmündige Kinder dazu angehalten werde bestimmte Straftaten zu begehen, so Ghadban (2019, S. 194). Zudem spricht Dienstbühl (2020, S. 2014) von einer Art Paralleljustiz, in welcher die Konflikte in claninternen Strukturen nach eigenem traditionellem Recht behandelt werden.

Ein letztes Merkmal, welches die Clans von anderen OK-Strukturen unterscheidet und welches ebenfalls eine Folge der familienbasierten Strukturen ist, sind strategische (Zwangs-)Eheschließungen, um die Macht und die Reichweite des eigenen Clans auszubauen (vgl. ebd., S. 210).

⁴ Armenien, Aserbaidshan, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Republik Moldau, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Weißrussland (BKA 2019, S. 25).

4. Kriminalitätstheoretische Betrachtung von Clankriminalität

Eine kriminalitätstheoretische Betrachtung von Clankriminalität kann unterschiedliche Ziele verfolgen. Sie kann versuchen eine Erklärung dafür zu finden, inwieweit die Schwierigkeiten in der Integration der nach Deutschland eingereisten Familien in die deutsche Gesellschaft die Entwicklung krimineller Verhaltensweisen gefördert oder sogar verursacht haben. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die aktuelle Situation und die zu erwartenden Entwicklungen zu betrachten. Darauf aufbauend können die Ursachen einer sich möglicherweise immer weiter reproduzierenden Kriminalität in ausgewählten Strukturen beleuchtet werden, um aus heutiger Perspektive wirksame Präventionsmaßnahmen zu entwickeln.

In dieser Arbeit soll die aus verschiedenen Kreisen geäußerte Forderung, Kinder aus Clanfamilien in Obhut zu nehmen, um zukünftige Intensivstraftäterschaften zu verhindern, betrachtet und der tatsächliche kriminalpräventive Mehrwert dieser Forderung überprüft werden. Folglich soll der Fokus der kriminalitätstheoretischen Betrachtung darauf liegen, wie und in welcher Form Kinder und Jugendliche in Clanfamilien delinquent werden bzw. in welcher Weise das Aufwachsen in einem solchen Familiensystem die Entwicklung oder Übernahme delinquenter Verhaltensweisen fördert. Zentral für die Fragestellung dieser Arbeit sind demnach die sich auf die Sozialisation der Menschen beziehenden Kriminalitätstheorien und weniger diejenigen, die Kriminalität aus sozialstruktureller Perspektive betrachten. Zuschreibungsprozesse, welche in diesem Fall ganze Familienstrukturen als kriminell etikettieren und sich demnach auch auf die Selbstbildentwicklung der in diesen Familien aufwachsenden Kinder auswirken, müssen in Zeiten digitaler Medien, omnipräsenter Berichterstattung und einem zunehmend unbedachten oder sogar manipulativen Umgang mit Stigmatisierungen und Ressentiments in der Öffentlichkeit Berücksichtigung finden.

Die Betrachtung von Kriminalitätstheorien muss in dem Bewusstsein darüber stattfinden, dass es sich dabei um einen nicht eindeutig definierten Begriff handelt. Zum einen existieren verschiedene Theoriebegriffe und Kriminalitätstheorien und zum anderen sollen sie sowohl Ursachen von Kriminalität als auch der Verlauf krimineller Karrieren oder die Zuschreibung „krimineller“ Eigenschaften erklären können (vgl. Hermann 2009, S. 304f.). Zudem muss bei

einer tiefergehenden Betrachtung solcher Theorien eine paradigmatische Einordnung hinsichtlich eines normativen oder interpretativen Charakters der jeweiligen Theorie erfolgen (vgl. ebd.). Kriminalitätstheorien wie die Lerntheorie oder die Sozialisationstheorie sind dem normativen Paradigma zuzuordnen (vgl. ebd.). Sie gehen davon aus, dass die handelnden Personen ein übereinstimmendes Verständnis von der Bedeutung bestimmter Dinge, wie Handlungen oder Worten haben (vgl. ebd.). Diese Theorien dienen der Erklärung bestimmter konkreter Handlungsweisen und somit einer deduktiven Betrachtung von Kriminalität (vgl. ebd.).

Theorien wie der Labeling Ansatz sind dagegen dem interpretativen Paradigma zuzuordnen, da die Bedeutung von Symbolen, Gesten oder Worten hier in der jeweiligen Interaktion subjektiv von den Beteiligten interpretiert und ausgelegt wird. Es gibt keine objektiv wahrgenommene Wirklichkeit (vgl. ebd.). Kriminalitätstheorien unternehmen den Versuch, Gründe für Kriminalität und ihre Entwicklung zu finden. Für einen sicheren Umgang und eine angemessene Einordnung dieser Theorien ist es fundamental sich damit auseinander zu setzen, was Kriminalität überhaupt ist. Der Kriminalitätsbegriff geht vom lateinischen Wort *crimen* (Anlage oder Beschuldigung) aus, welches von *cernere* (auswählen, entscheiden) abgeleitet wird (vgl. Kunz, Singelstein 2016, S. 7f.). Er bezeichnet jene Handlungen und Verhaltensweisen, die im anklagenden bzw. beschuldigendem Sinn ausgewählt wurden, nicht den allgemeingültigen Normen zu entsprechen und demnach von strafrechtlicher Relevanz zu sein (vgl. ebd.) Kriminalität umfasst demnach Verhaltensweisen und Handlungen, die als abweichend von den geltenden Normen und dementsprechend als straffällige Verhaltensweisen oder Handlungen ausgewählt wurden. Grundlage für solche Zuschreibungen stellt das Strafrecht dar, welches sich in einem ständigen Wandel befindet und dessen Inhalte sich mit verschiedenen gesellschaftlichen Entwicklungen verändern, was unweigerlich zur Folge hat, dass sich auch Kriminalität und das, was vom Strafrecht als kriminell festgelegt wird, in einem ständigen Wandel befindet (vgl. ebd.). Nicht nur zeitliche, sondern auch geographische und gesellschaftliche Aspekte sind relevant dafür, was als abweichendes Verhalten definiert wird und demnach unter den Begriff der Kriminalität fällt (vgl. ebd.).

4.1. Lerntheoretische Aspekte von Clankriminalität

Lerntheorien sind thematisch zwischen den sozialisationstheoretischen und den sozialpsychologischen Überlegungen einzuordnen (vgl. Lamnek 2018, S. 190). Lamnek (ebd.) macht jedoch deutlich, dass keine klar definierte Abgrenzung zwischen sozialisationstheoretischen und sozialpsychologischen Überlegungen existiert, weshalb an dieser Stelle auch auf eine Einordnung in einen der genannten Bereiche verzichtet wird.

Zu Beginn dieses Abschnitts wird es eine kurze Einführung in die Grundlagen des sozialen Lernverhaltens von Menschen geben, auf denen die kriminologischen Lerntheorien beruhen. Darauf basierend werden im Folgenden die lerntheoretischen Aspekte bei der Begründung delinquenter Verhaltensweisen dargestellt und ein entsprechender Bezug zur Clankriminalität erarbeitet.

4.1.1. Grundlagen sozialen Lernverhaltens

Die von Iwan Petrowitsch Pawlow entwickelte Theorie der klassischen Konditionierung besagt, vereinfacht dargestellt, dass belohntes Verhalten reflexhaft wiederholt und bestrafte Verhalten dementsprechend vermieden wird (vgl. Kunz, Singelstein 2016, S. 112ff.). Die Theorie der operanten Konditionierung erklärt dagegen, dass Verhaltensweisen nicht als Reflex auf äußere Reize gezeigt oder vermieden werden, sondern dieses Verhalten auf dem Willen des Individuums basiert (vgl. ebd.). Beide theoretischen Ansätze wurden mit der Zeit als zu wenig komplex und als dem menschlichen sozialen Lernen nicht angemessene Erklärungen bewertet und von weitergehenden Überlegungen abgelöst (vgl. ebd.).

In der heutigen Sozialforschung ist das Lernen am Modell dagegen von zentraler Bedeutung (vgl. ebd.). Die sozial-kognitive Lerntheorie von Albert Bandura geht bspw. davon aus, dass beobachtetes Verhalten gelernt und bei Gelegenheit auch nachgeahmt wird (vgl. Bak 2019, S. 41ff.). Im Prozess des Erlernens beobachteten Verhaltens unterscheidet Bandura in vier Teilprozesse – den Aufmerksamkeitsprozess, den Behaltensprozess, den Reproduktionsprozess und die Verstärkungs- und Motivationsprozesse (vgl. Bandura 1979, S. 32). Der *Aufmerksamkeitsprozess* steht demnach am Beginn des Lernprozesses, da das Beobachtungslernen davon abhängig ist, ob die beobachtende Person auch die wichtigen Merkmale des modellierten Verhaltens wahrnimmt

(vgl. ebd.). Ausschlaggebend sind an dieser Stelle neben den Ressourcen der beobachtenden Person, wie Wahrnehmungskapazität, Erregungsniveau, Wahrnehmungseinstellung und vorangegangener Bestärkung, auch die Eigenschaften des modellierten Verhaltens (vgl. ebd.). Hierzu zählt Bandura die Deutlichkeit des Modellierten, die Komplexität, die Verbreitung oder den funktionalen Wert (vgl. ebd.).

Die Aufmerksamkeit selbst wird weiterhin von Faktoren wie der Ablenkung, dem „Grad der Involviertheit“ oder den dem Individuum zur Verfügung stehenden „Aufmerksamkeitsressourcen“ beeinflusst (Bak 2019, S. 41ff.).

Auf die Aufmerksamkeitsprozesse folgen die *Behaltensprozesse*, welche grundlegend dafür sind, dass beobachtetes Verhalten auch dann reproduziert werden kann, wenn das Modell nicht mehr gegenwärtig ist (vgl. Bandura 1979, S. 34ff.). Voraussetzung dafür ist die Entwicklung symbolischer Reaktionsmuster, welche dafür sorgen, dass die Modellierungserfahrungen im Gedächtnis des Beobachtenden verankert werden (vgl. ebd.). Diese Verankerung geschieht sowohl in Form von Vorstellungen als auch in sprachlicher Gestalt (vgl. ebd.). Auf diese Weise wird das Beobachtete im Gedächtnis „kodiert“ und kann in Zukunft angerufen und nachgebildet werden (vgl. ebd.). Für eine erfolgreiche Nachbildungsleistung, den *Reproduktionsprozess*, muss die beobachtende Person die physischen Fähigkeiten zur Ausführung und die Fähigkeit, sich selbst zu Beobachten und dementsprechend notwendige Korrekturen vornehmen zu können, besitzen (vgl. ebd.). Die Motivation des beobachtenden Individuums, das Gesehene selbst auszuprobieren und die Fähigkeit, dies zu tun, sind grundlegend für das Lernen am Modell im Sinne der sozial-kognitiven Lerntheorie (vgl. ebd.). Dies wird als motorische Reproduktionsfähigkeit bezeichnet (vgl. ebd.). Stellt das Individuum Erfolg als Folge seines Verhaltens fest beginnen die *Verstärkungs- und Motivationsprozesse* (vgl. ebd.).

Neben kognitiven und physischen Gegebenheiten spielt zusätzlich zur Motivation, gesehenes Verhalten nachzuahmen das grundlegende Selbstwirksamkeitsgefühl des Individuums eine wichtige Rolle (vgl. Jerusalem, Schwarzer 2002, S. 28f.). Das Selbstwirksamkeitskonzept von Jerusalem und Schwarzer besagt, dass das Erreichen eines Ziels durch das Zeigen einer Leistung primär psychologisch determiniert ist und weniger physiologisch oder von externen Bedingungen beeinflusst. Wenn ein Mensch bspw. beobachtet, wie jemand

anderes eine sportliche Bestleistung darbietet, entwickelt es in ihm das Gefühl, diese Leistung selbst schaffen oder sogar überbieten zu können (vgl. ebd.).

Die sozial-kognitive Lerntheorie zeigt, dass sowohl interne als auch externe Gegebenheiten einen Einfluss darauf haben, ob und wie Menschen neue Verhaltensmuster und Handlungsweisen übernehmen und erlernen.

4.1.2. Lerntheoretische Begründungen delinquenten Verhaltens

Sozialisationstheorien, hier im speziellen die Lerntheorien, spielen bei der Begründung von delinquenten Verhaltensweisen bei Kindern und Jugendlichen eine zentrale Rolle. Die Sozialisation ist ein Prozess der Persönlichkeitsentwicklung, in welchem sich das Individuum in einer ständigen Wechselbeziehung mit dem ihn umgebenden gesellschaftlichen Umfeld befindet (vgl. Niederbacher, Zimmermann 2011, S. 15.). Eben diese Wechselwirkungen zwischen dem Individuum und seinem Umfeld stehen auch im Fokus der lerntheoretischen Begründung von Delinquenz. Edwin H. Sutherlands Theorie der differentiellen Assoziation⁵ ist den Theorien des differentiellen Lernens zuzuordnen (vgl. Lamnek 2018, S. 190ff.). Grundlegend für das differentielle Lernen ist eine erlernte Unterscheidung zwischen mit gesellschaftlichen Normen und Werten konformen und abweichenden Verhaltensweisen (vgl. ebd.). Diese Unterschiede werden in Kommunikations- und Interaktionsprozessen mit anderen Mitgliedern einer Gruppe oder einer Gesellschaft erlernt (vgl. ebd.). Die Theorien des differentiellen Lernens legen somit den Fokus auf den Prozess der Entwicklung delinquenter Verhaltensweisen sowie die Rolle und die Verantwortung, welche die Gesellschaft in diesem Prozess innehat (vgl. ebd.). Im Rahmen der Theorien des differentiellen Lernens spielt die bereits angesprochene Theorie der differentiellen Assoziationen von Sutherland eine zentrale Rolle und stellt die Grundlage für weitere theoretische Ausarbeitungen⁶ dar (vgl. ebd.). Sutherland hat neun Thesen zur Erklärung delinquenten Verhaltens aufgestellt, welche an dieser Stelle aufgelistet werden (vgl. Sutherland, Cressey 1955, S. 77ff.).

⁵ auch Theorie der differentiellen Kontakte oder der differentiellen Lernstrukturen (vgl. Lamnek 2018, S. 192).

⁶ Die Theorie der differentiellen Identifikation, Glaser 1956; These der Neutralisierungstechniken, Sykes/Matza 1957; Theorie der differentiellen Gelegenheiten, Cloward 1959, Cloward/Ohlin 1960; Theorie der differentiellen Verstärkung, Burgess/Akers 1966.

Auf einzelne Thesen wird im Folgenden näher eingegangen:

- 1) „Kriminelles Verhalten wird erlernt.
- 2) Kriminelles Verhalten wird in Interaktion und Kommunikation mit anderen Personen erlernt.
- 3) Kriminelles Verhalten wird primär in intimen persönlichen Gruppen erlernt.
- 4) Wenn kriminelles Verhalten erlernt wird, schließt das Lernen (a) teilweise sehr komplizierte und teilweise sehr leichte Techniken ein Verbrechen zu begehen; (b) die spezifische Richtung von Motiven, Trieben, Rationalisierungen und Attitüden ein.
- 5) Die spezifische Richtung von Motiven und Trieben wird gelernt, indem Gesetze positiv oder negativ definiert werden.
- 6) Eine Person wird delinquent, wenn sie ein Übermaß an positiven Einstellungen zu Verletzungen des Gesetzes gegenüber den negativen Einstellungen ein Gesetz zu verletzen erfährt.
- 7) Differentielle Assoziationen variieren in Häufigkeit, Dauer, Priorität und Intensivität.
- 8) Der Prozess des Lernens von kriminellm Verhalten durch Kontakte mit kriminellen und antikriminellen Verhaltensweisen beinhaltet alle Mechanismen, die auch jede andere Form des Lernens beinhaltet.
- 9) Auch wenn kriminelles Verhalten ein Ausdruck genereller Bedürfnisse und Werte ist, kann kriminelles Verhalten nicht durch diese generellen Bedürfnisse und Werte erklärt werden, da konformes Verhalten ebenfalls Ausdruck dieser Bedürfnisse und Werte ist“ (Sutherland, Cressey 1955, S. 77ff.).

Laut Sutherland ist für einen Lernprozess, in welchem kriminelles Verhalten erlernt wird, nicht nur die verbale Kommunikation, sondern auch die Kommunikation über Gestik und Mimik grundlegend (vgl. ebd., S. 77). In seiner dritten These formuliert er weiter, dass hauptsächlich die Kommunikation im engsten Umfeld der Person für den Lernprozess entscheidend ist und Medien wie Filme oder Zeitungen nur einen sehr geringen Einfluss auf dieses Lernprozess haben (vgl. ebd., S. 78). Zudem, so Sutherlands vierte These, beinhaltet der Lernprozess nicht nur die motorischen, physischen oder technischen

Fähigkeiten, die notwendig sind, um ein Verbrechen zu begehen, sondern immer auch die psychischen Voraussetzungen (vgl. ebd.). Die Vermittlung von Einstellungen, Moral und dem entsprechenden Umgang mit dem eigenen Verhalten sind demnach ebenfalls Teil des Lernprozesses. Sutherlands sechste These beschreibt das „Prinzip der differentiellen Assoziationen“ (ebd.). Dieses Prinzip bezieht sich sowohl auf Gesetze verletzendes Verhalten als auch Gesetze akzeptierendes und einhaltendes Verhalten (vgl. ebd.). Dieses Prinzip besagt, dass sich im Umfeld eines Menschen sowohl Einstellungen finden lassen, welche kriminelles Verhalten gutheißen, als auch solche, die es befürworten, die bestehenden Gesetze einzuhalten (vgl. ebd.). Auf diese Weise werden die Einstellungen übernommen, die im Umfeld der Person überwiegen. Dies sind entweder kriminelle oder nicht-kriminelle Einstellungen. Kritisch muss bezüglich dieser These angemerkt werden, dass eine angemessene Operationalisierung, also eine Sichtbarmachung des Überwiegens einer der Einstellungen, stattfindet (vgl. Lamnek 2018, S. 194). Es kann ebenfalls vorkommen, dass sich eine Person in einem Umfeld befindet, in dem weitestgehend eine gesetzestreue Einstellung vertreten wird und trotzdem gegen bestehende Gesetze verstoßen wird, da eine einflussreiche Person eine andere Einstellung vertritt (vgl. ebd.).

Wie schon im einleitenden Teil dieses Kapitels angesprochen, macht Sutherland in seiner achten These deutlich, dass das Erlernen kriminellen Verhaltens dieselben Mechanismen voraussetzt wie jeder andere Lernprozess auch (vgl. Sutherland, Cressey 1955, S. 79.). Demnach bestimmt nicht der Lernprozess der differentiellen Assoziationen an sich das mögliche Erlernen kriminellen Verhaltens, sondern die gegebenen Umstände und inhaltlichen Bestimmungen des erlernten Verhaltens (vgl. Lamnek 2018, S. 195.).

Mit seiner letzten These verdeutlicht Sutherland, dass kriminelles Verhalten zwar gezeigt wird, um bestimmte Bedürfnisse zu befriedigen, doch dass die Befriedigung dieser Bedürfnisse keine Erklärung für kriminelles Verhalten sein kann (vgl. Sutherland, Cressey 1955, S. 79.). Abweichendes Verhalten ist demnach eine Art seine Bedürfnisse zu befriedigen (vgl. ebd.) Der Wunsch nach der Befriedigung desselben Bedürfnisses kann jedoch auch konforme und nicht gegen das Gesetz gerichtete Verhaltensweisen bedingen (vgl. ebd.). Dieser Ansatz von Sutherland muss jedoch auch mit Vorsicht betrachtet und

kritisch hinterfragt werden. Sutherland selbst schränkt die Theorie insofern ein, dass sie keine Erklärung dafür bietet, warum eine Person bestimmte Kontakte besitze und warum Personen mit kriminellen Kontakten nicht kriminell werden (vgl. ebd.). Sie gibt ebenfalls keine Information darüber ab wann erlebte Einstellungen eine Person zu kriminellem oder nicht-kriminellem Verhalten bewegen (vgl. Kunz, Singelstein 2016, S. 119f.). Zudem ist der Einfluss der verschiedenen Medien, die sich seit der Erarbeitung dieser Theorie in einem damals nicht vorstellbaren Rahmen weiterentwickelt haben, von Sutherland nahezu ausgeschlossen worden und müssen aus heutiger Perspektive explizit mitgedacht werden.

Dennoch handelt es sich um ein Modell, welches die Sozialisationsprozesse in der Interaktion der Menschen berücksichtigt, ohne sich auf eine bestimmte Zielgruppe oder ausgewählte Kriminalitätsformen zu beschränken (vgl. ebd.). Ergänzende Überlegungen zu einer differentiellen sozialen Organisation als Alternative zur Theorie der sozialen Desorganisation oder einer differentiellen Gruppenorganisation zur Erklärung von Kriminalitätsraten, benennt Sutherland, um seinen Ansatz im Hinblick auf beeinflussende Kontakte und die Entwicklung bestimmter sozialer Netzwerke zu ergänzen (vgl. Sutherland, Cressy 1955, S. 80.).

Burgess und Akers haben die Gedanken von Sutherland aufgenommen und darauf ihre Theorie der differentiellen Verstärkung⁷ aufgebaut (vgl. Eifler 2002, S. 39). Indem sie im Sinne einer Verstärkung auf die instrumentellen bzw. operanten Konditionierungsprozesse eingehen führen sie aus, dass die auf ein Verhalten folgenden positiven oder negativen Konsequenzen und Reaktionen eine Wiederholung dieses Verhaltens begünstigen oder nicht (vgl. ebd.). Bezugnehmend auf Banduras sozial-kognitive Lerntheorie⁸ kann davon ausgegangen werden, dass diese Konsequenzen nicht immer auf eigenes Verhalten folgen müssen, sondern dass Personen aus den beobachteten Konsequenzen, die auf das Verhalten anderer folgt, entsprechende Konsequenzen und Reaktion auf eigenes Verhalten erwarten und dementsprechend Verhaltensweisen zeigen, von denen sie die besten Reaktionen erwarten (vgl. ebd.). Laut Eifler (2002, S. 39) folgen Burgess und Akers dagegen der Idee, dass nicht

⁷ Im Original: Differential-Association-Reinforcement Theory

⁸ vgl. Bandura 1979.

nur die direkten Reaktionen auf ein Verhalten die eigene Verhaltenswahl beeinflussen, sondern auch die Erwartung der Person, diese Reaktionen auch tatsächlich zu erhalten (vgl. ebd.). Sie möchten mit ihrer theoretischen Weiterentwicklung die Theorie Sutherlands operationalisierbarer machen (vgl. Burgess, Akers 1966, S. 129).

4.1.3. Sozialisationstheoretische Aspekte von Clankriminalität

In Bezug auf Clanstrukturen wird häufig von Parallelgesellschaften und einer Abgrenzung zur sogenannten Mehrheitsgesellschaft gesprochen. Sozialisations- und Lernprozesse innerhalb der Familien spielen daher kriminalitätstheoretisch eine zentrale Rolle, wenn es um die Reproduktion und Tradierung kriminellen Verhaltens geht. Auch die Theorie der differentiellen Assoziationen auf Grundlage der sozial-kognitiven Lerntheorien bietet allein keine konsistente Erklärung für solche Entwicklungen. Sie zielt auf das nahe Umfeld einer Person ab und lässt wenig Raum, um gesamtgesellschaftliche Entwicklungen in die Überlegungen zu integrieren. Daher liefert sie eine Grundlage für die Betrachtung von Clankriminalität, soweit von einer systematischen Abgrenzung der Familien ausgegangen wird, wie es die Strafverfolgungsbehörden und Kriminalstatistiken tun (vgl. u.a. Duran 2019, S. 299; BKA NRW 2020, S. 9). Eine tatsächlich vollzogene Abschottung - sei es als aktive Entscheidung der Familie oder in Form eines reaktiven Prozesses als Ergebnis gesellschaftlicher Exklusion – hätte zur Folge, dass Kinder und Jugendliche in einem geschlossenen Umfeld aufwachsen und wenig Abwechslung in Bezug auf ihre sozialen Kontakte existierten. Die Schule stellte für die Kinder dann eine der wenigen Kontakte zu anderen gesellschaftlichen Systemen mit anderen Einstellungen und Werten dar. Bezugnehmend auf Springers Zusammenfassung der Sutherlandschen Hypothesen führt diese Verteilung von Kontakten zu unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen zu abweichendem Verhalten.

„(1) Wenn eine Person Mitglied einer Gesellschaft ist, die aus verschiedenen sozialen Gruppen besteht, die kriminelle und antikriminelle Verhaltensmuster haben und (2) wenn eine Person zu beiden Systemen von Verhaltensmustern Zugang hat, sie diese durch Interaktion jeweils mit Gruppenmitgliedern erlernt und (3) wenn in Situationen die erlernten Verhaltensmuster, Einstellungen, Motive und Rationalisierungen der kriminellen Gruppe gegenüber denen der Gruppe, die

antikriminelle Verhaltensmuster etc. vermittelt hat, überwiegen, (4) dann wird diese Person kriminelle Verhaltensmuster zeigen“ (Springer 1973, S. 14).

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind Mitglieder der deutschen Gesellschaft, finden sich somit in verschiedenen sozialen Gruppen wieder, die sowohl kriminelles als auch nicht-kriminelles Verhalten zeigen. Wird davon ausgegangen, dass die Familien in einem größeren Ausmaß an kriminellen Aktivitäten beteiligt sind und dass die Kinder und Jugendlichen diese wahrnehmen, so können sie dort entsprechende Einstellungen beobachten. Die Familie als soziale Gruppe steht den Gruppen gegenüber, welche die Kinder über den Schulbesuch kennenlernen. Lehrkräften, Sozialarbeiter:innen u.a. zeigen nicht-kriminelles Verhalten und repräsentieren entsprechende Einstellungen und Werte. Die Kinder und Jugendlichen haben folglich den Zugang zu beiden Verhaltensweisen und Einstellungen und erlernen sie beide. Besteht ein angemessenes Verhältnis zwischen den Kindern und ihrer Familie, werden die kriminellen Einstellungen und Verhaltensweisen der Familie in vielen Situationen überwiegen, da die Bindung zwischen den Familienmitgliedern in der Regel enger ist als zwischen den Kindern und den agierenden Personen des Schulsystems. Nach Springer werden die Kinder dann kriminelle Verhaltensmuster zeigen.

Nach Burgess' und Akers' (1966, S. 129) erweiterter Ausführung sind auch die von den Kindern und Jugendlichen wahrgenommenen Konsequenzen und Reaktionen, die auf das Verhalten der eigenen Familie oder Personen aus anderen Gruppen folgen, wesentlicher Bestandteil der Entwicklung eigener Verhaltensweisen. Dieser Theorie zufolge werden Kinder und Jugendliche das kriminelle Verhalten der eigenen Familie übernehmen, wenn sie beobachten können, dass die positiven Konsequenzen auf dieses Verhalten die negativen Reaktionen übertreffen. In Bezug auf die Entwicklung, die Weitergabe und die Übernahme von kriminellem Verhalten in Clanfamilien bieten die Theorien des differentiellen Lernens eine Grundlage, die nicht nur auf die Kinder als Individuen blickt, sondern das gesamte nähere Umfeld und die Familie als primäre Sozialisationsinstanz betrachtet. Dies bietet eine Grundlage, auf der unterschiedliche weitere Kriminalitätstheorien hinzugezogen werden können. Eine allumfassende Erklärung kann demnach auch diese Theorie nicht geben auf die Frage, wie und warum sich Kriminalität in einigen Familiensystemen über

Generationen überträgt.

Abschließend muss festgehalten werden, dass in diesem Kapitel mit dem Begriff der „Clanfamilien“ auf diejenigen Familien Bezug genommen wird, welche aktuell auf Grundlage der polizeistatistischen Erfassung durch mehrfaches, bei verschiedenen Familienmitgliedern nachgewiesenes und nach dem deutschen Recht als kriminell definiertes Verhalten auffallen. Dies geschieht in dem Bewusstsein, dass die Ausführungen nicht alle in der Öffentlichkeit mit Clankriminalität in Verbindung gebrachten Familien betreffen. Es ist also davon auszugehen, dass nur in wenigen Familien Kinder ausschließlich positive Erfahrungen in Bezug auf die Missachtung von Gesetzen machen. In den anderen Familien werden die Kinder und Jugendlichen auch innerhalb des Familiensystems verschiedene Einstellungen und Verhaltensweisen und entsprechende Reaktionen und Konsequenzen beobachten können.

4.2. Kriminalisierungstheorien

Kriminalisierungstheorien beschäftigen sich weniger mit der Entwicklung oder den Ursachen delinquenter Verhaltensweisen von Individuen und betrachten dagegen die Zuschreibung und Projizierung krimineller Verhaltensweisen oder Eigenschaften auf bestimmte Individuen, Familien, Gruppen oder sogar Nationalitäten. Zu den Theorien des Labeling Approachs zählen verschiedene Überlegungen, die sich in einigen Aspekten jedoch ähneln oder sogar überschneiden (vgl. Lamnek 2018, S. 223ff.). Kriminalisierungstheorien kehren demnach das Verhältnis von Ursache und Folge um, indem sie davon ausgehen, dass Delinquenz eine Folge sozialer Kontrolle ist und nicht andersherum (vgl. ebd.). Gesetze werden entwickelt, um Handlungen zu bestrafen, welche von denjenigen, die die Gesetze entwickeln, als „kriminell“ definiert wird (vgl. ebd.). Diese Überlegungen basieren u.a. auf dem symbolischen Interaktionismus nach Georg Herbert Mead (1978, S. 110ff.), der besagt, dass jede Handlung eines Menschen mit einer Bedeutung versehen ist und jede Handlung von einem Menschen, der diese beobachtet, interpretiert wird. Über einen langen Zeitraum wurden diese Bedeutungen im Rahmen der immer wiederkehrenden Interaktionen in den meisten Fällen vereinheitlicht, sodass in den meisten Fällen die von außen wahrgenommene Bedeutung einer Handlung in etwa der Bedeutung entspricht, die von der handelnden Person übermittelt werden soll

(vgl. Kunz, Singelstein 2016, S. 167). Geht man vom symbolischen Interaktionismus aus, so führen Interpretationen eines beobachteten Handelns immer zu einer Reaktion auf dieses Handeln (vgl. Neubacher 2014, S. 105ff.). Entspricht die Interpretation der beobachtenden Person nicht der Bedeutung, welche die agierende Person ihrer Handlung beigemessen hat, wird die Reaktion der beobachteten Person zwangsläufig Fragen bei ihr aufwerfen und es wird zur Herausforderung, wieder auf eine gemeinsame Kommunikationsebene zu finden.

Neben den Etikettierungstheorien kann auch der ethnomethodologische Ansatz zu den Kriminalisierungstheorien gezählt werden (vgl. Hermann 2009, S. 297ff.). Als grundlegenden Unterschied zwischen dem ethnomethodologischen Ansatz und den Etikettierungstheorien nennt Hermann die unterschiedlichen Theorietraditionen, wonach der ethnomethodologische Ansatz nicht auf den symbolischen Interaktionismus zurückzuführen ist (vgl. ebd.). Zudem spielt bei diesem Ansatz die Suche nach der Ursache kriminellen Verhaltens keine Rolle. Im Rahmen der Etikettierungstheorien wird sie zwar ebenfalls nicht zentral behandelt, doch wird sie immer berücksichtigt (vgl. ebd.). Aus diesem Grund wird der Fokus im Folgenden auf den Etikettierungstheorien liegen.

Den Kriminalisierungstheorien kommt neben der lerntheoretischen Betrachtung von Clankriminalität ebenfalls eine besondere Bedeutung zu. In der gesellschaftlichen (und auch fachlichen) Diskussion werden Clanstrukturen nicht selten als Parallelgesellschaften bezeichnet (vgl. u.a. Duran 2019, S. 297; Rohde et al. 2019, S. 277). Diese Wortwahl und Symbolik kreiert ein Denken in den Kategorien „Wir“ und „Die Anderen“. Stigmatisierungen, Zuschreibungen und subjektive Interpretationen des Verhaltens der „Anderen“ sind die logische Folge.

4.2.1. Kriminalisierung von außen? – Der Labeling Approach

Der Labeling Approach oder Etikettierungsansatz, auch als sozialer Reaktionsansatz bezeichnet, zielt auf die nahezu unmögliche Trennung von Ursache und Wirkung in Bezug auf kriminelles Verhalten ab (vgl. Neubacher 2014, S. 105ff.). Der symbolische Interaktionismus macht deutlich, dass auf jedes

Verhalten irgendeine Art von Reaktion erfolgt. Dem Etikettierungsansatz geht es nicht darum, Ursachen oder Ursprung kriminellen Verhaltens zu ergründen, sondern vielmehr darum, die Zuschreibungsprozesse zu untersuchen, die dazu führen, dass bestimmte Handlungen und Verhaltensweisen als kriminell definiert werden (vgl. ebd.). Aus der Überlegung, bestimmte Verhaltensweisen würden durch Diejenigen mit Definitionsmacht als kriminell festgelegt, schlussfolgert die kritische Kriminologie, dass ein bestimmter Teil an existierender Kriminalität nicht sichtbar wird, da entsprechende Zuschreibungen sich vielmehr auf Verhaltensweisen derjenigen beziehen, die in den „unteren Schichten“ leben (vgl. ebd.). Ein bekannter Vertreter dieses Ansatzes ist Fritz Sack. Er geht davon aus, dass Kriminalität überall vorhanden ist und so gut wie alle Menschen kriminelles Verhalten zeigen. Das nur ein geringer Teil der kriminellen Handlungen festgestellt und sanktioniert wird, begründet Sack in unterschiedlichen externen Interpretationen dieser Handlungen, da diese ihre eigene Interpretation nicht „mitliefern“ (Sack 1979, S. 463ff.). Für Tannenbaum (1951, S. 17f.) spielt die vielfältige Definition bestimmter Verhaltensweisen ebenfalls eine zentrale Rolle im Kriminalisierungsprozess. Er führt aus, dass bestimmte Situationen und Verhaltensweisen, die von einem Jugendlichen lediglich als Spaß oder Abenteuer definiert werden, aus der Perspektive der ihn umgebenden Gesellschaft als störend, abweichend oder straffällig erscheinen (vgl. ebd.). Der Jugendliche entwickelt sich in den Augen der „community“ zum Delinquenten (vgl. ebd.). In ihm selbst verändert sich das Gefühl des Unverständnisses und der Ungerechtigkeit in die Erkenntnis, dass er als Individuum von seiner Umgebung anders definiert wird, als er sich selbst definieren würde (vgl. ebd.). Es setzt ein Prozess der Selbstidentifikation ein und er übernimmt die Definition seines Umfelds auf sich selbst (vgl. ebd.) „The young delinquent becomes bad because he is defined as bad and because he is not believed if he is good“ (ebd.). Der Labeling Approach wendet sich demnach von der Frage ab, warum sich Menschen delinquent verhalten (vgl. Kunz, Singelstein 2016, S. 170). Er ist darauf bedacht darzustellen, warum bestimmte Verhaltensweisen als kriminell definiert sind, wer diese Definitionen vornimmt und welche Auswirkungen das auf die Menschen hat, die diese als kriminell definierten Verhaltensweisen zeigen (vgl. ebd.). Einige Vertreter des Labeling Approach sahen und sehen in der Definitionsmacht der oberen Schichten ein Instrument,

um ungleiche Gesellschaftsverhältnisse zu festigen und schwache oder au-
Benstehende Bevölkerungsgruppen einzuschränken, indem sie kriminalisiert
werden (vgl. ebd.). Dieser Definitionsmacht der Rechtsanwender steht eine
Beschwerdemacht der als kriminell bezeichneten Menschen gegenüber (vgl.
Neubacher 2014, S. 108). Diese Beschwerdemacht ist, laut Neubacher (ebd.),
von Faktoren wie Fürsprechern in der Gesellschaft oder gesellschaftlichem
Status abhängig. Solche Faktoren sind kaum oder überhaupt nicht beeinfluss-
bar, sodass für einige Bevölkerungsgruppen die Wahrscheinlichkeit als krimi-
nell bezeichnet und demensprechen sanktioniert zu werden ungleich höher ist,
als bei Menschen, die sich in einer anderen, vermeintlich höheren gesell-
schaftlichen und sozialen Position befinden. Ohne konkrete Zahlen zu nennen
bezieht sich Neubacher (ebd.) in diesem Zusammenhang auf die USA, wo
„schwarze Angeklagte“ ein höheres Risiko haben zum Tode verurteilt zu wer-
den als „weiße“, da sie nicht die gleichen Möglichkeiten haben, sich gut vertei-
digen zu lassen. Die Verhältnisse, aus denen die Angeklagten stammen, spie-
len demnach eine zusätzliche Rolle.

Wie bereits angesprochen, unterscheidet sich der Labeling Approach vom eth-
nomethodologischen Ansatz dahingehend, dass er die Ursachen kriminellen
Verhaltens nicht immer gänzlichen aus den Überlegungen ausschließt. Die Ur-
sachen kriminellen Verhaltens liegen also nicht in dem gezeigten Verhalten
selbst, sondern in seiner Zuschreibung als abweichendes Verhalten. Daraus
folgt eine entsprechende gesellschaftliche Einordnung der Person, die ein sol-
ches Verhalten zeigt, als Kriminelle bzw. Krimineller. Die unterschiedlichen
Vorstellungen davon, was unter abweichendem Verhalten zu verstehen ist, hat
Becker (2019, S. 2ff.) miteinander verglichen. Er nennt dabei mögliche statis-
tische, medizinische und soziologische Verständnisse von Abweichung, um
letztlich seine eigene (ebenfalls soziologische) Definition zu formulieren (vgl.
ebd.) In Bezug auf Devianz sagt er: „Abweichendes Verhalten wird von der
Gesellschaft geschaffen“ (ebd. S. 7.). Weiter führt er aus, dass er das abwei-
chende Verhalten damit nicht bestimmten „Sozialfaktoren“ oder den Lebens-
umständen der betroffenen Person zuschreiben will, sondern dass die von der
Gesellschaft oder Gruppe ausgestellten Regeln abweichendes Verhalten erst
ermöglichen (vgl. ebd.). Diese Regeln werden demnach auf diejenigen ange-
wandt, welche als Außenseiter etikettiert werden (vgl. ebd.).

Hat eine Person durch ein einmaliges abweichendes Verhalten eine solche Etikettierung erhalten, erzeugt dies, im Sinne des symbolischen Interaktionismus, zwangsläufig eine Reaktion der anderen gegenüber dieser Person. Solche Reaktionen, wie bspw. Ausschluss, Beleidigung oder Vertrauensentzug, können schon bei einmaligem Auftreten abweichenden Verhaltens dazu führen, dass die betroffenen Personen nur noch eingeschränkte Möglichkeiten haben, sich in Zukunft durchgehend konform zu verhalten (vgl. Neubacher 2014, S. 108).

Auf die Reaktionen der Gesellschaft reagieren die als kriminell Bezeichneten mit weiterem abweichendem Verhalten, welches dann als sekundäre Devianz bezeichnet wird (vgl. ebd.). Sekundäre Devianz ist somit die Folge wiederkehrender Reaktionen der Gesellschaft auf ein primäres abweichendes Verhalten und die fehlende Fähigkeit der betroffenen Person, diesen Reaktionen fortlaufend mit Widerstand und Rechtfertigungen entgegenzutreten und somit sein eigenes Selbstbild zu bewahren (vgl. Kunz, Singelstein 2016, S. 171). Im Sinne der selbsterfüllenden Prophezeiung kann es dazu kommen, dass das eigene Selbstbild nicht aufrechterhalten werden kann (vgl. Neubacher 2014, S. 108). Das zugeschriebene Fremdbild als Kriminelle oder Krimineller mit dem von ihnen erwarteten abweichenden Verhalten wird angenommen und entsprechendes Verhalten wird gezeigt (vgl. ebd.).

Radikale Ansätze des Labeling Approach sehen auch die primäre Devianz ausschließlich als Folge von Zuschreibungsprozessen (vgl. Lamnek 2019, S. 263). Eine nachweisbare Erklärung für die Entstehung primärer Devianz bietet der Labeling Approach jedoch nicht (vgl. Kunz, Singelstein 2016, S. 171). An dieser Tatsache kann auch die grundlegende Kritik an diesem Ansatz festgemacht werden.

Die Kritik am Labeling Approach ist umfangreich und wird u.a. aus kriminologischer, soziologischer oder sozialpädagogischer Perspektive geäußert (vgl. u.a. Dollinger 2013, S. 69ff.; Peters 2009, S. 113ff.). Dem Labeling Approach im Sinne des interpretativen Paradigmas wird vorgehalten, dass sozialstrukturelle Einflüsse zu wenig beachtet werden, er empirisch zu wenig fundiert ist und „alltagsplausible Verhältnisse“ verkehrt (vgl. Peters 2009, S. 113ff.). Weder die Täter noch die Opfer sind vom Labeling Approach angemessen

berücksichtigt, sagen andere (vgl. ebd.)

Aus sozialpädagogischer Richtung wird dem Labeling Approach vorgeworfen, dass den Tätern ein selbstwirksames, auf eigenen Entscheidungen beruhendes Verhalten abgesprochen wird, indem ihr abweichendes Verhalten lediglich als Reaktion definiert wird und dadurch „die sozialpädagogische Auseinandersetzung mit Kriminalität behindert“ (Dollinger 2013, S. 69). Es wird also deutlich, dass auch dieser Ansatz nicht als alleinige Erklärung von Devianz genutzt werden kann und immer im Kontext mit anderen Theorien betrachtet werden muss.

4.2.2. Labeling Approach und Clankriminalität

Betrachtet man Clankriminalität vor dem Hintergrund des Labeling Approach, ist festzustellen, dass dieser Ansatz bereits eine Begründung für die Entwicklung primärer Devianz bei Kindern und Jugendlichen liefern kann.

Den Lagebildern zur Clankriminalität liegt beispielsweise eine namensbasierte Datensammlung zugrunde (vgl. BKA NRW 2020, S. 6; BKA Niedersachsen 2020, S. 6). Im aktuellen Lagebericht zur Clankriminalität in Nordrhein-Westfalen wird in den Fußnoten der folgende Hinweis dazu gegeben:

„Mit dem Begriff Clannamen sind clanrelevante Familiennamen gemeint. In diesem Zusammenhang sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht alle Personen mit einem entsprechenden Familiennamen kriminell sind“ (BKA NRW 2020, S. 6).

Das BKA in Niedersachsen möchte die bisher angewandte namensbasierte Erfassungsmethode durch die Nutzung eines Auswertemerkers ablösen oder zumindest ergänzen, indem alle Ermittlungsverfahren gezählt werden „die einen Bezug zum Phänomen der Clankriminalität aufweisen“ (BKA Niedersachsen 2020, S. 6) Die Daten aus der namensbasierten Erfassung der letzten Jahre sollen jedoch weiter genutzt werden, um eine mehrjährige Entwicklung darstellen zu können (vgl. ebd.).

Die Notwendigkeit einen Hinweis zu geben, wie es das BKA NRW tut, verdeutlicht die Problematik und den Bezug zum Labeling Approach. Einen Hinweis, dass nicht alle Angehörige einer im Bericht genannten Gruppe kriminell sind, gibt es nur in Bezug auf die Familiennamen. Sowohl im Lagebericht als auch in der bundesweiten polizeilichen Kriminalstatistik ist nirgends der Hinweis zu

finden, dass nicht alle Deutschen, Italiener, Rumänen, Jugendlichen, Frauen usw. kriminell sind. Der Polizei ist das Risiko der Kriminalisierung von Menschen, die den Namen einer als kriminell etikettierten Familie tragen, demnach bewusst. Die Fokussierung der Polizei auf Personengruppen mit einem bestimmten Nachnamen beeinflusst selbstverständlich auch das polizeiliche Vorgehen und führt zu regelmäßigen Razzien und Kontrolleinsätzen gegen Mitglieder dieser Familien. Diese Einsätze und ihre Außenwirkung werden gezielt genutzt, um der Öffentlichkeit deutlich zu machen, dass die Polizei sich der Clankriminalität annimmt und dementsprechend handelt (vgl. BKA Niedersachsen 2020, S. 14f.). In einer Pressemitteilung vom 16.08.2020 schreibt die Polizei Gelsenkirchen beispielsweise: „Insbesondere durch solche Großkontrollen wird ein deutliches Zeichen gesetzt und der Null-Toleranz-Strategie Nachdruck verliehen“ (Polizei Gelsenkirchen 2020). Dies ist eine häufig verwendete Formulierung in diesem Zusammenhang.

Die öffentliche Darstellung der Einsätze gegen entsprechende Familien determiniert allerdings eine dementsprechende Wahrnehmung dieser Familien durch die Öffentlichkeit. Mindestens im weiteren Sozialraum der Familien wird somit deutlich, dass die Familien sich im Visier der Sicherheitsbehörden befinden. In der politischen Diskussion über ein Vorgehen gegen die von Clanfamilien ausgehende Kriminalität werden aufgrund der zunehmenden Stärke rechtskonservativer bis hin zu rechtspopulistischen Politikern und Parteien die ethnischen Hintergründe dieser Familien weiter in den Vordergrund gerückt. In den Sozialen Medien werden diese Denkweisen verbreitet und sie verstärken die Darstellung einer Gefahr für die Sicherheit der deutschen Gesellschaft aufgrund ethnischer Abstammungen.

Die Familien sind damit entsprechend dem Labeling Approach als kriminell und gefährlich etikettiert. Diese Zuschreibungen betreffen dabei nicht nur die erwachsenen Familienmitglieder, sondern (mindestens) im gleichen Maße die Kinder und Jugendlichen. Reaktionen anderer Familien, Eltern und Kinder werden sich in Form von Abgrenzung, Ausschluss (von bspw. Kindergeburtstagen) und mehr oder weniger sichtbarem Misstrauen feststellen lassen. Kinder, die noch nicht durch abweichendes Verhalten aufgefallen sind, sind von diesen Zuschreibungen und den entsprechenden Reaktionen ebenfalls betroffen. Fehlen hier entsprechende Neutralisierungstechniken wird (erstmaliges)

abweichendes Verhalten die Folge sein, so wie es die radikalen Ansätze des Labeling Approach benennen. Familien, die entsprechende Reaktionen über einen langen Zeitraum erlebt haben, werden zum Teil an das Ende der Wirksamkeit verschiedener Neutralisations- und Widerstandstechniken kommen. Bezugnehmend auf die in Kapitel 4.1. dargestellten lerntheoretischen Betrachtungen von Kriminalität kann festgestellt werden, dass Kinder in diesen Familien nur wenige Möglichkeiten besitzen, sich Neutralisierungstechniken anzueignen, wenn sie diese Techniken und die entsprechenden Konsequenzen nicht beobachten können.

Fehlen den Kindern diese Neutralisierungstechniken steigt die Wahrscheinlichkeit, dass das Fremdbild der anderen, welches ihnen durch deren Reaktionen vermittelt wird, in das eigene Selbstbild übernommen wird (vgl. Neubacher 2014, S. 108). Die Kinder und Jugendlichen definieren sich folglich selbst als ausgegrenzte, Misstrauen erweckende oder kriminelle Personen (vgl. Neubacher 2014, S. 108). Die Bemühungen sich anders darzustellen werden dann eingestellt und sie nehmen die Rolle ein, welche von ihnen erwartet wird.

Des Weiteren ist zu bedenken, dass sich primäre Devianz eines oder einiger Familienmitglieder in Form von Reaktionen gegenüber dem gesamten Familiensystem auswirken können. Hat sich ein Teil einer Großfamilie beispielsweise vom Rest der Familie distanziert, wird ihnen häufig in derselben Art und Weise gegenübergetreten, sofern sie sich nicht auch räumlich abgrenzen konnten. Sie tragen den gleichen Namen und sind durch diesen bereits als Angehörige einer kriminellen Clanfamilie etikettiert.

Abschließend lässt sich zusammenfassen, dass die Etikettierung nicht ausschließlich eine Reaktion auf das individuelle, abweichende Verhalten einzelner Familienmitglieder aus Clanfamilien ist, sondern dass sie, auch im polizeilichen Vorgehen, jeweils ganze Familien und Familiensysteme betrifft. Kinder sind demnach ebenso betroffen und gefährdet, diese Zuschreibungen zu akzeptieren und in ihr eigenes Selbstbild zu integrieren.

5. Jugendhilfe in Deutschland

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden in der heutigen Zeit durch die kommunalen Jugendämter der Städte und Landkreise übernommen (vgl.

BMFSFJ⁹ 2020a). Die Jugendämter arbeiten dabei nach den Vorgaben des SGB VIII (vgl. ebd.). Die einzelnen Bundesländer haben jedoch die Möglichkeit die Aufgaben ihrer Jugendämter auf Grundlage des SGB VIII anzupassen, um den eigenen regionalen Ansprüchen und Herausforderungen gerecht werden zu können. Innerhalb der Jugendämter werden die verschiedenen Aufgaben auf unterschiedliche Arbeitsbereiche, wie bspw. die Jugendgerichtshilfe, Jugendbewährungshilfe, Allgemeine (oder Kommunale) Soziale Dienste, Amtsvormundschaften usw. aufgeteilt. In diesem Kapitel wird nach einem kurzen Überblick über die Entwicklung der Jugendhilfe in den letzten Jahrzehnten insbesondere auf den Arbeitsbereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) eingegangen. Der ASD hat das staatliche Wächteramt inne und stellt dementsprechend diejenige Instanz innerhalb der Jugendhilfe dar, welche den Auftrag besitzt das Kindeswohl zu schützen und Kindeswohlgefährdungen abzuwenden (vgl. vgl. Zipperle 2008, S. 30f.) Zur Erfüllung dieses Auftrags muss er u.a. in Form von Inobhutnahmen in bestehende Familiensysteme eingreifen (vgl. ebd.).

5.1. Die Entwicklung der Jugendhilfe in Deutschland

Im Laufe der vergangenen 100 Jahre haben vielschichtige gesellschaftliche Änderungen dazu geführt, dass sich auch die Kinder- und Jugendhilfe stets weiterentwickelte und sich den gesellschaftlichen Gegebenheiten anpasste (vgl. Rätz 2018, S. 66ff.). Als 1922 das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) in der Weimarer Republik verabschiedet wurde, stellte dies den Beginn eines staatlich verantworteten Fürsorgegedankens dar (vgl. ebd.). Als Folge wurden die Jugendämter gegründet, die als öffentliche Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe kooperierte (vgl. ebd.). Darüber hinaus wurden Jugendfürsorge- und Jugendpflegemaßnahmen unter dem Begriff der Jugendhilfe zusammengefasst und neu entwickelt (vgl. ebd.). Das RJWG wurde nach Ende des ersten Weltkriegs verabschiedet (vgl. ebd.). In einer Zeit der Erarbeitung einer demokratischen Verfassung in Deutschland, lies es Kinder und Jugendliche mehr in den Fokus der Gesellschaft rücken. Nicht nur diejenigen, die sich in Not und Gefahr befanden, sondern auch diejenigen, denen es prinzipiell an nichts

⁹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, Jugendliche.

fehlte (vgl. ebd.). Grundlage für diese Entwicklung war ein neuer Blick der Gesellschaft auf die Kinder und Jugendlichen, ihre individuellen Lebensumstände und die aufkommende Hoffnung auch Kinder, deren Eltern mit ihrer Erziehung überfordert oder überlastet sind, durch Fachleute bspw. in Kinderheimen oder Waisenhäusern, erziehen zu können (vgl. ebd.). Jugendpflege und Jugendfürsorge waren die Prinzipien, auf denen die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen basierte (vgl. Rätz-Heinisch et al. 2009, S. 19). Jugendpflege umfasste dabei die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und den Kinder- und Jugendschutz (vgl. ebd.). Die Jugendfürsorge, in Form von Interventionen und Erziehungsmaßnahmen und -maßregelungen, stellte dabei den Schwerpunkt der Arbeit in den Jugendämtern dar (vgl. Rätz 2018, S. 70). Während der Herrschaft der Nationalsozialisten wurden die Aufgaben der Jugendpflege auf die Hitlerjugend und die der Jugendfürsorge auf die Nationalistische Volkswohlfahrt übertragen (vgl. ebd., S. 71). Heime und Erziehungsanstalten wurden genutzt, um für das System unbrauchbare Jugendliche auszusortieren und die geeigneten Kinder und Jugendlichen zu rekrutieren (vgl. ebd.). 1953 wurde das RJWG in einigen Teilen überarbeitet und als Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) neu verabschiedet (vgl. Rätz-Heinisch et al. 2009, S. 23f.) Auch im JWG stand die Jugendfürsorge im Fokus (vgl. ebd.). Die entsprechenden Erziehungsmaßnahmen und -maßregelungen wurden als eine Form des Strafrechts angesehen, was aus dem JWG damals eine Art „Ordnungsrecht“ machte (ebd.).

Seit dem 01.01.1991 ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) als Nachfolger des JWG in Kraft (vgl. Zipperle 2008, S. 20ff.). Die Inhalte des KJHG stellen einen grundlegenden Wandel der Kinder- und Jugendhilfe im Vergleich zum JWG dar (vgl. ebd.). Das KJHG wurde erarbeitet mit dem Ziel der „Ablösung des aus dem Jahre 1922 stammenden Jugendwohlfahrtsgesetzes durch eine zeitgemäße Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Jugendämter im Zusammenwirken mit den Trägern der freien Jugendhilfe“ (Deutscher Bundestag 1989, S. 1). Inhaltlich bedeutete dies eine „Ablösung des eingriffs- und ordnungsrechtlichen Instrumentariums des geltenden Gesetzes durch ein modernes, präventiv orientiertes Leistungsgesetz, das Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben unterstützt und jungen Menschen das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtert“ (ebd.). Eltern sollen somit in ihren Erziehungsfähigkeiten

gestärkt werden, was eine indirekte Verbesserung der Erziehungssituationen der Kinder zur Folge haben soll (vgl. ebd.). Die präventive Wirkung der Jugendhilfe steht in diesem Gesetz im Vordergrund, mit der Absicht, notwendige Interventionen auf ein Minimum zu reduzieren. Die grundlegenden Inhalte und die Darlegung der Leistungen, die der Jugendhilfe für Prävention und Intervention zur Verfügung stehen, sind im ersten Artikel des KJHG festgeschrieben, und wurden in dieser Form als SGB VIII im Sozialgesetzbuch aufgenommen (vgl. Rätz 2018, S. 77). Dem KJHG bzw. SGB VIII liegt ein „internationalistisches Entwicklungs- und Sozialisationsverständnis“ zugrunde (ebd., S. 81). Ziel ist es demnach, die Kinder und Jugendlichen an den Entscheidungen zu beteiligen und sie ihre „Entwicklungsprozesse selbst und aktiv gestalten“ zu lassen (ebd.). Das Verhältnis zwischen Jugendamt und den leistungsberechtigten Eltern, den Kindern und Jugendlichen basiert im Sinne dieses Gesetzes auf Kooperation (vgl. Marquard, Trede 2018, S. 118). Neben der allgemeinen Förderung von Kindern und Jugendlichen, beratenden Angeboten zur Unterstützung der Kindeseltern oder dem festgeschriebenen Rechtsanspruch auf die Betreuung in einer Kindertagesstätte finden sich dort die sogenannten Hilfen zur Erziehung, „ein breites Spektrum individueller pädagogischer und/oder therapeutischer Hilfen“ (BMFSFJ 2020). Zu diesen Hilfen zur Erziehung zählen die Erziehungsberatung (§28 SGB VIII), soziale Gruppenangebote (§29 SGB VIII), die Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshelfer (§30 SGB VIII) sowie die Sozialpädagogische Familienhilfe (§31 SGB VIII) als ambulante Angebote. Teilstationäre und stationäre Hilfen finden sich dort in Form von Tagesgruppen (§32 SGB VIII), Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§33 SGB VIII), Heimerziehung und sonstigen Wohnformen (§34 SGB VIII) und der sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§35 SGB VIII). Die Hilfen für junge Volljährige sind ebenfalls dort berücksichtigt (§41 SGB VIII). Letztere müssen jedoch selbst beantragt werden.

Im §42 SGB VIII sind die Grundlagen festgehalten, die es dem Jugendamt erlauben Inobhutnahmen durchzuführen, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden (vgl. BMFSFJ 2020). Auf die Inhalte dieses Paragraphen und die Handlungsmöglichkeiten des Jugendamts wird im nächsten Kapitel näher eingegangen.

5.2. Der Auftrag des ASD: Das staatliche Wächteramt

Im sechsten Artikel des Grundgesetzes sowie im achten Sozialgesetzbuch ist das staatliche Wächteramt wie folgt festgeschrieben:

- „(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern“ (Art 6 GG).

Im Sozialgesetzbuch heißt es dazu:

- „1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ (§1 SGB VIII).

Neben den im Kapitel 5.1. genannten antragspflichtigen Leistungen, auf welche Kinder und Jugendliche und ihre Familien einen Anspruch haben und zu deren Annahme die Jugendämter die Familien nicht verpflichten dürfen, besitzt die staatliche Gemeinschaft den Auftrag darüber zu wachen, dass Kindeseltern ihrer Pflicht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder nachkommen. Kommen

Eltern dieser Pflicht nicht nach und sind sie nicht in der Lage das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen zu schützen, übernimmt diese Aufgabe die Jugendhilfe (vgl. §1 Abs 3. Nr. 3 SGB VIII). In diesem Fall kann es dazu kommen, dass auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten gehandelt werden muss und die Kinder von den Eltern getrennt werden müssen (vgl. Art. 6 Abs. 3 GG). Einem solchen Eingriff in das elterliche Grundrecht zu Erziehung der eigenen Kinder muss jedoch sowohl die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung durch mehrere Fachkräfte sowie eine gerichtliche Anordnung zugrunde liegen, wie im folgenden Unterkapitel detailliert erläutert wird.

5.2.1. Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahmen

Im §8a SGB VIII ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung verankert, in welchem der Arbeitsauftrag für das Jugendamt und die konkreten Vorgehensweisen im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen formuliert sind. Eine dem Jugendamt zugebrachte Gefährdung des Wohls eines Kindes muss demnach in Zusammenarbeit mehrerer Fachkräfte des Jugendamts besprochen und eingeschätzt werden. Wird der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt müssen die Sorgeberechtigten und die Kinder oder Jugendlichen in den Prozess der Gefährdungseinschätzung einbezogen und ihnen Hilfen angeboten werden, wenn dies zur Abwendung der Gefährdung notwendig erscheint. Ist den Eltern eine Abwendung der Gefährdung nicht möglich oder zeigen sie nicht den Willen an einer solchen Abwendung mitzuarbeiten, ist das Jugendamt gem. §8a Abs. 2 SGB VIII dazu verpflichtet das Gericht anzurufen. Sollte eine Inobhutnahme als notwendig erachtet werden, um eine „dringende Gefahr“ abzuwenden, ohne die Entscheidung des Gerichts abwarten zu können, ist das Jugendamt dazu verpflichtet eine solche Inobhutnahme durchzuführen. Das Jugendamt kann die Sorgeberechtigten auffordern die Unterstützung durch Gesundheits- oder Sicherheitsbehörden in Anspruch zu nehmen oder diese selbst hinzuziehen, sofern dies als notwendig zur Abwendung einer Gefährdung eingeschätzt wird. In den Absätzen vier und fünf des §8a SGB VIII werden die Vorgaben für die Träger von Einrichtungen genannt.

Für die Bearbeitung der dieser Arbeit zugrunde liegenden Fragestellung sind die rechtlichen Grundlagen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

und einer ggf. daraus folgenden Inobhutnahme zentral und werden an dieser Stelle näher betrachtet.

Wann eine Inobhutnahme vom Jugendamt ausgesprochen werden darf, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen und wie diese durchzuführen ist wurde im §42 SGB VIII festgeschrieben. Demnach darf und muss das Jugendamt Kinder oder Jugendliche in Obhut nehmen, wenn dies zur Abwendung einer dringenden Gefahr notwendig ist und die Sorgeberechtigten zustimmen oder eine Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden kann (vgl. §42 Abs. 1). Wenn der Fall auftritt, dass Minderjährige aus dem Ausland kommen und sich keine sorgeberechtigte Person in Deutschland aufhält, muss ebenfalls eine Inobhutnahme ausgesprochen werden. Widersprechen die Sorgeberechtigten einer Inobhutnahme, müssen die Kinder oder Jugendlichen wieder in die Obhut der Sorgeberechtigten übergeben werden, soweit diese in der Lage sind die Gefahr abzuwenden. Andernfalls ist eine gerichtliche Entscheidung über die Maßnahmen herbeizuführen (vgl. §42 Abs. 3). Die gerichtlichen Maßnahmen im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung sind wiederum im Bürgerlichen Gesetzbuch im §1666 BGB festgelegt. Das Gericht muss demnach Maßnahmen treffen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet ist. Diesbezüglich führt das Gesetz sechs mögliche Maßnahmen auf:

- „1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge“ (§1666 Abs. 3 BGB).

Das Gericht muss eine dieser Maßnahmen in Erwägung ziehen, überprüfen, ob dies zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung ausreicht und kann

demnach das Annehmen einer der oben genannten Hilfen zur Erziehung anordnen. Erst wenn das Gericht zu dem Entschluss kommt, dass keine weitere Maßnahme das Kindeswohl erhalten oder schützen kann, darf die Personensorge entzogen oder einem Elternteil die Nutzung der gemeinsamen Wohnung untersagt werden (vgl. 1666a BGB).

Bei der Betrachtung dieser Gesetzestexte fällt auf, dass sie nicht darlegen, wie das Wohl eines Kindes festzustellen ist und auch keine Erläuterung dazu, wie sich eine konkrete Bedrohung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes feststellen ließe. Der Begriff des Kindeswohls wie auch der Kindeswohlgefährdung wird daher als unbestimmter Rechtsbegriff verstanden, der in jedem Einzelfall neu interpretiert werden muss (vgl. Günderoth 2017, S. 30ff.). Günderoth (ebd.) zieht eine Erklärung aus einer bestehenden Rechtsprechung zur Hilfe. Es handelt sich um ein Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Zweibrücken, in welchem eine Kindeswohlgefährdung auf Grundlage des §1666 BGB vorliege, wenn „eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (ebd.).

Eine solche Gefahr für die Kindesentwicklung kann durch ein aktives Handeln der Sorgeberechtigten oder, im Falle des anderen Extrems, durch Unterlassen bestehen. Im ersten Fall ist von körperlicher oder psychischer Misshandlung oder sexuellem Missbrauch die Rede. Eine Gefährdung durch Unterlassen stellt sich in Form von Vernachlässigung dar, welche sowohl physischer als auch emotionaler oder erzieherischer Natur sein kann (vgl. ebd.).

Auch die Jugendhilfe muss in jedem Fall neu beraten und Einschätzungen treffen, um möglichst viele Einflussfaktoren zu berücksichtigen, die in jedem Einzelfall für das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck existieren zahlreiche Instrumente zur Diagnostik und Risikoeinschätzung, die u.a. in den Jugendämtern zum Einsatz kommen (vgl. Matzner 2018, 22f.). Welche Instrumente davon im Rahmen einer Einschätzung eingesetzt werden ist nicht festgelegt und bundesweit nicht standardisiert (vgl. ebd.). Städte und Kommunen haben ihre eigenen Vorgehensweisen erarbeitet und entwickeln diese bestenfalls ständig weiter, um sie an jede neue

Gegebenheit anpassen zu können. Die Bewertung der Situation der Kinder oder Jugendlichen mithilfe der verschiedenen Instrumente dient dem Zweck, die „Erheblichkeit eines Gefährdungsmoments für ein Kind oder einen Jugendlichen“ einschätzen zu können (Watzlawik, Wolff 2018, S. 295). Aufgrund des heterogenen Bewertungsmaterials und der einzelfallbasierten Einschätzung der verschiedenen oben genannten Gefährdungsmöglichkeiten, ist eine inhaltliche Differenzierung dessen, was bspw. unter emotionaler Verwahrlosung oder psychischer Gewalt zu verstehen ist, kaum möglich. Selbst körperliche Gewalt oder sexueller Missbrauch ist nicht immer eindeutig zu definieren und zu erkennen. Vorliegende Gewalt muss nicht zwangsläufig zu einer Inobhutnahme von betroffenen Kindern oder Jugendlichen führen, wenn es Faktoren und Ressourcen im familiären Umfeld gibt, die im Zuge der Gefährdungseinschätzung zu der Annahme führen, dass die Familie mit Unterstützung an diesen Schwierigkeiten arbeiten und eine zukünftige Gefährdung selbst abwenden kann.

5.3. Auswirkungen von Inobhutnahmen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

Die Frage, ob Inobhutnahmen eine langfristige kriminalpräventive Wirkung haben können, wenn sie zur Bekämpfung von Clankriminalität eingesetzt werden, kann nur beantwortet werden, wenn auch die sonstigen Auswirkungen von Inobhutnahmen auf die Entwicklung eines Kindes betrachtet werden.

Die Eltern (oder ein Elternteil) stellen in den ersten Jahren eines Kindes die wichtigsten Bezugspersonen dar und haben den wichtigsten Einfluss auf die Entwicklung eines Kindes. Im Laufe der Sozialisation eines Kindes kommen immer mehr Menschen und später Institutionen hinzu, mit denen das Kind in Interaktion tritt und entsprechende Sozialisationserfahrungen macht. Im Laufe dieses Prozesses bauen Kinder und Jugendliche auch Beziehungen zu weiteren Menschen auf und sind nicht mehr allein auf ihre Eltern fixiert. Dieser Prozess ist von Person zu Person unterschiedlich. In den wenigsten Fällen jedoch bleiben die Kindeseltern die einzigen Bezugspersonen des Kindes. Dies ist bei der Betrachtung der Folgen von Inobhutnahmen zu berücksichtigen, da sich Inobhutnahmen auf die Entwicklung von Kleinkindern dementsprechend anders auswirken als es bei Schulkindern oder Jugendlichen der Fall ist.

In den Überlegungen der ethologischen Bindungstheorie bauen Kinder solche Bindungen zu ihren Bezugspersonen auf, weil sie von ihnen Schutz und Sicherheit erwarten (vgl. Ziegenhain 2020, S. 1ff.). Die ethologische Bindungstheorie stellt, laut Ziegenhain, eine differentielle und am Lebenslauf orientierte Grundlage für die sozial-emotionale Entwicklung bzw. die Selbst- und Persönlichkeitsentwicklung dar und wird aus diesem Grund genutzt, um die Folgen einer Trennung von Kindern bzw. Jugendlichen von ihren Bezugspersonen zu beleuchten (vgl. ebd.). Diese Bindungstheorie geht davon aus, dass insbesondere in Belastungs- und Stresssituationen der Kontakt zu Bezugspersonen gesucht wird (vgl. ebd.). Es wird angenommen, dass eine solche Reaktion nicht nur im Kleinkindalter zu beobachten ist, sondern über die gesamte Lebensdauer. Die Erscheinungsform ist bei Jugendlichen oder Erwachsenen jedoch anders und zeigt sich weniger in der Suche nach körperlicher als in der psychischen, emotionalen Nähe (vgl. ebd.). Die Art der Bindung zwischen Kindern und ihren Bezugspersonen wird in drei Kategorien eingeordnet.

Sicher gebundene Kinder¹⁰ besitzen Vorteile in Bereichen der Emotionsregulierung oder sozial-emotionalen und kognitiven Kompetenzen gegenüber unsicher-vermeidend gebundenen¹¹ oder unsicher-ambivalent¹² gebundenen Kindern (vgl. ebd. S. 7). Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Bindungs- und Erkundungsverhalten, die sogenannte Bindungs-Explorations-Balance, zeigt sich darin, dass sich das Explorationsverhalten auf die Situationen beschränkt, in denen sich das Kind in Sicherheit fühlt und es durch das Bindungsverhalten abgelöst wird, wenn die Sicherheit schwindet (vgl. Ahnert, Spangler 2014, S. 408). Ein dementsprechend ausgeglichenes Verhalten gibt dem Kind die Möglichkeit seine Umwelt, mit allem und jedem was dazugehört, kennenzulernen und gleichzeitig zu wissen, wo es sich im Falle von Unsicherheiten hinwenden kann. Dadurch bietet die sichere Bindung den Kindern die entsprechenden Vorteile in ihrer Entwicklung. Die Art der Bindung ist ebenfalls ausschlaggebend für die Identitätsbildung der Kinder (vgl. ebd.). Auch hier ist der Faktor der Möglichkeit zur aktiven Interaktion mit der Umwelt

¹⁰ Sicher gebundene Kinder (Typ B) suchen die Nähe der Bezugsperson in ihnen fremden Situationen (vgl. Ahnert, Spangler 2014, S. 418).

¹¹ Unsicher-vermeidend gebundene Kinder (Typ A) zeigen in fremden Situationen eine sichtbare Vermeidung des Kontakts zur Bezugsperson (vgl. ebd.).

¹² Unsicher-ambivalent gebundene Kinder (Typ C) zeigen in ihnen fremden Situationen eine starke Suche nach Nähe zur Bezugsperson bei gleichzeitiger Ablehnung derselben (vgl. ebd.).

ausschlaggebend (vgl. ebd.). Im Falle einer sicheren Bindung steht das Kind mit seiner Bezugsperson im Austausch und teilt sich mit, wodurch das Erfahrene kommentiert, erklärt und korrigiert wird (vgl. ebd.). Kindern ohne sichere Bindung fehlt dieser Austausch, da die Kommunikationsbereitschaft seitens der Bezugsperson nur eingeschränkt oder gar nicht gegeben ist (vgl. ebd.). John Bowlby, der als einer der Begründer der Bindungstheorie gilt, hat seine ersten Überlegungen bzgl. Bindungsverhaltens zwischen Kindern und ihren Bezugspersonen anhand der Reaktionen, welche Kinder auf eine Trennung von ihren Bezugspersonen zeigten, angestellt (vgl. Ziegenhain et al. 2014, S. 249). Bereits zwischen 1940 und 1960 kritisierte Bowlby das Fehlen von verlässlichen Bezugs- bzw. Bindungspersonen im Zusammenhang mit Heimunterbringungen (vgl. ebd. S. 250). Ein derartiges Betreuungssetting mit wechselnden Betreuungspersonen lässt verlässliche Beziehungs- und Bindungserfahrungen nur bedingt zu, was die Gefahr einer (Re-) Traumatisierung erhöhen kann (vgl. Petermann et al. 2014, S. 129).

Die Frage nach den Auswirkungen von Inobhutnahmen auf das Bindungsverhalten von Kindern und Jugendlichen lässt sich an dieser Stelle daher nicht pauschal beantworten. Die Vielzahl an Variablen, die einem solchen Prozess zugrunde liegen, beeinflussen das (Bindungs-) Verhalten der Kinder und Jugendlichen in einer solchen Situation auf verschiedene Arten. Zu den Variablen können das Alter der Kinder oder Jugendlichen, ihre Vorgeschichte oder die bereits zuvor vorhandene Bindung zu den Bezugspersonen, bei denen sie lebten, gezählt werden. Zudem macht es einen Unterschied, wie der auf eine Inobhutnahme folgende Wohnort der Kinder und Jugendlichen gestaltet ist, wer dort mit ihnen arbeitet und wie sie dort in dieser belastenden Situation betreut und „aufgefangen“ werden.

Inobhutnahmen werden in der Regel durchgeführt, um Kinder und Jugendliche vor Misshandlung oder Vernachlässigung durch ihre Bezugspersonen zu schützen. Derartige Erfahrungen wirken sich auf das Bindungsverhalten aus, auch wenn bereits erwiesen ist, dass insbesondere Kinder trotz solcher Umstände eine Bindung zu ihren Bezugspersonen aufbauen (vgl. Ziegenhain et al. 2014, S. 249). Demnach müssen ausgiebige Missbrauchs-, Misshandlungs- oder Vernachlässigungserfahrungen mit den Bezugspersonen gemacht

worden sein, damit der Aufbau einer sicheren Bindung nicht gelingt (vgl. ebd.). Die Bezugspersonen für Kinder müssen nicht immer die leiblichen Eltern sein. Auch Verwandte, Pflegeeltern oder Mitarbeitende in Wohneinrichtungen können diese Rolle für die Kinder einnehmen, wenn sie eine konstante Beziehung zu ihnen aufbauen können (vgl. ebd.). Beobachtbare Reaktionen auf die Trennungssituation fallen dennoch im Heimkontext stärker auf als in familienähnlichen Betreuungssettings (vgl. ebd. S. 250).

Die Vielzahl an Einflussfaktoren und der individuelle Umgang jedes einzelnen Kindes oder Jugendlichen lässt keine allgemeine Aussage über explizite Auswirkungen und Folgen von Inobhutnahmen zu, zumal es in Deutschland nur wenige umfassende Untersuchungsergebnisse zu diesem Thema gibt (vgl. Petermann et al. 2014, S. 130). Dennoch sollten an dieser Stelle mögliche Auswirkungen gestörten Bindungsverhaltens betrachtet werden, zu denen auch Bindungsabbrüche in Form von Inobhutnahmen gezählt werden können. Inobhutnahmen dürfen nur das letzte Mittel sein, um Kinder und Jugendliche zu schützen. Aus diesem Grund werden bis zum Zeitpunkt der Inobhutnahme oftmals bereits traumatisierende Erfahrungen gemacht, was eine Feststellung der Folgen von Inobhutnahmen an sich fast unmöglich macht. Auffälligkeiten im Verhalten oder in der Persönlichkeitsentwicklung, die sich im Nachgang einer Inobhutnahme entwickeln sind demnach im Regelfall als Folgen kumulierter Belastungserfahrungen zu sehen (vgl. Petermann et al. 2008, S. 249). Trotz fehlender Studien und Untersuchungen kann davon ausgegangen werden, dass ein großer Teil der Kinder und Jugendlichen bereits vor der Inobhutnahme traumatisierende Lebenserfahrungen machen mussten (vgl. Rücker et al. 2018, S. 49ff.).

Inobhutnahmen, die ohne das Vorliegen einer vorherigen Krisensituation durchgeführt würden, stellten eine abrupte Trennung der Kinder und Jugendlichen von ihren Bezugs- und Bindungspersonen dar, ohne dass es einen für die Kinder und Jugendlichen nachvollziehbaren Grund dafür gäbe. Der Abbruch der Bindungserfahrungen stellte gleichzeitig einen massiven Eingriff in den Entwicklungs- und Sozialisationsprozess der Kinder und Jugendlichen dar, dessen Auswirkungen nicht einzuschätzen wären. Ein solches Vorgehen ist in Deutschland derzeit nicht erlaubt, weshalb Studienergebnisse oder Beobachtungen aus der Praxis fehlen.

6. Kriminalprävention

Die Kriminalprävention ist ein Bereich mit vielen Facetten. Alle Maßnahmen, die getroffen werden, um Kriminalität zu verhindern, noch bevor sie tatsächlich stattfinden kann, werden unter diesem Begriff subsummiert. Dies können technische Maßnahmen in Form von Videoüberwachung an Orten mit festgestelltem hohem Kriminalitätsvorkommen sein, das Anbringen einer von außen gut sichtbaren Alarmanlage zur Abschreckung von Einbrechern, der Einbau von zusätzlich gesicherten Fenstern und Türen oder die Intensivierung kontrollierender Maßnahmen seitens der Sicherheitsbehörden.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der drohenden Kriminalisierung von Kindern und Jugendlichen aus bekannten Clanfamilien. Aus diesem Grund werden im Folgenden die Grundprinzipien sozialpädagogischer Kriminalprävention und die dafür notwendige Kooperation von Jugendhilfe und Polizeibehörden dargestellt.

6.1. Kriminalprävention aus Sicht der Jugendhilfe

Die Vielzahl an kriminalpräventiven Konzepten mit ihren jeweiligen Zielsetzungen erschweren eine eindeutige Definitionsformulierung des Begriffs der Prävention im Allgemeinen und der Kriminalprävention im Speziellen (vgl. Wohlgemuth 2009, S. 21). Eine allumfassende Definition gibt Klevert (2006, S. 165), indem er Kriminalprävention als „Gesamtheit aller staatlichen und privaten Bemühungen zur Verhütung von Straftaten“ bezeichnet. Mit dieser Definition sind alle Maßnahmen gemeint, die gesamtgesellschaftlich oder auf der individuellen Ebene greifen sollen und versuchen kriminelle Verhaltensweisen gänzlich zu verhindern, zu verringern oder zumindest die Folgeschäden zu minimieren (vgl. ebd.). Eine solche Definition umfasst demnach auch die Maßnahmen der Jugend- und Sozialarbeit (vgl. ebd., S. 166).

Andere Stimmen zählen Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nicht zur „direkten Kriminalprävention“ (Coester 2018, S. 50). Eine gelungene und angemessene Sozialisation kann zwar Kriminalität verhindern, doch zielt Sozialisation durch die Familie oder die Schule nicht primär auf die Einhaltung strafrechtlich festgeschriebener Regeln ab, sondern auf die Einhaltung allgemeingültiger Werte und Normen (vgl. Armbrorst 2018, S. 4). Durch die ursprünglich aus der medizinisch-präventiven Arbeit bekannten und durch den

BKA-Mitarbeiter Edwin Kube auf die Kriminologie und Kriminalwissenschaft übertragene Aufteilung von Prävention in primäre, sekundäre und tertiäre Prävention, wird eben diese enge Verbindung zwischen Sozialisation und Kriminalprävention deutlich (vgl. ebd.). Die *primäre Prävention* zielt auf die generelle, weiträumige und frühzeitige Unterbindung von kriminellen Handlungen ab (vgl. ebd.). Sozialisation im Sinne der Erziehung von Kindern und Jugendlichen nach den in der Gesellschaft als angemessen geltenden Werten und Normen ist demnach ein Teil eines solchen Präventionsgedankens. Neben der Familie zählen auch Sozialisationsinstanzen wie Kindergarten, Kita oder Schule zu den am Sozialisationsprozess beteiligten Akteuren. Die Zielgruppe stellen alle Kinder und Jugendlichen dar.

Die *sekundäre Kriminalprävention* legt ihren Fokus auf diejenigen, die speziellen Risikofaktoren ausgesetzt sind und demnach bereits Schwierigkeiten mit Kriminalität gehabt haben (vgl. Wegel 2020, S. 253). Die Zielgruppe besteht demnach allerdings nicht nur aus Personen, welche potenziell eine kriminelle Handlung begehen könnten (vgl. ebd.). Auch diejenigen, die Gefahr laufen Opfer zu werden oder aufgrund bestimmter Risikofaktoren mit einer höheren Wahrscheinlichkeit bei einer Straftat als Beobachtende anwesend sein könnten, zählen zur Zielgruppe (vgl. ebd.). In solchen Situationen sollen sie durch sekundär präventive Maßnahmen Handlungssicherheit gewinnen, um mögliche Straftaten selbst zu verhindern (vgl. ebd.). *Tertiäre Kriminalprävention* richtet sich schließlich an mehrfach straffällig gewordene Personen und erarbeitet mit ihnen Wege und Handlungsalternativen, um die Verfestigung von Intensivstraftäterschaften zu verhindern und später die Wahrscheinlichkeit von Rückfällen zu verringern (vgl. ebd.).

Kriminalprävention findet demnach in vielen verschiedenen Formen statt und hat neben der Arbeit mit (potenziellen) Beschuldigten und (potenziellen) Geschädigten ebenfalls die Aufgabe, tatbegünstigende Orte oder Situationen so zu verändern und zu beeinflussen, dass die Wahrscheinlichkeit einer Straftatbegehung verringert wird (vgl. Armbrorst 2018, S. 4).

Die Darstellung dessen, was unter Kriminalprävention zu verstehen ist, zeigt, wie vielfältig die Zielgruppen in ihren Merkmalen wie Alter, Geschlecht oder bereits erlangten Kriminalitätserfahrungen sind und welche Erscheinungsformen und Ziele die verschiedenen Stufen der Kriminalprävention besitzen.

Zudem ist es kaum möglich detailliert auf die einzelnen methodischen Ausgestaltungen der Präventivmaßnahmen einzugehen. In dieser Arbeit ist jedoch die entwicklungsorientierte Kriminalprävention von besonderer Bedeutung, da bereits deutlich geworden ist, dass die Sozialisation und die (früh-) kindliche Entwicklung einen starken Einfluss auf die Entwicklung krimineller Verhaltensweisen hat. Auf entwicklungspsychologischer Grundlage wurde die These entwickelt, dass abweichende Verhaltensweisen bei Kindern und Jugendlichen „nicht spontan entstehen, sondern sich im Entwicklungsverlauf abzeichnen und bestimmte biopsychosoziale Entwicklungsbedingungen zu diesen Problemkarrieren führen“ (Beelmann 2018, S. 387). Die entwicklungsorientierte Kriminalprävention stellt eine eigene Präventionsform dar und ist von der Idee der Prävention durch Abschreckung mit drohenden Strafen oder der Prävention durch „Veränderungen in der Gelegenheitsstruktur von Kriminalität“ durch die Ausweitung von Kontroll- und Überwachungsmechanismen zu unterscheiden (ebd.). Sie richtet sich sowohl an die persönlichen Kompetenzen der Kinder oder Jugendlichen als auch an die in ihrem sozialen Umfeld stattfindenden Prozesse, die sie in ihrer Entwicklung beeinflussen (vgl. ebd.). Zum sozialen Umfeld zählt Beelmann (ebd.) neben der Familie auch die entsprechenden Bildungseinrichtungen. Von Bedeutung für die Auswahl kriminalpräventiver Maßnahmen ist neben dem Alter insbesondere der individuelle Entwicklungsstand der Adressaten (vgl. Beelmann 2013, S. 18). Am effektivsten kann diese Form der Kriminalprävention wirken, wenn sie dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder oder der Jugendlichen angepasst ist (vgl. ebd.). Werden kriminalpräventive Maßnahmen zeitlich auf natürliche Entwicklungsprozesse zugeschnitten, werden diese gestärkt und es ist von einer effektiven und nachhaltigen Kriminalprävention auszugehen (vgl. ebd.). Präventionsmaßnahmen sollen demnach nicht möglichst früh greifen, sondern zu einem Zeitpunkt, der „rechtzeitig und entwicklungsangemessen“ ist (ebd.). Entwicklungsangemessen bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sich präventive Förderungen an der Normalentwicklung orientieren und natürliche Lern- und Entwicklungsprozesse nutzen, um kriminalpräventive Faktoren dort mit einfließen zu lassen (vgl. ebd.). Grundlegend für die erfolgreiche Umsetzung entwicklungsorientierter Präventionsmaßnahmen ist ein Grundverständnis der verschiedenen allgemeinen Entwicklungstheorien, wie bspw. der bereits dargestellten sozialen

Lerntheorie (vgl. ebd., S. 19.). Dementsprechend wichtig ist das Wissen über mögliche unbedenkliche Abweichungen vom eigentlichen altersentsprechenden Entwicklungsstand, über die Bedeutung und die Auswirkungen von Entwicklungsstörungen sowie die Berücksichtigung der Wirkung wichtiger Lebensereignisse auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (vgl. Scheithauer et al. 2012, S. 76.). Zu solchen wichtigen Lebensereignissen zählt bspw. der Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule (vgl. ebd.).

Der Entwicklung konkreter Maßnahmen muss, wie auch bei anderen Formen der Prävention, die Überlegung vorangehen, wen diese Maßnahmen erreichen sollen bzw. welche Aspekte im Fokus der Maßnahmen liegen. Lassen die beobachteten Aspekte und Risikofaktoren die Annahme zu, dass eine bestimmte gesellschaftliche Gruppe oder eine bestimmte Altersgruppe diesbezüglich Gefahr läuft, abweichende Verhaltensweisen zu entwickeln, können bzw. müssen passgenaue Maßnahmen erarbeitet werden (vgl. Beelmann 2018, S. 389f.). Andere Aspekte und Risikofaktoren erfordern dagegen universellere Maßnahmen (vgl. ebd.). Solche Maßnahmen werden mit der Zielsetzung entwickelt „altersspezifische risikoe erhöhende Bedingungen“ zu verringern, entsprechende risikomindernde Bedingungen zu stärken und Unterstützung in Lebensphasen zu bieten, in denen sich insbesondere Kinder und Jugendliche mit „wichtigen Entwicklungsaufgaben/Entwicklungsübergängen“ konfrontiert sehen (Scheithauer et al. 2012, S. 77).

Als konkretes Beispiel kann die Durchführung der heutzutage weit verbreiteten Sozialkompetenztrainings (SKT) angeführt werden. In solchen Trainings werden mit den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen an konkreten, alltagsnahen Situationsdarstellungen Strategien erarbeitet, wie sie diese Situationen positiv bewältigen können (vgl. Büch 2020, S. 171). Seit der Präventionsgedanke in der Sozialen Arbeit und insbesondere in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) an Aufmerksamkeit gewonnen hat und für die Politik zu einem vielversprechenden und dementsprechend beliebten Konzept aufgestiegen ist, finden sich immer mehr Angebote und Projekte, die unter dem Schirm des Präventionsgedankens durchgeführt und finanziert werden (vgl. Holthausen 2021, S. 359ff.).

Die Kritik, die in diesem Zusammenhang mit dem Präventionsbegriff in der

Kinder- und Jugendarbeit geäußert wird, zielt auf eben diese Tatsache ab. Präventive Maßnahmen haben grundsätzlich die Zielsetzung etwas noch vor dessen Entstehung zu verhindern. Die Ergebnisse dieser Maßnahmen können daher nur in wenigen Fällen konkret benannt werden. Dies eröffnet die Möglichkeit, präventive Maßnahmen auch dementsprechend weit zu interpretieren und jedes Projekt oder Angebot, welches eine erzieherische Wirkung besitzen und soziale Kompetenzen vermitteln soll, als kriminalpräventiv zu deklarieren, um u.a. eine entsprechende Finanzierung zu erreichen (vgl. ebd.; Fischer et al. 2019, S. 6ff.). Es besteht demnach häufig kein direkter Zusammenhang zwischen der durchgeführten Maßnahme und dem zu vermeidenden Verhalten (vgl. Fischer et al. 2019, S. 7).

Zudem vermitteln präventive Angebote immer den Eindruck, dass von den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen abweichendes Verhalten erwartet wird (vgl. ebd.). Entwickeln diese Kinder und Jugendlichen eine ähnliche Wahrnehmung und fühlen sich dadurch stigmatisiert und etikettiert, können solche Maßnahmen letztendlich das Gegenteil bewirken (vgl. ebd.). Dies ist der Fall, wenn bspw. das Bild des vermeintlich Gewalttätigen oder Kriminellen in das eigene Selbstbild übernommen wird (vgl. ebd.). Eine präventive Wirkung ist dennoch grundsätzlich keinem pädagogischen Angebot abzusprechen, da das Ziel solcher Angebote immer die Vermittlung sozialer Kompetenzen, eines fairen Umgangs miteinander und die Entwicklung eines gesunden und selbstbewussten Selbstbildes ist. (vgl. Icking, Deinet 2019, S. 4).

Aus wissenschaftlicher Perspektive bringt Prävention eine weitere Herausforderung mit sich. Maßnahmen und Angebote werden nach einem bestimmten Zeitraum auf ihre Wirksamkeit geprüft, um bspw. die zukünftige Finanzierung zu rechtfertigen oder aus Gründen des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns. Die Erfolge präventiver Arbeit wissenschaftlich in Form von handfesten Zahlen und Ergebnissen zu evaluieren ist nicht zuverlässig, da ein Erfolg das Nicht-Auftreten von Verhaltensweisen oder zumindest eine Verringerung des Auftretens bedeutet (vgl. Holthusen 2021, S. 364ff.). Es lässt sich nicht sagen, ob diese Verhaltensweisen ohne Präventionsmaßnahmen hätten beobachtet werden können. Festzustellen, ob dieser Erfolg eine unmittelbare Folge der präventiven Maßnahme ist oder ob bestimmte Verhaltensweisen aus anderen Gründen nicht mehr gezeigt wurden, ist daher nicht möglich.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die offene Kinder- und Jugendarbeit aber auch die Jugendhilfe eine wichtige Rolle in der Kriminalprävention spielen. Sie unterstützen Kinder, Jugendliche und ihre Familien dabei Lösungsstrategien und Handlungsalternativen zu erarbeiten, um in herausfordernden Lebenssituationen bestehen zu können, ohne gegen geltendes Recht zu verstoßen. Inwieweit auch repressive, intervenierende Maßnahmen der Jugendhilfe dieser Beschreibung untergeordnet werden können, wird im weiteren Verlauf tiefergehender thematisiert.

6.2. Kooperation von Jugendhilfe und Polizei

Kriminalprävention ist zu großen Teilen die Aufgabe der Polizei und anderer Sicherheitsbehörden.¹³ Kontrolle, Überwachung und die Auswertung von Daten, mit dem Ziel Straftaten zu verhindern, fallen ohne Zweifel in ihren Aufgabenbereich. Im vorangegangenen Abschnitt werden die Kinder- und Jugendhilfe und die OKJA als Hauptakteure in der sozialpädagogischen Kriminalprävention und im speziellen der entwicklungsorientierten Kriminalprävention benannt. Eine Kooperation zwischen Jugendhilfe und der Polizei ist demnach unausweichlich. Derartige Kooperationen finden zumeist im Rahmen der Abwehr abstrakter Gefahren, also zur Vorbeugung von bestimmten abweichenden Verhaltensweisen in der Arbeit mit bestimmten Zielgruppen, doch ohne das Wissen von einer konkret geplanten und bevorstehenden Straftat, statt (vgl. Kugelmann 2006, S. 162ff.).¹⁴

Nicht nur in Bezug auf die Zielgruppe in der Jugendkriminalität überschneiden sich die Aktivitäten von Polizei und Jugendhilfe. Auch in der Arbeit dieser beiden Professionen lassen sich vereinzelt Überschneidungen finden, was jedoch in den letzten Jahren nur selten dazu geführt hat, dass auch ein gemeinsames Tätigwerden in Form von nachhaltigen Kooperationen initiiert wurde (vgl. Feltes 2009, S. 29). Solchen funktionierenden und im Arbeitsalltag fest implementierten Kooperationen stehen noch immer unklare Rollenbilder und damit verbundene Unsicherheiten in Bezug auf Arbeitsaufträge, Zielsetzungen und Ansichten entgegen (vgl. Gloss 2019, S. 14). Zudem existieren bei Polizist:innen

¹³ siehe bspw. § 1 Abs. 1 S. 2 PolG NRW.

¹⁴ neben der abstrakten Gefahr wird im Polizei- und Ordnungsrecht noch zwischen Scheingefahr und der konkreten Gefahr unterschieden (vgl. Kugelmann 2006, S. 162ff.).

und Sozialarbeiter:innen häufig grundlegend verschiedene Vorstellungen davon, wie Kriminalprävention zu gestalten ist (vgl. ebd.). Kontrolle, Konsequenzen und Abschreckung auf der Seite der Polizei stehen dem Verständnis für die Lebenswelt der Jugendlichen und dem Unterstützungsgedanken der Sozialen Arbeit gegenüber (vgl. ebd.).

Während die Polizei ihren Auftrag u.a. in der Gemeinwesenarbeit sieht und auch in Bezug ihre kriminalpräventiven Zielsetzungen auf die Zusammenarbeit mit anderen in der Gesellschaft tätigen Professionen angewiesen ist, stellt sie aus Sicht einiger Pädagog:innen eine außerhalb der Gesellschaft stehende Institution dar, die ihre Aufträge und Ziele vom Staat vorgegeben bekommt (vgl. ebd.). Es existiert allerdings ebenso die Ansicht, dass Soziale Arbeit im Kontext der Kriminalprävention eine Art sozialer Kontrolle ausübe oder ausüben müsse (vgl. Emig 2011, S. 150). Zudem profitiert die Polizei von einer Kooperation mit der Jugendhilfe, indem Informationen und Erkenntnisse über mögliche Täter:innen gewonnen werden können (vgl. ebd.). Noch bevor es zu Straftaten kommen muss, bekommen sie über die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe¹⁵ tiefere Einblicke in die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen in Gegenden, die für erhöhte Kriminalität bekannt sind (vgl. ebd.). Dieses Vorgehen führt jedoch auf der anderen Seite dazu, dass durch solche gemeinsamen kriminalpräventiven Projekte ein Generalverdacht gegen alle dort teilnehmenden und in der Gegend lebenden Kinder und Jugendlichen entsteht (vgl. ebd.). Konflikte zwischen den Akteuren der Polizei und der Sozialen Arbeit existieren insbesondere in der alltäglichen Umsetzung und Begleitung entsprechender Projekte (vgl. Gloss 2019, S. 14f.). Diese Konflikte beziehen sich u.a. auf die ungleiche Verteilung finanzieller Mittel und die damit verbundenen unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen (vgl. ebd.). Dazu gehören Personalfragen, Arbeitsbedingungen und Unterschiede im Gehalt (vgl. ebd.). Auf der fachlichen Ebene führen die bereits angedeuteten Zweifel an der jeweils anderen Methodenauswahl zur Verhinderung von Kriminalität zu Unsicherheiten und Vorurteilen, welche in der alltäglichen Arbeit nicht immer beseitigt werden können (vgl. ebd.).

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Einstellungen und Meinungen zur

¹⁵ bspw. in gemeinsam durchgeführten Projekten o.ä.

Kooperation zwischen Polizei und Sozialer Arbeit bzw. Jugendhilfe sind nicht allgemeingültig. Sie zeigen jedoch, dass eine in der Theorie nachvollziehbare und aufgrund sich überschneidender Zielgruppen unausweichliche Kooperation der beiden Professionen in der alltäglichen Arbeit einigen Herausforderungen gegenübersteht. Diese Herausforderungen führen wiederholt zu (fachlichen) Diskussionen und Auseinandersetzungen in Bezug auf entsprechende Vorgehensweise. Diese Diskussionen zu nutzen und gemeinsam konstruktiv an verständlichen und nachvollziehbaren Rollen und Grenzen der jeweiligen Kompetenzen und Zuständigkeiten zu arbeiten, ist die größte Herausforderung, auch in Bezug auf einen kriminalpräventiven Umgang mit Kinder- und Jugendkriminalität in Clanstrukturen.

7. Intention und Realisierbarkeit der geforderten (Präventiv-)Maßnahmen

Die Liste bereits durchgeführter Maßnahmen zur Bekämpfung von Clankriminalität ist lang und reicht von ausgedehnten Kontrolleinsätzen und regelmäßigen Razzien über Intensivtäterkonzepte und täterorientierte Präventionsmaßnahmen bis hin zur Einrichtung einer neuen Koordinierungsstelle (vgl. BDK 2019, S. 14ff.). Die Entwicklungen innerhalb der Clanstrukturen und ihren kriminalpolitisch relevanten Aktivitäten fordern von Polizei und Politik allerdings auch ihrerseits eine ständige Weiter- und Neuentwicklung ihrer Maßnahmen. Im Folgenden werden entsprechende Forderungen verschiedener an der Bekämpfung der Clankriminalität beteiligten Akteure aufgeführt. Mit Blick auf die Forschungsfrage werden die Forderungen dargestellt, die in den verschiedenen Veröffentlichungen und Positionierungen wiederholt zu finden sind. Der Fokus wird im weiteren Verlauf des Kapitels auf der Forderung der Herausnahme von Kindern und Jugendlichen aus Clanfamilien liegen, da diese zentral für die Fragestellung ist, welche dieser Arbeit zugrunde liegt. Diese Forderung wird in Bezug auf ihre Intention, ihre Realisierbarkeit und die zu erwartende Wirksamkeit analysiert. Abschließend wird die bereits praktizierte Umsetzung dieser Forderung im europäischen Kontext betrachtet.

7.1. Forderungen und Empfehlungen

In einem Positionspapier, welches der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) im April 2019 veröffentlichte werden u.a. 23 Vorschläge und

Forderungen aufgeführt, welche auf verschiedenen Ebenen einen effektiveren kriminalpolitischen Umgang mit Clankriminalität fördern sollen (vgl. ebd., S. 22.ff.). Auch die in Nordrhein-Westfalen gegründete Regierungskommission „Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“¹⁶ hat in ihrem im September 2019 veröffentlichten Zwischenbericht zum Thema „Bekämpfung der Clan-Kriminalität - durch Prävention und Strafverfolgung“ 21 Empfehlungen diesbezüglich formuliert (vgl. RK NRW 2019, S. 4ff.). Des Weiteren haben einige der großen Parteien Empfehlungen und Forderungen veröffentlicht, welche im Folgenden in die Betrachtung mit einbezogen werden.

Auf der personalorganisatorischen Ebene wird eine spezialisierte Berufsausbildung gefordert, welche einen souveränen und sicheren Umgang mit Thematiken wie der Clankriminalität sicherstellen sollen (vgl. BDK 2019, S. 22). Personal soll vom Beginn der beruflichen Laufbahn an für dieses spezielle Kriminalitätsfeld ausgebildet werden und sich das Wissen nicht wie bisher selbst aneignen müssen (vgl. BDK 2019, S. 22.). Das Ermöglichen darauf aufbauender Fachkarrieren wird als weitere Forderung benannt (vgl. ebd.). Der Erfolg solcher spezialisierten Ausbildungen und Lehrgänge soll über Leistungskontrollen sichergestellt werden (vgl. RK NRW 2019, S. 8).

Sowohl die Erstellung polizeilicher Lagebilder, als auch die strategische Umsetzung der Maßnahmen sollte, laut der Forderungen des BDK (2019, S. 22ff.), zumindest für primär von Clankriminalität betroffene Bundesländer und Städte vereinheitlicht werden, um einen angemessenen Überblick über das Phänomen zu bekommen. Darauf aufbauend sollen möglichst wirksame Handlungsalternativen entwickelt werden, die u.a. auf einer „konsequenten Strafverfolgung“ beruhen (ebd.). Die Regierungskommission in Nordrhein-Westfalen empfiehlt zudem den administrativen Ansatz, also die Kooperation verschiedener Behörden, weiter auszubauen und somit weiterhin den Weg zu verfolgen, den das Ministerium des Inneren in NRW die „Strategie der 1000 Nadelstiche“ nennt (RK NRW 2019, S. 5). In diesem Zuge sollen verschiedene Behörden wie bspw. Verkehrs-, Finanz- oder Ordnungsbehörden zusammenarbeiten und in gemeinsamen Aktionen jeden Verstoß gegen geltendes Recht festhalten und sanktionieren (vgl. ebd.). Die Forderung, eine „engere ressort-

¹⁶ im weiteren Verlauf: RK NRW.

und länderübergreifende Zusammenarbeit zu erreichen, findet sich auch im Beschluss des Bundesfachausschusses Innere Sicherheit der CDU aus September 2019 (CDU 2019, S. 3).

Schwerpunktstaatsanwaltschaften sollen auch auf juristischer Ebene für weitere Spezialisierungen sorgen und somit Expertisen auch dort weiter ausbauen (vgl. RK NRW 2019, S. 5). Die Umsetzung einer solchen Spezialisierung auch innerhalb der existierenden (Jugend-) Staatsanwaltschaften bedarf dabei einer Besetzung mit mehr Personal, so die FDP-Fraktion in einem Antrag im Bundestag vom 25.06.2019 (vgl. FDP 2019, S. 4). Die Regierungskommission NRW fordert zumindest einen verbesserten Austausch von Daten zwischen einzelnen Staatsanwaltschaften sowie gewinnbringendere Arbeitsabläufe zwischen Staatsanwaltschaften, Ermittlungsrichtern und der Polizei zu entwickeln, um Ermittlungsverfahren effektiver und mit weniger Verzögerung gestalten zu können (vgl. RK NRW 2019, S. 6f.).

Die Forderung, auf welche an dieser Stelle der Fokus gelegt werden soll, ist die Vereinfachung von Inobhutnahmen als kriminalpräventive Maßnahme zur Reduzierung der Kinder- und Jugendkriminalität und Verhinderung von Intensivstraftäterschaften im Zusammenhang mit Clankriminalität. Diese Forderungen der unterschiedlichen Akteure werden im Folgenden im Original dargestellt, da sie die Grundlage für diese Arbeit sind:

„Kriminelle arabische Großfamilien nehmen ihren *Erziehungsauftrag nicht im Sinne ihrer Kinder wahr*. Im Gegenteil *gefährdet das Aufwachsen in Strukturen der Organisierten Kriminalität unter Umständen das Kindeswohl*. Kinder können ihrer Chance auf ein Leben in der Mitte unserer Gesellschaft beraubt werden. Sozialarbeit kommt hier allerdings regelmäßig an ihre Grenzen. Es ist zu prüfen, ob und wie *Jugendämter und Familiengerichte gesetzlich in die Lage versetzt werden können, Kinder aus nachweislich kriminellen Großfamilienstrukturen in Obhut zu nehmen und außerhalb des Einflussbereichs ihres Clans unterzubringen*. [...] Auf kommunaler Ebene sollten zudem Jugendgerichtshäuser etabliert werden, in denen die gesamte Bandbreite der Jugendgerichtsbarkeit schnell, unbürokratisch und vor Ort Konsequenzen aufzeigt“ (BDK 2019, S. 31; Hervorhebungen durch den Verfasser).

„Kriminelle Eltern in Großfamilien nehmen ihren *Erziehungsauftrag nicht im Sinne ihrer Kinder wahr*. Durch Abschottung und negative Beispiele der kriminellen Familienangehörigen sind die *Kinder oft an einer freien Entfaltung und normalen*

Entwicklung gehindert. Dies stellt eine *Gefährdung des Kindeswohls* dar und erfordert Maßnahmen zu ihrem Schutz. Wir brauchen eine ständige Kontrolle seitens der Jugendämter und damit Präsenz und Kontakt zu diesen Familien. Bei der Bekämpfung krimineller Familienstrukturen *sollte auch die Herausnahme von Kindern aus solchen Strukturen einfacher als bislang ermöglicht werden.* Für Maßnahmen der Jugendämter und Familiengerichte zum Entzug des Sorgerechts und der Unterbringung von gefährdeten Kindern außerhalb der kriminellen Familien sind die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen“ (CDU 2019, S. 5; Hervorhebungen durch den Verfasser).

„Das Aufwachsen junger Menschen in kriminellen Familienclans erhöht das Risiko, dass diese später selbst vermehrt straffällig werden. Insbesondere von Jungen wird erwartet, dass sie sich am kriminellen Familiengeschäft beteiligen. Junge Mädchen werden zur Stärkung von Clanverbindungen zwangsverheiratet. Dabei handelt es sich um *missbräuchliche Ausübung elterlicher Sorge.* Kriminelle Clanstrukturen stellen daher eine besondere *Gefährdung für das ungefährdete Aufwachsen der Kinder* dar. Die Jugendämter sind daher anzuhalten, bei Vorliegen krimineller Familienstrukturen und der Gefahr des Übergreifens auf das Kind, *entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um das Recht des Kindes auf ein Aufwachsen frei von Gewalt und Ausbeutung sicherzustellen* (FDP 2019, S. 4; Hervorhebungen durch den Verfasser).

„Begehen Kinder vor Erreichen der Strafmündigkeit schwerste Gewalttaten, liegt es nahe, *Erziehungsansatz und-bereitschaft der Eltern zu hinterfragen.* Die Praxis zeigt, dass die fehlende Strafmündigkeit der Kinder etwa von Sorgeberechtigten aktiv ausgenutzt wird, um die strafrechtliche Verfolgung zu verhindern. Wir wollen klarstellen, dass regelmäßig *eine die Herausnahme des Kindes aus der Familie rechtfertigende Kindeswohlgefährdung vorliegt, wenn erhebliche kriminelle Aktivitäten des Kindes von den Eltern nicht wirksam unterbunden werden* oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Erziehung der Eltern zu kriminellen Aktivitäten ermutigt, auf Missachtung des Staates und auf betrügerisches Ausnutzen staatlicher Leistungen ausgerichtet ist. Durch eine gesetzliche Klarstellung muss den Familiengerichten entsprechender Handlungsspielraum eröffnet und Zweifelsfällen begegnet werden. Auf diese Weise würde zugleich *ein ergänzendes Instrument zu einer Bekämpfung krimineller Familienstrukturen geschaffen*“ (CDU/CSU-Fraktion 2019, S. 3; Hervorhebungen durch den Verfasser).

„Kriminelle arabische Großfamilien nehmen ihren *Erziehungsauftrag nicht im Sinne ihrer Kinder wahr.* Im Gegenteil gefährdet das Aufwachsen in Strukturen der Organisierten Kriminalität das Kindeswohl. Kinder werden ihrer Chance auf ein Leben in der Mitte unserer Gesellschaft beraubt. Sozialarbeit kommt hier

allerdings regelmäßig an ihre Grenzen. Der Bundesgesetzgeber schafft daher die *Möglichkeit des dauerhaften Entzugs der elterlichen Sorge, soweit kriminelle Familien nicht in der Lage oder nicht willens sind, diese Gefahr von ihren Kindern abzuwenden*. Familienrichter erhalten verpflichtende Fortbildungen, um das Gefährdungspotential der Familien realistisch einschätzen zu können“ (CDU-Kreisverband Neukölln o.J.; Hervorhebungen durch den Verfasser).

Diese Forderungen stimmen sowohl inhaltlich als auch in der Art ihrer Begründung in großen Teilen miteinander überein. Auf der Grundlage der theoretischen Ausarbeitungen in Kapitel 2. bis Kapitel 7. werden eben diese Inhalte im Folgenden auf ihre (rechtliche) Umsetzbarkeit und die zu erwartende kriminalpräventive Wirkung überprüft.

7.2. Rechtmäßigkeit von Inobhutnahmen als kriminalpräventives Mittel

Die im Kapitel 7.1. dargestellten Forderungen benennen wiederholt die Sorge, dass die Sorgeberechtigten ihrem Erziehungsauftrag nicht angemessen nachkommen. Sie beinhalten meist die Forderung nach einer Anpassung der rechtlichen Voraussetzungen und zur Anerkennung drohender Kriminalität als Kindeswohlgefährdung. Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit die rechtlichen Grundvoraussetzungen für Inobhutnahmen im §8a SGB VIII auf diese Thematik angepasst werden können, denn Hilfen zur Erziehung, wie die Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen in Wohngruppen (§34 SGB VIII) oder in Pflegefamilien (§33 SGB VIII), die durch die Jugendhilfe initiiert werden, stellen immer eine Intervention dar und werden im Rahmen sozialpädagogischer Arbeit nicht als präventive Maßnahmen durchgeführt (vgl. Wohlgemuth 2009, S. 20).

Im Kapitel 5.2. wurde dargelegt, dass die aktuelle Rechtsprechung die Jugendämter, laut §8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII, dazu verpflichtet das Familiengericht anzurufen, wenn die Fachkräfte zu dem Entschluss gelangen, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist. Kann die Gefährdung nicht durch die Gewährung von Hilfen abgewendet werden, weil die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken, müssen die Jugendämter diesen Vorgaben entsprechend handeln. Nur in dem Fall, dass die Gefahr für das Wohl eines Kindes so groß ist, dass eine Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden kann, muss das Jugendamt das Kind oder

den Jugendlichen bzw. die Jugendliche in Obhut nehmen. Wird das Familiengericht angerufen und ist nach dessen Einschätzung „das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden“, so stehen ihm nach §1666 BGB verschiedene Maßnahmen zur Verfügung. Von diesen Maßnahmen ist der (teilweise) Entzug der elterlichen Sorge als ultima ratio anzusehen. Dies beruht auf dem im Grundgesetz festgeschriebenen Recht von Eltern auf die Erziehung und die Pflege der eigenen Kinder.¹⁷

Eine Inobhutnahme gegen den Willen der Sorgeberechtigten und ein damit einhergehender Entzug der elterlichen Sorge ist nach aktuell geltendem Recht nicht umsetzbar, solange die Vermeidung einer möglichen Verfestigung abweichender Verhaltensweisen die einzige Intention einer solchen Maßnahme ist. Inobhutnahmen sind Interventionsmaßnahmen und nach §1666 BGB und §8a SGB VIII nicht als Präventivmaßnahme zulässig (vgl. Wohlgemuth 2009; S. 20).

In den im Kapitel 7.1. genannten Forderungen ist aus diesem Grund von einer Anpassung der rechtlichen Grundlagen die Rede, welche den Handlungsspielraum der Jugendämter und Möglichkeiten der Rechtsprechung seitens der Familiengerichte erweitern soll. Eine den Forderungen entsprechende Anpassung der Gesetze, brächte allerdings auch einige Schwierigkeiten und Gefahren mit sich. Die bereits angesprochene Eigenschaft von Inobhutnahmen als Interventionsmaßnahme ginge verloren. Ein Eingriff in die Grundrechte von Eltern würde möglich, wenn die Verantwortlichen annähmen, dass Kinder oder Jugendliche aufgrund ihres familiären Umfelds zu einem späteren, unbestimmten Zeitpunkt abweichendes Verhalten zeigen werden oder sich bereits gezeigte Delinquenz verfestigt. Im Falle einer Kindeswohlgefährdung in Form von Vernachlässigung oder Gewalt ist das Jugendamt dazu verpflichtet, den Antrag auf Entzug der elterlichen Sorge oder einzelnen Teilen des Sorgerechts angemessen zu begründen und die Intervention somit zu rechtfertigen. Eine auf Annahmen basierende präventive Maßnahme ist in diesem Rahmen nur schwer zu begründen, denn es besteht keine „gegenwärtige“ und auch keine „nahe bevorstehende Gefahr“, die ohne Interventionen „eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes“ darstellt (Bathke et al. 2019, S. 38).

¹⁷ vgl. Artikel 6 GG

Zudem ist festzustellen, dass nach den gesetzlichen Vorgaben ein Nicht-Nachkommen des Erziehungsauftrags durch die Eltern keine Grundlage für die Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen darstellt. Was unter „dem Erziehungsauftrag“ zu verstehen ist, muss ebenfalls hinterfragt werden, da dies in den Forderungen nicht weiter ausgeführt wird. Erziehung ist in diesem Zusammenhang ein schwieriger Begriff, da es nicht die eine richtige Erziehung oder den einen richtigen Erziehungsauftrag geben kann. Es gibt viele Faktoren, die die Erziehung und den Erziehungsgedanken von Eltern beeinflussen. Auch in Familien, die in herausfordernden Bedingungen leben und ihre Kinder daher anders erziehen als mittelständische oder reiche Familien, liegt die Verantwortung für die Erziehung der Kinder bei den Eltern (vgl. Behlert et al. 2018, S. 350f).

In diesem Abschnitt wurde festgestellt, dass die Betrachtung der gesetzlichen Vorgaben für Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen schnell deutlich macht, dass die aktuellen Gesetze eine präventive Inobhutnahme zur Vermeidung späterer oder sich verfestigender Delinquenz bei Kindern und Jugendlichen nicht zulassen. Zudem muss beachtet werden, dass auch im Rahmen einer Inobhutnahme die Rückführung in die Herkunftsfamilie oder zumindest die Einbeziehung der Kindeseltern in die Hilfeplanung vorgesehen ist, solange dies nicht gegen den Schutz des Kindeswohls geht.¹⁸ Die Forderung des BDK, Kinder und Jugendliche „außerhalb des Einflussbereichs ihres Clans unterzubringen“ ist demzufolge unter der aktuell existierenden Gesetzgebung nicht möglich.

7.3. Kriminalpräventive Wirkung von Inobhutnahmen

Nimmt man an, die Gesetze könnten in der Form geändert werden, dass die obenstehenden Empfehlungen umgesetzt werden könnten, bleibt weiter die Frage nach einer möglichen kriminalpräventiven Wirkung solcher Maßnahmen. Besteht die Möglichkeit, dass Kinder und Jugendliche sich nicht mehr abweichend verhalten und keine Delinquenz mehr aufweisen, wenn sie aus ihren Herkunftsfamilien herausgenommen und in Pflegefamilien oder stationären Hilfeeinrichtungen untergebracht werden?

Aus kriminalitätstheoretischer Perspektive, wenn der Entwicklung delinquenter Verhaltensweisen bei Kindern und Jugendlichen lern- und

¹⁸ vgl. §8a SGBVIII

sozialisationstheoretische Erklärungsmuster zugrunde gelegt werden, gibt es verschiedene Faktoren, die betrachtet werden müssen. Laut Sutherland wird kriminelles Verhalten in Interaktionen und in der Kommunikation mit anderen Personen, „primär in intimen persönlichen Gruppen“ erlernt (Sutherland, Cressey 1955, S. 77ff.). Intime persönliche Gruppen sind mit den primären Sozialisationsinstanzen gleichzusetzen, worunter zuvorderst die eigene Familie und das eigene familiäre Umfeld zu verstehen ist. Die Einstellung, die innerhalb dieser Gruppe gegenüber den Gesetzen und den Handlungen, die diese verletzen, vertreten wird, wird demnach auch von Kindern und Jugendlichen übernommen. Steht die Gruppe Gesetzesverstößen offensichtlich positiv gegenüber, werden Kinder diese Verhaltensweisen erlernen und übernehmen, so Sutherland (vgl. ebd.). Unter dieser Prämisse ist die Idee einer Trennung von Kind und Familie nachvollziehbar, solange nachweisbar ist, dass innerhalb der Familie eine offen ablehnende Haltung gegen die jeweils geltenden Gesetze ausgelebt wird. Einer solchen Entwicklung könnte jedoch nur entgegen gewirkt werden, wenn das Kind schon in frühem Alter von seiner Familie getrennt würde und es so die Möglichkeit bekäme in einer Gruppe sozialisiert zu werden, in welcher Handlungen, die gegen die geltenden Gesetze verstoßen, negativ bewertet werden und somit lernen könnte, sich an die Gesetze zu halten. Unter diesen Voraussetzungen könnte die Herausnahme von Kindern aus ihren Familien kriminalpräventiv wirken.

Das Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen in Clanstrukturen, welche in der Öffentlichkeit häufig als Parallelgesellschaften bezeichnet werden, führt dazu, dass sie nur wenig Kontakt zu anderen Sozialisationsinstanzen als ihrer Familie, also Schule, Vereine o.ä. haben. Demnach haben sie, so wird es häufig dargestellt, deutlich mehr Kontakt zu kriminellen als zu antikriminellen Verhaltensweisen und werden somit diese kriminellen Verhaltensweisen für sich übernehmen.¹⁹

Auch mit Blick auf den Etikettierungsansatz können positive Folgen vermutet werden. Wie in Kapitel 4.2.1. dargestellt spielt die Familienzugehörigkeit in diesen Fällen eine zentrale Rolle für Zuschreibungen und Etikettierungen, da den Familien durch die Art und Weise, wie sie sich in der Gesellschaft zeigen bzw.

¹⁹ vgl. Kapitel 4.1.3.

wie sie dargestellt werden, zumeist negative Eigenschaften und in erster Linie eine auf Delinquenz basierende Lebensgestaltung zugeschrieben wird. Werden Kinder „außerhalb des Einflussbereichs ihres Clans“ untergebracht, wie der BDK es fordert, befinden sie sich in einem neuen sozialen Umfeld und werden von den Menschen in diesem neuen Umfeld nicht mehr unmittelbar mit einer als kriminell etikettierten Familie in Verbindung gebracht. Kinder und Jugendliche besitzen demnach bessere Chancen, sich in ihrem Umfeld einzubinden, da die Menschen dort ihnen unvoreingenommen begegnen und sie selbst von größter Bedeutung sind und nicht ihre Familienzugehörigkeit.

Diesen Annahmen müssen jedoch die Folgen und Auswirkungen entgegengestellt werden, die eine Inobhutnahme und der damit verbundene Kontaktabbruch von Kindern zu ihren Familien hat.²⁰ Derzeit existieren keine aussagekräftigen Studienergebnisse, welche die Auswirkungen und (Langezeit-) Folgen von Inobhutnahmen abbilden (vgl. Petermann et al. 2014, S. 130). Traumatisierungen im Zusammenhang mit Inobhutnahmen sind häufig auch mit den zur Inobhutnahme führenden Lebensumständen der Kinder und Jugendlichen zu begründen (vgl. Rücker et al. 2018, S. 49ff.). Ein abrupter Bindungsabbruch, wie er im Zuge einer Inobhutnahme stattfindet, kann eine Traumatisierung zumindest begünstigen, da den Kindern und Jugendlichen in dieser für sie stressbelasteten Situation keine der ihnen bekannten Bindungspersonen bei der Stressbewältigung helfen können (vgl. Ziegenhain et al. 2014, S. 250). Würden Kinder oder Jugendliche von ihren Familien getrennt, ohne dass im Vorhinein für die Kinder oder Jugendlichen belastende Lebensumstände existierten, rief eine solche Maßnahme ein hohes Maß an Verunsicherung hervor. Zudem sind sichere Bindungserfahrungen das Fundament der kindlichen Sozialisation, einer erfolgreichen Persönlichkeitsentwicklung und der Ausbildung sozial-emotionaler und kognitiver Kompetenzen (vgl. Ziegenhain 2020, S. 7). Ein Abbruch dieser Bindungserfahrung beeinflusst demnach eben diese Entwicklungen und kann insbesondere bei Kleinkindern zu Orientierungsverlust und zu langfristigen physischen Reaktionen auf Stresssituationen führen (vgl. Ziegenhain et al. 2014, S. 251). Ein dauerhafter Abbruch der Bindungskontakte, wie es der BDK fordert, kann schließlich zu depressionsähnlichen Reaktionen führen (vgl. ebd., S. 254).

²⁰ siehe Kapitel

Es wird deutlich, dass Inobhutnahmen mit vielschichtigen Auswirkungen auf die physische, psychische und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen einhergehen. Diese Auswirkungen unterscheiden sich bei (Klein-) Kindern und Jugendlichen mit zunehmendem Alter (vgl. ebd., S. 251ff.). Die Tatsache, dass selbst Kinder mit Bindungsstörungen in Angst- und Stresssituationen die Nähe zu ihren Bindungspersonen suchen lässt die Frage aufkommen, auf welche Weise die Kinder reagieren, die in primär unbelasteten Lebensumständen aufgewachsen sind (vgl. ebd., S. 253).

Die Forderungen, Inobhutnahmen als Mittel zur Bekämpfung von Clankriminalität einzusetzen, beziehen sich lediglich auf eine drohende Delinquenz oder eine Verfestigung dieser Verhaltensweisen im weiteren Lebensverlauf. Es wird nicht von einer Misshandlung oder Vernachlässigung der Kinder und Jugendlichen durch ihre Eltern ausgegangen. Die für Kinder nicht nachvollziehbare Trennung ihrer intakten Bindungskontakte wird, die bereits benannten Kurz- und Langzeitfolgen verstärken. Verlässliche Aussagen dazu gibt es nicht, da derartige Maßnahmen bisher nicht mit geltendem Recht zu vereinbaren sind und somit keine entsprechenden Untersuchungen existieren. Auf der Grundlage der bisher existierenden Ausführung kann diese These jedoch daraus abgeleitet werden.

Werden die verschiedenen Aspekte einander gegenübergestellt, lässt sich festhalten, dass Inobhutnahmen von Kindern oder Jugendlichen aus kriminalitäts- und kriminalisierungstheoretischer Perspektive durchaus ein Mittel zur Vermeidung von Intensivstraftäterschaften darstellen könnten. Laut der sozialisations- und lerntheoretischen Kriminalitätstheorien, wie sie bspw. Sutherland (1955, S. 77ff.) oder Burgess und Akers (1966, S. 129ff.) vertraten, spielt das Aufwachsen in und die Sozialisation durch die eigene Familie eine zentrale Rolle bei der Entwicklung und Verfestigung delinquenter Verhaltensweisen. Eine möglichst frühzeitige Trennung kann einer solchen Entwicklung in der Theorie entgegenwirken. Aus der Perspektive des Etikettierungsansatzes kann eine solche Maßnahme die Kinder und Jugendlichen vor Stigmatisierungen und Vorverurteilungen schützen und somit dem durch den Labeling Approach beschriebenen Prozess zuvorkommen oder eine entsprechende Entwicklung unterbrechen. An dieser Stelle darf allerdings die Etikettierung von Menschen, die aufgrund ihrer äußerlichen Erscheinung häufig als „nicht

deutsch“ wahrgenommen werden, nicht vergessen werden. Kinder und Jugendliche aus den betroffenen Familien begegnen im Alltag nicht nur Etikettierungen aufgrund ihrer Familienzugehörigkeit, sondern auch aufgrund ihres Aussehens und ihrer dementsprechend zugeschriebenen ausländischen Herkunft. Eine entwicklungspsychologische Betrachtung macht allerdings allein mit Blick auf mögliche bindungstheoretische Kurz- und Langzeitfolgen deutlich, dass durch eine solche Maßnahme Intensivstraftäterschaften zwar vorerst verhindert werden könnten, die Folgen für die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung und Identitätsbildung allerdings beträchtlich wären.

8. Clankriminalität und Prävention im europäischen Kontext

Clankriminalität und dessen Prävention ist auch auf europäischer Ebene ein Thema, welches an Bedeutung gewinnt. 2020 wurde unter dem Vorsitz des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) erstmals der European Crime Prevention Award (ECPA), ein Best Practice Award des European Crime Prevention Networks (EUCPN), zum Thema „family-based organised crime“ verliehen (vgl. BMI 2020). Der Begriff „family-based crime“ wird an dieser Stelle vom BMI mit Clankriminalität gleichgesetzt. Im Informationsschreiben des EUCPN zu dieser Thematik wird „family-based crime“ als delinquentes Verhalten bezeichnet, welches innerhalb einer Familie weitergeführt wird (vgl. EUCPN 2020, S. 10).

Das EUCPN benennt in diesem Paper drei europäische Beispiele von familienbasierter Kriminalität. Neben den ´Ndrangheta-Familien in Italien und kriminellen Familien in den Niederlanden, welche weniger durch strukturierte kriminelle Handlungen als durch heterogene delinquente Verhaltensweisen über mehrere Generationen auffallen, wird dort „Mhallami ‚Clan crime‘ in Germany“ beschrieben (vgl. ebd. S. 15ff.). Kriminalität, die von Familien ausgeht, welche den Mhallami zugeordnet werden, wird demnach vom EUCPN primär in Deutschland verortet. Diese Annahme aufgreifend ist festzustellen, dass in der sicherheitspolitischen Diskussion in Deutschland eben diese, den Mhallami zugeordneten, libanesisch-arabischen Familien im Zentrum der Clankriminalität stehen.²¹ Ursachen und Gründe für die Entwicklungen der letzten Jahre

²¹ siehe Kapitel 2.2.1.

lassen sich in der besonderen Fluchtgeschichte über die letzten Jahrzehnte finden (vgl. ebd., S. 15f.). Eben diese Fluchtgeschichte führte diese Familien, wie bereits dargestellt, nach Deutschland. Die damalige Einwanderungspolitik in Deutschland ermöglichte es den Familien, die zu einem großen Teil der Mhallami angehören, vergleichsweise unkompliziert nach Deutschland einzuwandern und dort Fuß zu fassen. Diese Großfamilien stellen die Clans dar, welche in Deutschland in der Politik und von den Sicherheitsbehörden mit der Thematik der Clankriminalität in Verbindung gebracht werden. Auf der Grundlage spezifischer Familienzugehörigkeiten werden die Lagebilder der Länder erstellt.²² Das BKA nennt zwar einige Kriterien, nach denen auch Gruppierungen anderer Nationalitäten mit dem Clan-Begriff definiert werden können, doch im Zentrum der öffentlichen Diskussion und den länderspezifischen Lagebildern der Landekriminalämter stehen die arabisch-libanesischen Großfamilien der Mhallami (vgl. BKA 2019, S. 29). Das Wirken dieser Familien konzentriert sich demnach auf Deutschland. Dirk Peglow, stellvertretender Bundesvorsitzender des BDK erklärt in einem Interview mit der Frankfurter Allgemeinen im September 2020, dass die Polizeibehörden der deutschland- und europaweiten Vernetzung der Clans in Bezug auf Kommunikation und Datenaustausch noch Schwierigkeiten haben, da keine gemeinsamen Kommunikationssysteme und Datenbanken existierten (vgl. Herrmann 2020). Die vorwiegend in Deutschland aktiven Clans sind demnach auch im europäischen Ausland vernetzt und kooperieren dort mit anderen Gruppierungen. Die Herausforderung bei der Betrachtung von Clankriminalität im europäischen Kontext liegt in der fehlenden Existenz einer einheitlichen Definition des Clan-Begriffs. Eine enge Definition, wie sie bspw. von den Landeskriminalämtern NRW oder Niedersachsen genutzt wird, lässt aus den eben genannten Gründen kaum eine Betrachtung der Thematik zu, die sich über die Grenzen Deutschlands erstreckt. Eine umfassendere Definition, wie sie das BKA in seinem Lagebild zur Clankriminalität zu Anfang benennt, schließt auch Gruppen aus den Westbalkanstaaten, den Maghreb-Staaten oder anderen Gegenden ein (vgl. BKA 2019, S. 29).

Schweden ist ebenfalls ein Land, welches in den Medien mit zunehmender

²² siehe Kapitel 2.1.

Clankriminalität und einem steigenden Einfluss verschiedener Clans auf das politische Geschehen in Verbindung gebracht wird. Die dortigen Akteure sollen, laut eines Berichts des Focus vom 18.05.2019, zum Teil ebenfalls „libanesischstämmigen Clans“ angehören, die auch Verbindungen nach Berlin und Nordrhein-Westfalen haben (Arnsperger 2019). In diesem Bericht ist davon die Rede, dass die schwedischen Behörden Kinder aus einer dieser Großfamilien in Obhut genommen hätten, dass dies Unruhe in die Familie gebracht und somit den Behörden viel genutzt habe (vgl. ebd.). Auf diese Weise werde die Ehre der Familie angegriffen (vgl. ebd.). Deutsche Politiker wollten sich demnach mit den schwedischen Behörden in Verbindung setzen und die rechtlichen Rahmenbedingungen abgleichen (vgl. ebd.). Im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Clankriminalität in Schweden ist in den Medien zwar von Inobhutnahmen die Rede, doch lagen diesen Inobhutnahmen nachweisbare Kindeswohlgefährdungslagen zugrunde (vgl. Rhode et al. 2019b). Die Maßnahmen wurden demnach nicht im Rahmen kriminalpräventiver Absichten durchgeführt.

Die Betrachtung von Clankriminalität hängt stark von der Definition des Clanbegriffs ab. Demnach könnten auch mafiöse Strukturen wie in Italien oder die vom EUCPN angeführten kriminellen Familien in den Niederlanden als Clans bezeichnet werden, wenn die Begriffsdefinition entsprechend weit gefasst wird. Die fehlende einheitliche Nutzung dieser Begrifflichkeit stellt auch die internationale Bekämpfung entsprechender OK-Gruppierungen vor große Herausforderungen.

9. Resümee

Diese Arbeit hat sich mit der Thematik der Clankriminalität und einer möglichen präventiven Maßnahme im Kampf gegen dieses Phänomen beschäftigt: Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen aus Clanfamilien zur Vermeidung der Entwicklung und Verfestigung abweichender Verhaltensweisen.

9.1. Zusammenfassung

Der Clan-Begriff ist, bezogen auf die heutige Zeit und die aktuell in der Öffentlichkeit wahrgenommene Clankriminalität, nicht allgemeingültig definiert. In den Lagebildern zur Clankriminalität verschiedener Landekriminalämter und

des Bundeskriminalamts stehen allerdings Großfamilien im Fokus, deren Mehrheit über den Libanon nach Deutschland eingewandert ist. Sie stammen ursprünglich aus palästinensischen Gebieten und der Südost-Türkei, einem Gebiet welches Mhallami heißt und den Gruppierungen ihre Bezeichnung „Mhallami“ gab. Im Laufe ihrer kriegsbedingten Fluchtgeschichte erlebten sie mehrmals und zunehmend Ablehnung durch die Bevölkerung der Länder, in die sie flohen. Dies führte dazu, dass die Familien sich nicht mehr in der Lage sahen Teil dieser Gesellschaften zu werden. Sie stellten folglich ihre eigene Familie und die Verbindungen zu anderen Familien über alles andere. In den 80er Jahren wanderten viele dieser Familien aus oder über den Libanon nach Deutschland ein, wo sie zwar bleiben durften, aufgrund ihres aufenthaltsrechtlichen Status allerdings nur schwer an legale Arbeit kamen, um sich zu versorgen.

Eine weitere Bevölkerungsgruppe, die in der öffentlichen Diskussion häufig mit Clankriminalität in Verbindung gebracht sind „Sinti und Roma“. Menschen der Gruppe der „Sinti“ oder der „Roma“ zuzuordnen ist für Außenstehende jedoch kaum möglich, da es nicht feststellbar ist wie eine Nationalität oder Religionszugehörigkeit. Werden Personen einer dieser Gruppen zugeordnet, passiert dies zumeist aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes oder anderer Stereotype. Dies darf von Seiten der Sicherheitsbehörden nicht praktiziert werden, weshalb die sogenannten „Sinti und Roma Clans“ aus sicherheitspolitischer Perspektive keine Rolle spielen können.

Clankriminalität wird der Organisierten Kriminalität (OK) zugeordnet. Die in Deutschland lebenden Großfamilien können in ihrem Handeln und ihren Strukturen von anderen Gruppierungen der OK, die sich bspw. in mafiösen Strukturen oder im Bereich der Rockerkriminalität wiederfinden, abgegrenzt werden. Zentral sind dafür die familienbasierten Strukturen und die engen inter- und intrafamiliären Beziehungen.

Aufgrund der Relevanz des Familiensystem in Bezug auf Clankriminalität wurden sozialisations- und lerntheoretische Kriminalitätstheorien zur Erklärung der Tradierung von abweichendem Verhalten innerhalb der Familien herangezogen. Dabei wird deutlich, dass das Aufwachsen von Kindern oder

Jugendlichen in einem Umfeld, in dem bestehende Gesetze abgelehnt und der Verstoß gegen diese Gesetze als positiv wahrgenommen wird, mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Übernahme der beobachteten und gelernten Verhaltensweisen führt. Auch die Darstellung dieser Familien in den Medien und die öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen der Polizei gegen sie führen durch Etikettierung und Stigmatisierung zu einem erhöhten Risiko, sich abweichend zu verhalten. Aus diesem Grund fordern u.a. politische Parteien, die in Nordrhein-Westfalen gegründete Regierungskommission „Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“ und der Bund Deutscher Kriminalbeamter Kinder und Jugendliche aus Clanfamilien durch die Jugendhilfe in Obhut nehmen zu lassen und sie außerhalb des Wirkungskreises ihrer Familien unterzubringen. Kriminalitätstheoretisch erscheint eine solche Forderung sinnvoll, da sie die befürchtete Sozialisation dieser Kinder und Jugendlichen zu Intensivstraftäter:innen durch ihre Familien verhindert oder unterbricht. Entwicklungspsychologisch und bindungstheoretisch kommen allerdings Zweifel auf, da die psychischen und entwicklungsbezogenen (Langzeit-) Folgen nicht abzusehen sind.

9.2. Fazit

Die Fragestellung, die dieser Arbeit zugrunde liegt, setzt sich aus drei Teilfragen zusammen. So wird die Frage gestellt, ob Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen überhaupt zulässig sind, bevor die Erfolgsaussichten und eine nachhaltige kriminalpräventive Wirkung hinterfragt werden kann. Diese beiden Aspekte wurden in der öffentlichen Diskussion bisher nicht tiefergehend behandelt. Aufbauend auf den bisher erarbeiteten theoretischen Grundlagen soll diese Lücke hier geschlossen werden. Zudem stellt sich die Frage, inwiefern andere europäische Staaten von der Thematik der Clankriminalität betroffen sind und wie sie diesbezüglich agieren.

Eine Einordnung der geforderten Maßnahmen in den europäischen Kontext gestaltet sich aufgrund einer fehlenden einheitlichen Definition des Clanbegriffs und der Clankriminalität als schwierig. Es ist bekannt, dass es Verbindungen zwischen den in Deutschland als Clan titulierten Familien und Familien in Schweden gibt und das dort bereits Inobhutnahmen durchgeführt wurden.

Diesen Inobhutnahmen gingen allerdings nachweisliche Kindeswohlgefährdungen voran, was diese Maßnahme aus der Diskussion um kriminalpräventive Auswirkungen ausschließt

Die Politik und die Sicherheitsbehörden haben das gemeinsame Ziel, die Clankriminalität zu bekämpfen. Bestehende Strukturen müssen dafür abgeschafft und deren Stärkung durch nachkommende Generationen muss präventiv verhindert werden. Entgegen einiger bereits praktizierter Maßnahmen, welche auf die Abschaffung bestehender Strukturen abzielen, stellen die geforderten Inobhutnahmen eine präventive Alternative im Kampf gegen die Clankriminalität dar.

Die rechtlichen Vorgaben der Jugendhilfe definieren Inobhutnahmen in Deutschland als letzte Möglichkeit, um eine Gefahr für das seelische, geistige und körperliche Wohl eines Kindes oder eines bzw. einer Jugendlichen abzuwenden. Es handelt sich immer um eine intervenierende Maßnahme und präventive Absichten werden mit Inobhutnahmen nicht verfolgt. Zudem definiert das Gesetz eine Inobhutnahme als Maßnahme zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. Drohende Kriminalität stellt den gesetzlichen Ausführungen zufolge jedoch keine Form einer solchen Gefährdung dar.

Aufgrund dieser geltenden Rechtslage wird eine Gesetzesveränderung gefordert, welche den Bereich der Kindeswohlgefährdung um den Aspekt der drohenden Kriminalität erweitert und somit die entsprechenden Maßnahmen in Zukunft zulässt. Eine solche Gesetzesveränderung, die zudem den Einsatz von Inobhutnahmen als präventives Mittel erlaubt, ist allerdings nicht zu erwarten. Sie widerspräche grundlegend dem aktuellen Ansatz, Inobhutnahmen lediglich als ultima ratio zu nutzen. Die aktuelle Gesetzeslage verfolgt ausschließlich das Ziel des Kinderschutzes. Die Anforderungen, die vor der Durchführung einer Inobhutnahme erfüllt sein müssen, sind auch deshalb so komplex, weil eine solche Maßnahme weitreichende Konsequenzen für die Entwicklung der betroffenen Kinder besitzt. Diese Konsequenzen werden in der aktuellen Diskussion nur oberflächlich betrachtet. Dies macht deutlich, dass die geforderten Maßnahmen nicht dem Schutz der Kinder, sondern dem repressiven Vorgehen gegen Clankriminalität dienen sollen. Die Forderung nach einer Gesetzesänderung bezieht sich explizit auf die Thematik der

Clankriminalität. Drohende Kriminalität als Kindeswohlgefährdung zu definieren betreffe jedoch die gesamte Gesellschaft. Fraglich ist, nach welchen Kriterien dies zukünftig bewertet werden sollte und wann eine zu erwartende Kriminalität eine Inobhutnahme rechtfertigt.

Für die kriminalitätstheoretischen Überlegungen zur Nachhaltigkeit und der kriminalpräventiven Wirksamkeit einer solchen Maßnahme müssen demnach die aktuell geltenden Gesetzesgrundlagen außer Acht gelassen werden.

Auf der Grundlage von sozialisations- und lerntheoretischen Kriminalitätstheorien kann eine Unterbringung der betroffenen Kinder und Jugendlichen außerhalb des Einflusses der eigenen Familie die Chancen auf eine an den in der Gesellschaft akzeptierten Werten und Normen orientierte Sozialisation erhöhen. Die Kinder und Jugendlichen wachsen dann in einem Umfeld auf, in dem das Einhalten von Gesetzen und Regeln positiv erlebt wird und eine dementsprechende Orientierung auch an Vorbildern beobachtet werden kann. Erfahrungen mit negativen Konsequenzen als Reaktionen auf abweichendes Verhalten führen zu einer Ablehnung desselbigen. In der bisherigen Diskussion wurde eine auf die Inobhutnahme folgende Unterbringung nur am Rande berücksichtigt. Die kriminalitätstheoretischen Vorteile einer solchen Maßnahme können nur überwiegen, wenn die Kinder und Jugendlichen die Trennung von ihrer Familie verarbeiten können und dabei angemessen begleitet werden. Eine solche Begleitung ist von besonderer Bedeutung, da nicht nur der Kontakt zu den Eltern abgebrochen wird, sondern auch zu ihrem gesamten sozialen Umfeld. Es stehen den Kindern somit keine vertrauten Personen bei der Bewältigung einer solchen Situation bei.

Kriminalisierungstheoretische Vorteile ließen sich erkennen, wenn Etikettierungen aufgrund der Familienzugehörigkeit durch eine Unterbringung außerhalb der Reichweite der Familie verhindert würden. Kinder und Jugendliche sehen sich in der Folge einer Unterbringung in einem für sie fremden Umfeld jedoch mit anderen Etikettierungen konfrontiert, da Inobhutnahmen in der öffentlichen Wahrnehmung nur die Folge negativer Familienverhältnisse sein können.

Zu beachten bleibt zudem das Alter der Kinder oder Jugendlichen, in dem ein solcher Beziehungsabbruch praktiziert wird. Jugendliche, die bereits einige

Jahre durch ihre Familie sozialisiert wurden, werden größere Schwierigkeiten haben, sich an die neuen Gegebenheiten anzupassen, als es bei (Klein-) Kindern der Fall sein wird, insbesondere, wenn sie zeitnah nach der Geburt von ihrer Familie getrennt werden sollten.

Bindungstheoretische Überlegungen machen deutlich, dass der Abbruch sicherer Bindungserfahrungen die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen nachhaltig beeinträchtigen kann. Konkrete Auswirkungen auf die Entwicklung, die nachweislich auf die Maßnahme einer Inobhutnahme zurückzuführen sind, lassen sich jedoch nicht darstellen, da Inobhutnahmen derzeit nur als Interventionen bei Kindeswohlgefährdungen zulässig sind. Mit einer existierenden Kindeswohlgefährdung gehen bereits Traumatisierungen und dementsprechende Folgen einher. Es lässt sich also nicht differenzieren, welche Folgen auf die Inobhutnahme selbst zurückzuführen sind.

Inobhutnahmen als kriminalpräventive Maßnahme setzen jedoch keine Kindeswohlgefährdung im Sinne traumatisierender Gewalt- oder Vernachlässigungserfahrungen voraus. Erfahrungen mit Inobhutnahmen ohne eine derartige Vorgeschichte und einer diesbezüglich unversehrten Bindung zwischen Kindern und ihren Eltern gibt es nicht, da es rechtlich nicht zulässig ist. Die Auswirkungen, die eine Trennung von Kindern oder Jugendlichen und ihren Bindungspersonen haben kann, sind in diesen Fällen demnach noch schwieriger einzuschätzen. Die Fluchtgeschichte der von den Forderungen betroffenen Familien hat aufgrund wiederholter sozialer Exklusion zu einer Entwicklung von intensiven und für die Betroffenen bedeutsamen familiären Beziehungen geführt. Auch wenn sie selbst keine Fluchterfahrungen gemacht haben, wachsen die Kinder und Jugendlichen in Familienstrukturen auf, die durch diese Erfahrungen geprägt wurden. Der Abbruch solcher Beziehungen stellt für Kinder und Jugendliche aus diesen Familien eine zusätzliche Herausforderung dar und kann die Auswirkungen auf die eigene Entwicklung verstärken.

Auffällig ist, dass die Folgen und Auswirkungen einer solchen Maßnahme in den Ausführungen der Parteien, der Regierungskommission oder dem BDK dennoch nicht oder nur oberflächlich aufgegriffen werden. Derartige negative Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsbildung bergen ihrerseits wieder die Gefahr der Förderung abweichenden Verhaltens, da die Betroffenen innerhalb kürzester Zeit ihr gewohntes Umfeld und ihre damit

verbundene soziale Rolle verlassen müssen und sich in einer vollkommen neuen sozialen Rolle mit neuen Anforderungen an sie selbst und ihre neue Rolle wiederfinden (vgl. Abels 2009, S. 114 f.). Ein solcher Rollenkonflikt kann starken Stress auf die Betroffenen ausüben, sodass dies erneut abweichendes Verhalten zur Folge hat (vgl. Agnew 2001, S. 319ff.). In diesem Fall käme es lediglich zu einer Verlagerung der Kriminalität. Sie erschiene zwar nicht mehr im Zusammenhang mit Clankriminalität, wäre jedoch noch immer vorhanden.

Werden die hier aufgeführten Aspekte zusammengefasst und gegeneinander abgewogen, lässt sich keine Sicherheit für eine nachhaltige kriminalpräventive Wirkung der geforderten Maßnahmen erkennen. Die Unterbrechung bzw. Verhinderung einer Sozialisation im Umfeld der (zum Teil) kriminell agierenden Familien und die Verlagerung dieser Sozialisation in ein Umfeld, erscheint auf den ersten Blick sinnvoll und kriminalitäts- und kriminalisierungstheoretisch nachvollziehbar und erfolgsversprechend. Die Relevanz der Bindungserfahrungen und der Bindungspersonen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen werden in diesem Zusammenhang allerdings unterschätzt oder nicht erst mit einbezogen. Unabhängig von der rechtlichen Ausgangslage, wäre bei einer zukünftigen Anpassung eine nachhaltige kriminalpräventive Wirkung fraglich, da u.a. die benannten bindungstheoretischen Aspekte und psychologische Folgen nicht vorhersehbar sind. Sie sind jedoch nach heutigem Erkenntnisstand wahrscheinlich.

Zusammenfassend kann somit die einleitend aufgestellte These, dass die zu erwartenden Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen die kriminalpräventive Wirkung der geforderten Maßnahmen beschränken oder verhindern könnten, als bestätigt angesehen werden.

9.3. Ausblick

In dieser Arbeit wird die Tendenz deutlich, dass im Rahmen der Forderung, Kinder und Jugendliche aus Clanfamilien in Obhut zu nehmen, nicht alle Faktoren und möglichen Folgen einer solchen Maßnahme in den Überlegungen mitbedacht wurden. Es wird ebenfalls deutlich, dass diese Folgen bisher nur schwer einzuschätzen sind, da keine Erfahrungswerte und dementsprechend

keine studienbasierten Informationen existieren. Im Rahmen einer weitergehenden Bearbeitung der hier vorliegenden Fragestellung besteht die Möglichkeit, Folgen von ähnlich abrupten Bindungsabbrüchen, wie sie bei den geforderten Inobhutnahmen stattfinden, zum Vergleich heranzuziehen. Dabei müsste jedoch die Frage nach der Vergleichbarkeit gestellt werden, um die Ergebnisse und Beobachtungen diesbezüglich reflektieren und einordnen zu können.

In dieser Arbeit wurde eine Einschätzung der kriminalpräventiven Wirkung der geforderten Maßnahmen mit dem Fokus auf die Kinder und Jugendlichen erarbeitet. Unbeantwortet bleibt die Frage nach den Auswirkungen auf das restliche Familiensystem. In einer weitergehenden Bearbeitung dieser Thematik muss daher hinterfragt werden, inwieweit diese Maßnahmen zu einer Reaktion der übrigen Familienmitglieder in Form einer Zunahme abweichenden Verhaltens führen kann. Nur so lässt sich eine ganzheitliche Einschätzung bezüglich der kriminalpräventiven Wirkung darstellen.

Für die meisten der betroffenen Familien ist der Zusammenhalt der Familie aufgrund der bereits dargestellten Vergangenheit von besonderer Bedeutung. Dies ist in dieser Arbeit deutlich geworden. Im Rahmen der Erarbeitung alternativer Präventionsansätze für diese Zielgruppe müssen die Familien mit einbezogen und ihre Bedeutung für das gesamte Familiensystem ernst genommen werden.

Aus lern- und sozialisationstheoretischer Perspektive ist deutlich geworden, dass Kinder und Jugendliche rechtskonformes Verhalten anhand von Vorbildern lernen können. Ziel sollte es sein, dass die Kinder diese Vorbilder innerhalb ihres eigenen Familiensystems finden. Die Förderung von Aussteigerprogrammen und Angeboten für erwachsene Familienmitglieder kann somit eine weitere Möglichkeit kriminalpräventiver Arbeit darstellen.

Im Rahmen weiterer Untersuchungen muss die Intention der Politik und Sicherheitsbehörden eindeutig geklärt werden. Aufbauend auf der hier vorliegenden literaturtheoretischen Arbeit lassen sich Methoden empirischer Sozialforschung einsetzen. Öffentliche Äußerungen und Forderungen nach kriminalpräventiven Maßnahmen können mit Hilfe inhaltsanalytischer Methoden wie bspw. der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring untersucht werden.

Auch Interviews mit beteiligten Akteuren können hinsichtlich der Intention hilfreich sein. Präventive Maßnahmen können nur wirksam sein, wenn der Fokus tatsächlich auf der Prävention liegt. Werden solche Maßnahmen aus repressiver Motivation durchgeführt, besteht die Gefahr, einen gegenteiligen Effekt zu erzielen.

Literaturverzeichnis

Abels, H. (2009): Einführung in die Soziologie. Band 2: Die Individuen in ihrer Gesellschaft. 4. Auflage. Wiesbaden: Springer Verlag.

Agnew, R. (2001): Building on the foundation of general strain theory: Specifying the types of strain most likely to lead to crime an delinquency. In: Journal of research in crime an delinquency, 4/2001, S. 319-361.

Ahnert, L./ Spangler, G. (2014): Die Bindungstheorie. In: Ahnert, L. (Hrsg.): Theorien in der Entwicklungspsychologie. Springer Verlag, Berlin/Heidelberg. S. 404-435.

Althammer, R./ Sundermeyer, O. (2020): Bilanz zur Clankriminalität in Berlin Koks, Steuerbetrug und Abzocke bei Corona-Hilfen. Online abgerufen unter <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2020/05/berlin-bilanz-clankriminalitaet-koks-steuerbetrug-abzocke-corona-hilfen.html> am 26.10.2020.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.) (2014): Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung. Bevölkerungseinstellung gegenüber Sinti und Roma. Berlin.

Armborst, A. (2018): Einführung: Merkmale und Abläufe evidenzbasierter Kriminalprävention. In: Walsh/ M. et al. (Hrsg.): Evidenzbasierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis. Springer Verlag, Wiesbaden. S. 3-20.

Arnsperger, M. (2019): Libanesische Großfamilien. Nehmen ihnen Kinder weg: Schweden bekämpft Clan, der in Deutschland berüchtigt ist. Abgerufen unter: https://www.focus.de/politik/ausland/libanesische-grossfamilie-nehmen-ihnen-kinder-weg-wie-schweden-clan-bekaempft-der-auch-in-deutschland-beruechtigt-ist_id_10723952.html. am 15.01.2021.

Bannenber, B. (2020): Wer sucht der findet...Fehlende OK-Ermittlungen. In: Kriminalpolitische Zeitschrift 4/2020, S. 204-209.

Bandura, A. (1979): Sozial-kognitive Lerntheorie. Klett, Stuttgart.

- Bak, P. M. (2019):* Lernen, Motivation und Emotion. Allgemeine Psychologie II - das Wichtigste, prägnant und anwendungsorientiert. Springer Verlag, Wiesbaden.
- Bathke, S. A. et al. (2019):* Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär. Wie die Kooperation von Schule und Jugendhilfe gelingen kann. Springer Verlag, Wiesbaden.
- Becker, H. S. (2019):* Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens. 3. Auflage. Springer Verlag, Wiesbaden.
- Beelmann, A. (2013):* Entwicklungsförderung & Gewaltprävention (1): Theoretische Fundierung und Konzipierung. In: Forum Kriminalprävention 2/2013, S. 18-21.
- Beelmann, A. (2018):* Entwicklungsorientierte Kriminalprävention: Wissenschaftliche Fundierung und Ergebnisse der Evaluation. In: Wash, M. et al. (Hrsg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis. Springer Verlag, Wiesbaden. S. 387- 406.
- Behlert, W. et al. (2018):* Familienrecht. In: Trenczek, T. et al. (Hrsg.): Grundzüge des Rechts. Studienbuch für soziale Berufe. 5. Auflage. Ernst-Reinhard-Verlag, München. S. 300–376.
- Benz, W. (2014):* Sinti und Roma: Die unerwünschte Minderheit. Über das Vorurteil Antiziganismus. Metropolverlag, Berlin.
- Bonillo, M. (2015):* Sinti und Roma im Deutschen Kaiserreich 1871 bis 1918. Eine Minderheit im Fokus der verschärften „Zigeunerpolitik“. In: von Mengersen, O. (Hrsg.): Sinti und Roma. Eine deutsche Minderheit zwischen Diskriminierung und Emanzipation. Bundeszentrale für politische Bildung: Bonn / München, S. 49-70.
- Brockhaus Enzyklopädie Online (2021):* Clan (Ethymologie). Online abgerufen unter: <http://brockhaus.de/ecs/enzy/article/clan-ethnologie> am 16.01.2021.
- Büch, H. (2020):* Soziale Kompetenztrainings. In: Dörfner, M. et al. (Hrsg.): Verhaltenstherapiemanual: Kinder und Jugendliche. Springer Verlag, Berlin. S. 171-176.

Bund Deutscher Kriminalbeamter (2019): Clankriminalität bekämpfen: Strategische Ausrichtung – nachhaltige Erfolge. Positionspapier des Bund Deutscher Kriminalbeamter. BDK, Berlin.

Bundesfachausschuss innere Sicherheit CDU (2019): Null Toleranz im Kampf gegen kriminelle Clans. Beschluss.

Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2019): Organisierte Kriminalität – Bundeslagebild 2018, Wiesbaden.

Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (2020): European Crime Prevention Award: Mit Prävention Clanstrukturen zerschlagen. Online abgerufen unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2020/12/european-crime-prevention-network.html> am 03.01.2021.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020a): Kinder- und Jugendschutz. Fragen und Antworten: Kinder- und Jugendhilfe. Online abgerufen unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/fragen-und-antworten-kinder-und-jugendhilfe/fragen-und-antworten--kinder--und-jugendhilfe/86352> am 17.11.2020.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2020b): Kinder- und Jugendhilfe. Zweiband, Berlin.

Burger, R. (2019): Betrüger „Don Mikel“: Clan-Chef zu langer Haft verurteilt. Online abgerufen unter <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/betrueger-don-mikel-clanchef-zu-langer-haft-verurteilt-16499065.html> am 26.10.2020.

CDU/CSU-Fraktion (2019): 12 Ansätze zur besseren Bekämpfung der Clankriminalität. Potsdam.

CDU-Kreisverband Neukölln (o.J.): Neuköllner Clankonzept. Online abgerufen unter: <https://www.clansstoppen.berlin/> am 16.12.2020.

- CDU-NRW/ FDP-NRW (2017)*: Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017-2022. Düsseldorf.
- Coester, M. (2018)*: Das Düsseldorfer Gutachten und die Folgen. In: Walsh, M. et al.: (Hrsg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis. Springer Verlag, Wiesbaden. S. 37-58.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (1989)*: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) (Drucksache Nr. 11/5948). Bonn.
- Dienstbühl, D. (2020)*: Die Bekämpfung von Clankriminalität in Deutschland: Verbundkontrollen im kriminalpolitischen und gesellschaftlichen Diskurs. In: Kriminalpolitische Zeitschrift 4/2020, S. 210-216.
- Dollinger, B. (2013)*: Kritik als Label? Die Provokation der Sozialen Arbeit durch den „Labeling Approach“. In: Hünersdorf, B., Hartmann, J. (Hrsg.): Was ist und wozu betreiben wir Kritik in der Sozialen Arbeit? Disziplinäre und interdisziplinäre Diskurse. Springer Verlag, Wiesbaden. S. 69-86.
- Duran, H. (2019)*: Clans. Ein Protokoll gescheiterter Integration und deutscher Außenpolitik. In: Kriminalistik 5/2019, S. 297-300.
- Eifler, S. (2002)*: Kriminalsoziologie. Transcript Verlag, Bielefeld.
- Emig, O. (2010)*: Kooperation von Polizei, Schule, Jugendhilfe und Justiz. In: B. Dollinger, H. Schmidt-Semisch (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Springer Verlag, Wiesbaden. S. 149-155.
- EUCPN (2020)*: Family-Based Crime: Background and Theory of Prevention. Part of the EUCPN Toolbox on Family-Based Crime. Brussels.
- FDP-Fraktion (2019)*: Clankriminalität effektiv bekämpfen. Drucksache 19/11105. Berlin.

- Feltes, T. (2009):* Polizei und Soziale Arbeit – die polizeiwissenschaftlich-kriminologische Sicht. In: Möller, K. (Hrsg.): Dasselbe in Grün? Polizei statt, neben oder mit Sozialer Arbeit? Juventa-Verlag, Weinheim S.28–37.
- Fischer, T. (2019):* Diskriminierung von Sinti und Roma. Ein Senator, seine Polizisten und 86 Trickdiebe. Online angerufen unter <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/wie-sinti-und-roma-von-der-berliner-polizei-diskriminiert-werden-kolumne-a-1295311.html> am 26.10.2020.
- Fischer, T. A. et al. (2019):* (Gewalt-)Prävention in der Jugendarbeit. Potenziale und Risiken. In: Forum Kriminalprävention 4/2019, S. 6-8.
- Ghadban, R. (2019):* Arabische Clans. Die unterschätzte Gefahr. Econ, Berlin.
- Günderoth, M. (2017):* Kindeswohlgefährdung. Die Umsetzung des Schutzauftrags in der verbandlichen Jugendhilfe. Psychosozialverlag, Gießen.
- Heise, T./ Meyer-Heuer, C. (2020):* Die Macht der Clans. Arabische Großfamilien und ihre kriminellen Imperien. Deutsche Verlags-Anstalt, München.
- Henninger, M. (2002):* „Importierte Kriminalität“ und ihre Etablierung. Am Beispiel der libanesischen, insbesondere „libanesisch-kurdischen“ Kriminalitätsszene Berlin. In: Kriminalistik 12/2002, S. 714-729.
- Herrmann, S. (2020):* Clan-Kriminalität. Organisierte Kriminalität: Der Kampf gegen die Clans. abgerufen unter https://www.fr.de/panorama/lange-ist-fast-nichts-passiert-90051629.html?fbclid=IwAR3v4uO5PtKZ-ZuY5sxmA_YSp_VMGYm8Woi75MBc74-8GaXVC8wC7NKK-C10 am 06.01.2021.
- Hermann, D. (2009):* Erklärungsmodelle von Delinquenz. In: Kröger, H.-L., Dölling, D., Leygraf, N., Sass, H. (Hrsg.): Handbuch der Forensischen Psychiatrie. Kriminologie und Forensische Psychiatrie. Steinkopf Verlag, Heidelberg. S. 286-320.

- Holthusen, B. (2021):* Prävention – ein verlockendes Konzept mit Nebenwirkungen. Kritische Anmerkungen. In: Kaplan, A., Roos, S. (Hrsg.): Delinquenz bei jungen Menschen. Ein interdisziplinäres Handbuch. Springer Verlag, Wiesbaden. S. 355-369.
- Hossaini, S.A. (2012):* Die Rolle der Stämme. Online abgerufen unter: <https://www.bpb.de/internationales/asien/afghanistan-das-zweite-gesicht/150915/die-rolle-der-staemme> am 16.01.2021.
- Hoveyes, A. (2019):* Die Geschichte der Christen im Nahen Osten aus arabischer Perspektive. In: Rammelt, C. (Hrsg.): Pluralität und Koexistenz, Gewalt, Flucht und Vertreibung. Lit Verlag, Berlin. S. 103-114.
- Icking, M., Deinet, U. (2019):* Offene Kinder- und Jugendarbeit und Prävention. Möglichkeiten und Grenzen. In: Forum Kriminalprävention 4/2019, S. 3-5.
- Jerusalem, M./ Schwarzer, R. (2002):* Das Selbstwirksamkeitskonzept. In: Jerusalem, M./ Hopf, D. (Hrsg.): Selbstwirksamkeit und Motivationsprozesse in Bildungsinstitutionen. Beltz Verlag, Weinheim und Basel. S. 28-53.
- Klevert, P. (2006):* Kriminalprävention. In: Lange, H.-J. (Hrsg.): Wörterbuch zur Inneren Sicherheit. Springer Verlag, Wiesbaden. S. 165-169.
- Kriminalistisches Institut des Bundeskriminalamts (Hrsg.) (2019):* Ausbeutung Minderjähriger in Deutschland, Rumänien und Bulgarien. Ergebnisse einer Literaturliteraturauswertung. Wiesbaden.
- Kugelman, D. (2006):* Polizei- und Ordnungsrecht. Springer Verlag, Berlin Heidelberg.
- Kunz, K. L./ Singelstein, T. (2016):* Kriminologie. Eine Grundlegung. 7. Auflage. Haupt Verlag, Bern.

Lamnek, S. (2019): Theorien abweichenden Verhaltens I: „Klassische“ Ansätze. Eine Einführung für Soziologen, Pädagogen, Juristen, Journalisten und Sozialarbeiter. 10. Auflage. Wilhelm Fink Verlag, Paderborn.

Landeskriminalamt Berlin (2017): Polizeiliche Kriminalstatistik 2017. Berlin.

Landeskriminalamt Niedersachsen (Hrsg.) (2020): Lagebild Clankriminalität. Kriminelle Clanstrukturen in Niedersachsen 2019. Hannover.

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2019): Clankriminalität – Lagebild NRW 2018. Düsseldorf.

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2020): Clankriminalität – Lagebild NRW 2019. Düsseldorf.

Lausberg, M. (2015): Antiziganismus in Deutschland. Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien. Tectum Verlag, Marburg.

Marquard, P., Trede, W. (2018): Das zweigliedrige Jugendamt. In: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Springer Verlag, Wiesbaden. S. 115-130.

Mayer, V. (2019): Strategie der tausend Nadelstiche. Online abgerufen unter <https://www.sueddeutsche.de/panorama/clan-berlin-kriminalitaet-1.4655165?print=true> am 11.06.2020.

Mazner, A. (2018): Informelle Gespräche in Jugendämtern. Eine Ethnografie sozialer Praktiken der Arbeit im Allgemeinen Sozialen Dienst. Springer Verlag, Wiesbaden.

Mead, G. H. (1978): Geist, Identität und Gesellschaft aus Sicht des Sozialbehaviorismus. Suhrkamp, Frankfurt a.M..

Meyer, G. (2018): Offizielles Erinnern und die Situation der Sinti und Roma in Deutschland. Der nationalsozialistische Völkermord in den parlamentarischen Debatten des Deutschen Bundestags. Springer Verlag, Wiesbaden.

Möller, J. (2020): Gerichtsgebäude zu klein: Prozess gegen Roma-Clan: Landgericht verhandelt erstmals im Theater Itzehoe. Online abgerufen unter <https://www.shz.de/lokales/norddeutsche-rundschau/prozess-gegen-roma-clan-landgericht-verhandelt-erstmals-im-theater-itzehoe-id28516072.html> am 26.10.2020.

Murdock, G.P. (1949): Social Structure. The Macmillan Company, New York.

Neubacher, F. (2014): Kriminologie. 2. Auflage. Nomos Verlag, Baden-Baden.

Niederbacher, A./ Zimmermann, P. (2011): Grundwissen Sozialisation. Einführung zur Sozialisation im Kinder- und Jugendalter. Springer Verlag, Wiesbaden.

Petermann, F. et al. (2008): Entwicklungspsychopathologie der ersten Lebensjahre. In: Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie 4/2008, S. 243-253.

Petermann, F. et al. (2014): Vorläufige Schutzmaßnahmen für gefährdete Kinder und Jugendliche. In: Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie 2/2014, S. 124-133.

Peters, H. (2009): Devianz und Soziale Kontrolle. Eine Einführung in die Soziologie abweichenden Verhaltens. Juventa Verlag, Weinheim/München.

Polizei Gelsenkirchen (2019): Die „Strategie der 1000 Nadelstiche“ zeigt Erfolge. Online abgerufen unter <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/51056/4271531> am 11.01.2021.

Polizei Gelsenkirchen (2020): Ordnungspartner im Großeinsatz gegen Clankriminelle. Online abgerufen unter <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/51056/4680222> am 12.11.2020.

Quiring, M. (2016): Pulverfass Kaukasus. Nationale Konflikte und islamistische Gefahren am Rande Europas. Christoph Links Verlag, Berlin.

- Rätz, R. (2018):* Von der Fürsorge zur Dienstleistung. In: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Springer Verlag, Wiesbaden. S. 65-92.
- Rätz-Heinisch, R./ Schröer, W., & Wolff, M. (2009):* Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen, Handlungsfelder, Strukturen und Perspektiven. Juventa Verlag, Weinheim / München.
- Rohde, P. et al. (2019a):* Hysterie oder reale Bedrohung? Eine kriminologische Einordnung des Phänomens Clankriminalität in Deutschland. In: Kriminalistik 5/2019, S. 275-281.
- Rohde et al. (2019b):* Clankriminalität in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme (Teil 2). Online abgerufen unter: <https://www.kriminalpolizei.de/ausgaben/2019/dezember/detailansicht-dezember/artikel/clankriminalitaet-in-deutschland.html> am 07.01.2021.
- Rücker, S. et al. (2018):* Geschlechtsspezifische Unterschiede im Belastungsausmaß bei in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen. In: Praxis Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 67/2018, S. 48-62.
- Sack, F. (1979):* Neue Perspektiven in der Kriminologie. In: Sack, F., König, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie. 3. Auflage. Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden. S. 431-475.
- Scheithauer, H. et al. (2012):* Gelingensbedingungen für die Prävention von interpersonaler Gewalt im Kindes- und Jugendalter. Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention, Bonn.
- Senatsverwaltung für Inneres und Sport (2020):* Innensenator Geisel trifft Romani Rose, den Vorsitzenden des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma. Pressemitteilung vom 15.01.2020. Online abgerufen unter <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/pressemitteilungen/2020/pressemitteilunglung.883425.php> am 29.10.2020.

- Sutherland, E. H./ Cressey, D. R. (1955):* Principles of Criminology. 5. Auflage. J.B. Lippincott Company, Chicago/Philadelphia/New York.
- Spilcker, A. (2019):* Edel-Karossen, Champagner, goldene Wasserhähne. Luxusleben trotz Hartz IV: Wie kriminelle Clans den deutschen Staat ausnehmen. Online abgerufen unter https://www.focus.de/politik/deutschland/die-miesen-maschen-der-betrueger-luxusleben-trotz-hartz-iv-wie-kriminelle-clans-den-deutschen-staat-ausnehmen_id_11389970.html am 26.10.2020.
- Springer, W. (1973):* Kriminalitätstheorien und ihr Realitätsgehalt. Eine Sekundärana-lyse amerikanischer Forschungsergebnisse zum abweichenden Verhalten. Ferdi-nand Enke Verlag, Stuttgart.
- Tannenbaum, F. (1951):* Crime and the Community. Columbia University Press, New York.
- Trauschein, T. (2014):* Die soziale Situation jugendlicher „Sinti und Roma“. Springer Verlag, Wiesbaden.
- Watzlawik, M./ Wolff, M. (2018):* Gefährdung von Kindern und Jugendlichen und der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. In: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Springer Verlag, Wiesbaden. S. 291-314.
- Wegel, M. (2020):* Kriminalprävention und Prävention – Stigmatisierung oder Hilfe? In: Kriminalistik 07/2020, S. 452-456.
- Wimmen, H. (2016):* Libanon – Geschichte und Politik. Online abgerufen unter: <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/laenderprofile/228362/libanon-ge-schichte-und-politik> am 09.10.2020.
- Wohlgemuth, K. (2009):* Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe. Annäherung an eine Zauberformel. Springer Verlag, Wiesbaden.
- Ziegenhain, U. et al. (2014):* Inobhutnahme und Bindung. In: Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie 4/2014, S. 248-259.

Ziegenhain, U. (2020): Bindung im Kindes- und Jugendalter. In: Fegert, J. et al. (Hrsg.):
Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters. Springer Reference
Medizin, Berlin / Heidelberg.

Zipperle, M. (2008): Organisationsentwicklung und Fachlichkeit. Eine Fallstudie zur
Neustrukturierung von Beratungsdiensten im Jugendamt. Springer Verlag, Wies-
baden.

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich den vorliegenden Leistungsnachweis selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und der Leistungsnachweis in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.

Manuel Wichtig

Hamburg, 20.02.2021